



Herausgeber

Verein der Zeitschrift JSE e. V.
c/o Prof. Dr. Christian F. Majer
Doblerstrasse 15
D-72070 Tübingen

Vereinsvorstand:

Prof. Dr. Christian F. Majer (Vorsitzender)
RR Sascha Sebastian, M.mel. (Stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Philipp Kauffmann, LL.M. (Schatzmeister)
VRiLG Dr. Guido Philipp Ernst (Ressortleiter Strafrecht)
Prof. Dr. Arne Pautsch (Ressortleiter Öffentliches Recht)

Beirat

RA Dr. Felix E. Buchmann
RD Dr. Ralf Dietrich
Prof. Dr. Jörg Eisele
RAin Dr. Tabea Yasmine Glemser
Prof. Dr. Volker Haas
RA Dr. Roland Haberstroh, LL.M. (Boston University)
ELB Jochen Heinz
Prof. Dr. Michael Hippeli, LL.M., MBA (MDX)
Prof. Dr. Antonios Karampatzos, LL.M (Tübingen)
RA Prof. Rainer Kirchdörfer
Prof. Dr. Alexander Proelß
Prof. Dr. Joachim Renzikowski
Prof. Dr. Gottfried Schiemann
RiOLG Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.
RiOLG a.D. Prof. Dr. Dr. h.c. Rolf Stürner
LMR Dr. Felix Tausch, Mag. rer. publ.
Prof. Dr. Christian Traulsen
RA Dr. Andreas Wax, Maître en droit (Aix-Marseille)
RA Prof. Dr. Gerhard Wegen, LL.M. (Harvard)
MR a.D. Prof. Dr. Rüdiger Wulf

ISSN 2195-044X
www.zeitschrift-jse.de
redaktion@zeitschrift-jse.de

Aus dem Inhalt

Beitrag

Gran

Recht lernen, Recht lehren

Schmidt

Einwilligung in medizinische Maßnahmen
an Kindern und Jugendlichen

Fallbearbeitung

Hippeli

Strafrecht – Fortgeschrittenenklausur:
„Rüstige Reichsbürger-Rentner“

Rechtsprechung

LAG Köln

Kündigung einer Professorin aufgrund
arglistiger Täuschung im Bewerbungsverfahren

BVerfG

„Triage II“: Fehlende Bundeskompetenz
für Triage-Regelung im Infektionsschutzgesetz

Inhaltsverzeichnis

Beiträge	Andreas Gran Recht lernen, Recht lehren Seite ▶ 81
	Christopher Schmidt Einwilligung in medizinische Maßnahmen an Kindern und Jugendlichen Seite ▶ 89
Fallbearbeitung	Michael Hippeli Fortgeschrittenenklausur Strafrecht: „Rüstige Reichsbürger-Rentner“ Seite ▶ 97
Rechtsprechung Zivilrecht	LAG Köln Kündigung einer Professorin aufgrund arglistiger Täuschung im Bewerbungsverfahren Beschluss vom 30.09.2025 (<i>Michael Hippeli</i>) Seite ▶ 105
Rechtsprechung Öffentliches Recht	BVerfG „Triage II“: Fehlende Bundeskompetenz für Triage-Regelung im Infektionsschutzgesetz Beschluss vom 23.09.2025 (<i>Arne Pautsch</i>) Seite ▶ 107

Editorial

Die vierte und damit letzte Ausgabe des Jahres 2025 kann wie gewohnt mit einer Mischung aus Wissenschaft und Praxis aufwarten. Der erste der beiden **Beiträge** trägt den Titel „*Recht lernen, Recht lehren*“. Hier befasst sich GRAN mit einer Einbindung von Jurastudierenden in Schulen. Hierdurch soll eine Brücke zwischen dem Aufnehmen von Rechtskenntnis an den Hochschulen und der Weitergabe des Erlernten an den Schulen gebaut werden.

Der zweite **Beitrag** betrifft die „*Einwilligung in medizinische Maßnahmen an Kindern und Jugendlichen*“. Hier befasst sich SCHMIDT damit, wer die Einwilligung in unterschiedlichen Fallkonstellationen erklären muss, wie sie sich straf- und zivilrechtlich auswirkt und welche Spezialregelungen es für einzelne Teilbereiche gibt, um so den Leser in die Lage zu versetzen, im Rahmen einer Rechtsberatung die angesprochenen Risiken zu vermeiden.

Die **Fallbearbeitung** richtet sich dieses Mal in erster Linie an Studierende der Fortgeschrittenenübung im **Strafrecht**, wobei sicher auch der ein oder andere Anfänger etwas durch das Nacharbeiten der Lösungsvorschläge lernen kann. In seiner mit „*Rüstige Reichsbürger-Rentner*“ überschriebenen Klausur bereitet HIPPELI bestimmte praktisch relevante Aspekte des Staatsschutzstrafrechts anhand einer aktuell durch die Medien geisternden Fallkonstellation didaktisch auf.

Rechtsprechung gibt es dieses Mal aus dem **Zivil-** und dem **Öffentlichen Recht**. Zunächst musste sich die 10. Kammer des LAG Köln mit der Frage befassen, ob eine arglistige Täuschung vor, aber im Zusammenhang mit der Anbahnung eines Anstellungsvertrages eine Pflichtverletzung des Arbeitnehmers ist, die zur ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt. Darüber hinaus spielten Fragen des verfassungsrechtlichen Zitiergebotes eine Rolle und die rechtliche Bewertung von Plagiaten im Werk eines Bewerbers auf eine Professur an einer deutschen Hochschule (HIPPELI). Im **Öffentlichen Recht** hatte der 1. Senat des BVerfG darüber zu befinden, wie weit die Berufsausübungsfreiheit eines Arztes oder einer Ärztin im Rahmen therapeutischer Verantwortung reicht bzw. inwieweit sie hierbei fachlichen Weisungen unterliegt. Daneben spielt der Umfang der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für bestimmte Bereiche des Gesundheitswesens eine Rolle (PAUTSCH).



Prof. Dr. **Christian F. Majer**
Schriftleiter

► redaktion@zeitschrift-jse.de



RR **Sascha Sebastian**, M.mel.
Stellvertretender Schriftleiter

► schlussredaktion@zeitschrift-jse.de

Beitrag

Prof. Dr. Andreas Gran, LL.M.

Recht lernen, Recht lehren

Für eine Einbindung von Jurastudierenden in Schulen



Andreas Gran | Hochschullehrer an der International School of Management ISM sowie Rechtsanwalt mit Dank für die Unterstützung durch Linus Gran, Student der Rechtswissenschaften in Frankfurt am Main.

Gliederung

Abstract

I. Einleitung

II. Recht Lernen

1. Studieninhalte

2. Praktika

3. Jura in anderen Fakultäten

4. Rechtskunde an den Schulen

Didaktische Grundsätze und Arbeitsweisen

Wissenschaftsorientierung

Handlungs- und Berufsorientierung

Schülerorientierung

Problemorientierung

Fächübergreifendes und fächerverbindendes Arbeiten

5. Problematik der Umsetzung

III. Recht lehren

1. Lehrbefähigung

2. Studierende an Schulen

3. Juristische Didaktik als Examensbestandteil

IV. Fazit

Abstract

Der Verfasser regt an, dass eine Brücke zwischen dem Aufnehmen von Rechtskenntnis an den Hochschulen und der Weitergabe des Erlernten an den Schulen gebaut wird.

I. Einleitung

Die nachstehenden Ausführungen basieren auf der Ansicht, dass in der juristischen Ausbildung neben dem passiven Erlernen intensiver auf die aktive Weitergabe durch Lehren hingewirkt werden sollte. Konkret: Wer Rechtswissenschaften studiert, sollte prüfungsrelevant die Kompetenz stärken, Wissen effizient an juristische Laien weiter zu vermitteln. Geeignet ist dafür der Schulunterricht. Die Fähigkeit zum Wissenstransfer von Studierenden auf Schülerinnen und Schüler ist in den Vordergrund zu rücken. Dies nutzt beiderseits und würde auch die digitale ‚künstliche Intelligenz‘ entbehrlicher machen, auf die juristische Laien mangels alternativer Quellen oft zurückgreifen.

Den Studierenden würde dies als Berufsvorbereitung helfen: Dem liegt die Feststellung zugrunde, wonach der wesentliche Teil beruflicher Tätigkeiten im Recht eben diese Weitergabe von Rechtswissen ist, u.a. in der Rechtsanwaltschaft und in Rechtsabteilungen. Auch Richterinnen und Richter sollten in der Lage sein, Gerichtsentscheidungen verständlich zu begründen. Die berufliche Herausforderung ist dabei oft nicht das Begreifen ju-

ristischer Zusammenhänge, sondern Andere daran teilhaben zu lassen, sich also verständlich mitzuteilen. Bislang bauen Studierende bis zum Examen ‚nur‘ komplexe theoretische Rechtskompetenz auf, ohne sich in der Vermittlung dieser Kenntnisse üben zu können. In der klassischen Juristenausbildung kommt zwar Tutorinnen und Tutoren aus dem Kreise der Studierenden Bedeutung zu, aber dies ist nur eine verhältnismäßig kleine Gruppe und für den Großteil der Studierenden nicht zugänglich. Anstatt nur wenige Studierende andere Studierende ausbilden zu lassen, sind größere Bevölkerungsgruppen einzubinden. Dazu sind Schulen prädestiniert. Diese Übungen wären hilfreich, beispielsweise beim Erklären des ‚unbeachtlichen Motivirrtums‘ bezüglich Anfechtung, des ‚Verbotes der geltungserhaltenden Reduktion‘ bezüglich Allgemeiner Geschäftsbedingungen, des ‚Mangelfolgeschadens‘ bezüglich des Unterschieds zwischen Haftung und Gewährleistung, des ‚Abstraktionsprinzips‘ bezüglich Vertragserfüllung, aber auch des ‚Erlaubnistatbestandsirrtums‘ im Strafrecht oder der ‚Ermessensreduzierung auf null‘ im Verwaltungsrecht. Dies dürfte Studierenden nicht leichtfallen.

Juristisch Beschulten würden vereinfacht vermittelte Rechtskenntnisse im Alltag durchaus helfen: Bislang bestehen signifikante Defizite bei den Rechtskenntnissen in der Bevölkerung. Durch Umfragen konnte empirisch belegt werden, dass generelle Kenntnisse fehlen.¹ Besonders gravierend ist dabei das fehlende Verständnis für Rechtsbeziehungen. Würden Studierende im Schulunterricht Heranwachsenden zumindest die Grundzüge unserer Rechtsordnung nahebringen, würde bei den Beschulten das Gefühl der gesellschaftlichen Teilnahme verbessert. Einiges würde gewiss nicht mehr als ‚ungerecht‘ empfunden, wenn die Rechtslage verstanden wird. Sie würden eher rechtliche Zusammenhänge begreifen und könnten logische Strukturen besser erkennen. Überdies könnten sie sich aber auch als junge Menschen durch Rechtskompetenz besser vor Übervorteilung schützen.² Zudem könnten sich junge Studierende und Beschulte offen über Karrierewege austauschen.

Neben diesen individuellen Vorzügen der Rechtskompetenz ist noch der kollektive, gesellschaftliche und wirtschaftliche Nutzen hervorzuheben, die immense Bedeutung des Rechts für unser Zusammenleben. Der soziale Frieden wird maßgeblich geprägt, wenn vermeidbare Rechtskonflikte entfallen. Ein Großteil gerichtlicher Auseinandersetzungen basiert – nach subjektiver Erfahrung – schlicht auf Unkenntnis der Rechtslage. In einer sozialen und freien Marktwirtschaft ist dies schlecht, denn Privatautonomie kann nur funktionieren, wenn die rechtlich einigermassen Gebildete agieren.

Nachfolgend wird vor diesem Hintergrund sowohl auf das universitäre Curriculum im Hochschulbereich, wie auch auf kulturministeriale Lehrplaninhalte im Schulbereich Bezug genommen. Im Kern ist die Aussage, dass Studierende der Rechtswissen-

¹ Gran, IHR 2025, 85 ff. sowie ders., MDR 2022, 1521 ff.

² Gran, RdJB, 2023, 4 ff.

schaften an Schulen im Unterricht eingesetzt werden sollten, für deren Kompetenzförderung einerseits und für breitere Rechtsbildung in unserer Bevölkerung andererseits. Diese Gedanken werden kritisch analysiert.

II. Recht Lernen

Zunächst wird vor diesem Hintergrund beschrieben, wie Recht in Deutschland erlernt wird. Darauf basierend erstreckt sich dieser Beitrag auf die Perspektive effizienten Studierens. In Deutschland wird Rechtswissen auf verschiedene Weise vermittelt. Im Wesentlichen wird Rechtskompetenz beim Studium vermittelt. Als eine der ältesten Fakultäten haben die Rechtswissenschaften zentrale Bedeutung im Hochschulwesen. Trotz diverser Modernisierungsbestrebungen weist das Hochschulstudium klassische Strukturen auf, die sich seit vielen Jahren nicht maßgeblich geändert haben.

1. Studieninhalte

Der Studienablauf basiert auf hochschulrechtlichen Vorgaben. Gesetzliche Grundlage ist das Hochschulrahmengesetz HRG, die Umsetzung in unserem Föderalismus ist indes Landessache. Dabei werden Studiengänge üblicherweise staatlich akkreditiert. Hierzu sei beispielhaft auf das Curriculum der J. W. Goethe Universität in Frankfurt am Main verwiesen:

Das Studium der Rechtswissenschaft gliedert sich in ein Pflichtfach- (1.-5. Semester) und in ein Schwerpunktbereichsstudium (6.-8. Semester). Abgeschlossen wird das Studium mit der Ersten Prüfung (Staatsexamen), die aus der staatlichen Pflichtfachprüfung (mit 70% gewertet) und der universitären Schwerpunktbereichsprüfung (mit 30% gewertet) besteht.

In den ersten Semestern wird demnach das sog. Pflichtfachstudium absolviert. In den ersten fünf Semestern geht es vor allem darum, die Zwischenprüfung zu bestehen und die sogenannten Anfänger- und Fortgeschrittenenscheine in den drei Rechtsgebieten Straf-, Zivil- und Öffentliches Recht, sowie den Schein in den Grundlagen des Rechts zu erwerben. Dem folgen ‚Schwerpunkte‘.

Ergänzt wird beides durch ‚Schlüsselqualifikationen‘. Mit einer abendlichen Vortragreihe über „Anwaltliche Berufsbilder“ können Studierende sich beispielsweise zusätzlich einen Einblick in verschiedene Anwaltsberufe verschaffen. Auch weitere praxisnahe Aspekte werden angeboten.

Vorstehendes dient nur kurz dem Einstieg in die hier interessierende Thematik der Einbindung von Studierenden in den Schulunterricht, nicht zur allgemeinen Reformdiskussion. Es gibt zwar Fortschritte bei der praxisnahen Modernisierung der universitären juristischen Ausbildung. Irgendeine Möglichkeit, Erlerntes didaktisch weiterzugeben, ist allerdings nicht gegeben.

Ganz klar: Pädagogische und didaktische Kompetenzen sollten zumindest ‚Schlüsselqualifikation‘ im Hochschulstudium der Rechtswissenschaft werden.

2. Praktika

Zum erfolgreichen Abschluss des Hochschulstudiums ist überdies das Absolvieren von Praktika obligatorisch. Hierzu wird vorgegeben:

Während des Studiums sind (in der vorlesungsfreien Zeit) ein einmonatiges Gerichtspraktikum und zwei jeweils auch einmonatige Praktika bei einem juristischen Arbeitsfeld Ihrer Wahl zu

absolvieren. Mehr Informationen erhalten Sie außerdem beim Justizprüfungsamt Hessen.

Das Praktikum ‚im juristischen Arbeitsfeld‘ wird nicht eingehend definiert. Eine Einbindung Studierender in schulische oder sonstige didaktischen Tätigkeiten fällt jedenfalls nicht zweifelfrei darunter. Neben den ‚Schlüsselqualifikationen‘ bieten sich ‚Praktika‘ an, denn beides sind bereits Rahmungen für Studieninhalte, die es hinsichtlich Didaktik zu füllen gilt.

Erkenntnis: Das gesamte Studium der Rechtswissenschaften sieht keine Kompetenzvermittlung oder -prüfung hinsichtlich der Eignung zur didaktischen Weitergabe von Erlerntem vor. Interessant ist dabei beispielweise der Vergleich zum Pädagogikstudium, bei dem nicht die Wissensinhalte, sondern die didaktischen Kompetenzen im Vordergrund stehen. Zwar sind Lehrkräfte nach dem Hochschulstudium typischerweise dafür verantwortlich, Wissen an größere Gruppen, also typischerweise an Schulklassen weiterzugeben, aber auch nach Abschluss des juristischen Studiums steht der Wissenstransfer im Vordergrund. Dass ein individuelles Mandatsgespräch nicht die Breitenwirkung hat, wie ein Unterricht, ist offensichtlich ein zentraler Unterschied. Dieser rechtfertigt aber nicht, dass im Jurastudium der Didaktik keine Bedeutung beigemessen wird.

3. Jura in anderen Fakultäten

Der Vollständigkeit halber sei noch Recht im sonstigen Hochschulbereich erwähnt, denn insbesondere beim Studium der Wirtschaftswissenschaften kommt dem ebenfalls Bedeutung zu. Letztlich sei der Aufbau des Nebenfachstudiums Rechtswissenschaft nach den besagten Hochschulvorgaben skizziert, wobei abermals die Wissensweitergabe keine Rolle spielt:

Das Nebenfachstudium Rechtswissenschaft ist vier-semestrig angelegt. Es muss ein Kernfach gewählt werden: Grundlagen des Rechts, Zivilrecht, Strafrecht oder Öffentliches Recht. Die Kernfächer Grundlagen des Rechts, Strafrecht und Öffentliches Recht setzen sich aus vier Modulen zusammen, von denen jedes auf ein Semester angelegt ist und mit einer Prüfung abgeschlossen wird. Das Kernfach Zivilrecht setzt sich nur aus drei Modulen zusammen, von denen Modul 1 auf zwei Semester angelegt ist und Modul 3 zwei Prüfungen vorsieht. Die Prüfungsformen sind Klausuren, Hausarbeiten oder Seminararbeiten.

Interdisziplinäre Lehre gibt es im Hochschulbereich vielfach. Die Schnittstelle zwischen dem Studium der Rechtswissenschaften und den Bereichen Pädagogik bzw. Erziehungswissenschaften beschränkte sie sich aber im Wesentlichen auf das sog. Bildungsrecht. Dabei geht es nicht um die Vermittlung von rechtlichem Wissen an Dritte, sondern um das Verständnis, welchen Rechtsrahmen es für lehrende und erzieherische Berufsgruppen gibt, also u. a. Schulgesetze. An der Goethe Universität Frankfurt am Main nennt sich dies, Recht und Organisation pädagogischen Handelns. Kurzum: An den Hochschulen erlangt die Vermittlung von Rechtswissen insbesondere Bedeutung, wenn es quasi um ‚Recht in eigener Sache‘ geht.

4. Rechtskunde an den Schulen

Vorab wurde veranschaulicht, dass Lehren von Recht nicht Teil des Studiums der Rechtswissenschaft ist. Richtet man den Blick nun nicht mehr auf den Hochschulbereich, sondern auf den Schulbereich, zeigen sich ebenfalls Optimierungspotenziale. Hier liegt sogar die größere Schwachstelle beim Verbreiten von Rechtskompetenz, der gravierende Grund dafür, warum eine Kluft zwischen

juristisch Geschulten einerseits und juristisch weitestgehend uninformatierten Menschen andererseits klafft.

„Bis heute ist es der politischen Bildung (Gemeinschaftskunde, Sozialkunde usw.) nicht gelungen, einen überzeugenden Beitrag zur Rechtskunde zu leisten, die in den Lehrplänen der Bundesländer durchgängig gefordert wird. Liegt es an der Konzeption, die diese Lehrpläne implizieren, hat die Lehrerbildung versagt, oder lässt sich mit der Rechtskunde politische Bildung im Sinne von Emanzipation und Selbstbestimmung nicht realisieren?“³

Die Frage stellte Fritz Sandmann im Jahr 1972. Sie ist auch nach all den Jahren relevant. Kaum verbreitet ist bislang nach wie vor die Rechtskunde, obwohl mehrere Bundesländer dies eingeführt haben. Beispielhaft sei hier auf die Ausführungen zu den Lehrplänen des Hessischen Kultusministeriums für Bildung Bezug genommen. Im „Rahmenplan Rechtskunde (Kursstrukturplan) Gymnasialer Bildungsgang. Gymnasiale Oberstufe aus dem Jahr 2010 ist zu lesen, dass die Rechtskompetenz in der Bevölkerung Bedeutung für unsere Demokratie hat. Wie dies konkret umgesetzt werden soll, ist derart skizziert:

Didaktische Grundsätze und Arbeitsweisen

Der Lernprozess muss im Rechtskundeunterricht so gestaltet werden, dass er über vorwiegend oder ausschließlich nachvollziehendes Verstehen rechtlicher Prinzipien und geltender Einzelregelungen hinführt zu einem kritischen Verständnis des Rechts.

Über einen so gestalteten Unterricht sollen Schülerinnen und Schüler kompetent und urteilsfähig werden, befähigt werden, an der öffentlichen Meinungsbildung über Tradierung der Rechtsordnung oder Veränderung von Teilen der Rechtsordnung teilzuhaben.

Das Fach Rechtskunde erfordert ein Unterrichtskonzept, das die Erfahrungen und Interessen der Schülerinnen und Schüler, die gesellschaftlich-politischen Bedingungen und Entwicklungen und die Anwendung der begrifflichen und systematischen Lösungsbeiträge der Rechtswissenschaft miteinander verbindet.

Für den Rechtskundeunterricht haben die folgenden didaktisch-methodischen Kategorien grundsätzliche Bedeutung: Wissenschaftsorientierung, Handlungsorientierung/Berufsorientierung, Schülerorientierung, Problemorientierung sowie fachübergreifendes und fächerverbindendes Arbeiten.

Wissenschaftsorientierung

Sie trägt dem Erfordernis Rechnung, dass die Schülerinnen und Schüler über die wissenschaftlichen Kategorien und Methoden sowie die unterschiedlichen theoretischen Interpretationsansätze Kenntnisse erwerben müssen, um einen Zugang zur spezifischen Problemwahrnehmung und den spezifischen Problemlösungsverfahren zu finden. Es werden Materialien zur selbstständigen Erarbeitung von Lösungen von Rechtsproblemen zugrunde gelegt.

Wissenschaftsorientierung erfordert eine Reflexion der Fachsprache in juristischen Argumentationszusammenhängen ebenso wie eine Einsicht in das regelgebundene Entscheidungsverfahren. Wissenschaftsorientierung bedeutet auch, dass rechtssoziologische, rechtshistorische und rechtsphilosophische Erkenntnisse und Diskussionen Berücksichtigung finden.

Handlungs- und Berufsorientierung

Sie stärken die Lernmotivation und fördern die Lernerfolge.

Die Bedingungen und Probleme von Entscheidungen in einem rechtlich geordneten Kontext sollen u. a. unter dem Aspekt sozialen Handelns aufgegriffen werden. Der Rechtskundeunterricht soll den Schülerinnen und Schülern die Möglichkeit eröffnen, an außerschulischen Lernorten (Gerichte, Behörden, etc.) die Praxis des Rechts zu erkunden.

Darüber hinaus unterstützt der Rechtskundeunterricht die Berufsorientierung; Tätigkeiten in privaten und öffentlichen Bereichen der Rechtsanwendung und Rechtsentwicklung werden verdeutlicht.

Die Schülerinnen und Schüler sollen an der Planung und Gestaltung des Unterrichts beteiligt werden. Auf der Grundlage der Kenntnisse von Rechtsnormen und institutionellen Gegebenheiten sowie von Interessenkonflikten sollten Entscheidungs- und Planspiele in den Unterricht einbezogen werden.

Schülerorientierung

Sie stellt sicher, dass Einstellungen und Orientierungen der Schülerinnen und Schüler in den Unterricht einfließen. Theorie und Praxis des Rechtswesens sind ihnen in der Regel fremd oder werden nur verzerrt wahrgenommen; Kontakte mit Organen des Rechtssystems werden gemieden, sie sind angstbesetzt. Das

Verständnis des Rechts bei Schülerinnen und Schülern ist dadurch bestimmt, dass das justizförmig geordnete Verfahren Entscheidungen quasi automatisch legitimiert und so der Kritik entzieht. Darüber hinaus beschränken sich der Begriff des Rechts und das Interesse von Schülerinnen und Schülern meist auf strafrechtliche Aspekte. Schülerorientierung bedeutet somit vorrangig, die zunächst begrenzte Wahrnehmungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler durch Kenntniserwerb zu erweitern und eine differenzierte Betrachtungsweise zu vermitteln, indem das Spektrum unterschiedlicher Interessen und Sichtweisen aufgearbeitet wird. Dieser Aspekt rückt den kognitiven Bereich in den Vordergrund. Aus dem vorwiegend affektiven Bereich fließen Einstellungen und Orientierungen der Schülerinnen und Schüler dann in den Unterricht, wenn ein Raster von Kenntnissen über das Gesetz, das Verfahren und Institutionen sowie von Interessenbegründungen erarbeitet worden ist. Schülerorientierung erzeugt dann Bestätigung und Selbstbewusstsein, Betroffenheit und zusätzliche Lernmotivation und fördert die Zusammenarbeit in der Gruppe.

Problemorientierung

Im Rechtskundeunterricht bedeutet sie zunächst das Untersuchen und Lösen von Fällen mit jeweiliger exemplarischer Bedeutung. Fälle sollten nicht nur als Einstieg oder Aufhänger verwendet werden; sie sind vielmehr so oft wie möglich Gegenstand des Unterrichts. Fälle sind Entscheidungsprobleme von exemplarischer Bedeutung, durch deren Bearbeitung die Schülerinnen und Schüler übertragbare Erkenntnisse gewinnen. Die Fallmethode ist besonders geeignet, Schülerorientierung und Wissenschaftsorientierung zu verbinden.

Dem Grundsatz der Problemorientierung wird der Unterricht allerdings nicht gerecht, wenn das Fallprinzip zum Zufallsprinzip wird und spontan beliebige Rechtsfälle aus der Praxis aufgegriffen werden. Problemorientierung erfordert, dass die Fallbeispiele vor dem Hintergrund übergeordneter Lernziele und Leitfragen der Rechtskundendidaktik ausgewählt werden. Problemorientie-

³ Sandmann, APuZ 13/1972, S. B13 ff.

rung und exemplarisches Prinzip erfordern weiterhin, dass das Rechtsproblem, das an einem Fallbeispiel diskutiert wird, im Zusammenhang steht mit gesellschaftlich-politischen Problemen, die den Schülerinnen und Schülern bekannt sind oder bekannt gemacht werden. Daraus folgt, dass Problemorientierung im Rechtskundeunterricht nicht bedeuten kann, die Untersuchung auf die typischen fachjuristischen Fragen nach Tatbestand und Rechtsfolge zu beschränken. Eine problemorientierte Erarbeitung rechtskundlicher Begrifflichkeit und Systematik erfordert auch fachübergreifendes und fächerverbindendes Arbeiten.

Fachübergreifendes und fächerverbindendes Arbeiten

Es verdeutlicht den Schülerinnen und Schülern den Zusammenhang der Regelungsaufgaben des Rechts mit gesellschaftlichen und technischen Entwicklungen und damit verbundenen politischen Gestaltungsaufgaben. Damit erhalten Beiträge aus einer Vielzahl von Fächern des Oberstufenunterrichts für die Rechtskunde Bedeutung. Fachübergreifendes und fächerverbindendes Arbeiten stützt den für die allgemeine Hochschulreife erforderlichen Aufbau strukturierten und vernetzten Wissens, sichert den Blick für Zusammenhänge, fördert die hierfür notwendigen Arbeitsformen, zB. durch vielfältige Formen projektorientierten Lernens und ergänzt das fachliche Lernen.

All dies sind Vorhaben, denen es an praktischer, breiter Umsetzung mangelt. Beides, die fehlende Ausbildung von Studierenden zur Vermittlung von Rechtswissen, wie noch stärker die fehlende Ausbildung der Beschulten, sind Missstände, belegt durch Hochschul- und Schulvorgaben, die keine Brücke zwischen den Hochschulen und den Schulen beim rechtlichen Wissenstransfer erkennen lassen. Es ist also weniger die Frage des ‚ob‘ oder des ‚warum‘ sondern des ‚wie‘ zu stellen. Die Weichen sind grundsätzlich bereits gestellt.

5. Problematik der Umsetzung

Die grundsätzliche Bedeutung des Rechts, insbesondere im Zusammenhang mit Wertevermittlung, wird zwar in der Literatur⁴ und bei der Gestaltung von Lehrplänen betont, aber eine konkrete Umsetzung in Schulunterricht ist nur rudimentär erkennbar. In Nordrhein-Westfalen gibt es Rechtskunde dort werden seit mehr als fünfzig Jahren in Gestalt von ‚freiwilliger Arbeitsgemeinschaften‘, die nach dem entsprechenden Erlass an allgemeinbildenden Schulen in den Klassen 9 oder 10 angeboten werden können. Seit 2016 werden im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Integration geflüchteter Menschen sog. „Basiskurse Rechtskunde für jugendliche Geflüchtete“ an weiterführenden Schulen und Berufskollegs angeboten. Online wird dazu ausgeführt:

Ziel dieser Arbeitsgemeinschaften und Basiskursen ist es, Verständnis für das Wesen und die Ordnungsaufgabe des Rechts zu wecken und Jugendlichen den Rechtsstaat als Wertesystem nahe zu bringen. Die Schülerinnen und Schüler sollen Grundkenntnisse der Rechtsordnung erwerben und mit den Aufgaben der Rechtspflege vertraut gemacht werden. Dadurch soll ihnen später das Zurechtfinden im Rechtsleben erleichtert werden.⁵

Bei der Durchführung des Rechtskundeunterrichts werden vorwiegend Richterinnen und Richter eingebunden, was sich aus dem Erlass ‚Rechtskundlicher Unterricht in der Sekundarstufe I

der allgemeinbildenden Schulen‘ erkennen lässt.⁶ Die Verknüpfung mit der Judikative ist gut, aber die Problematik dürften die begrenzten Ressourcen sein.

In Sachsen gibt es den ‚Fachlehrplan Rechtskunde‘, in welchem die ‚Ziele und Ausgaben des Faches‘ wie folgt erläutert werden als ‚Beitrag zur allgemeinen Bildung‘:⁷

Das Fach Rechtskunde leistet in der Auseinandersetzung mit Rechtsfragen der persönlichen und beruflichen Lebenswelt einen Beitrag zur weiteren Ausprägung von Urteilsfähigkeit und selbstbestimmtem Handeln. Die Schüler erkennen durch eine zunehmend selbstständige Bewertung rechtlicher Sachverhalte die Möglichkeiten und Grenzen rechtlichen Handelns. Sie verstehen Recht als einen wesentlichen Ordnungs- und Gestaltungsfaktor privater und öffentlicher Beziehungen in der Gesellschaft.

Das Fach fördert das Verständnis für die Komplexität und Vielfalt rechtlicher Regelungen sowie deren Abhängigkeit von gesellschaftlichen und politischen Bedingungen in der Bundesrepublik Deutschland und in der Europäischen Union. Ausgehend von der historischen und kulturellen Bedingtheit des Rechts sowie der Analyse aktueller Entwicklungsprozesse wird den Schülern die Notwendigkeit der Veränderung und weiteren Ausgestaltung rechtlicher Normen bewusst. Auf diese Weise entwickelt das Fach Rechtskunde notwendige Grundlagen für ein lebenslanges Lernen. Die Erkenntnis, dass sich das Recht an demokratischen Grundwerten orientiert, dient der weiteren Ausprägung ethisch-moralischer Kompetenz und des Rechtsbewusstseins.

In der Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen, politischen und ökonomischen Sachverhalten fördert das Fach Rechtskunde das Interesse der Schüler an lokalen, regionalen und globalen Herausforderungen unserer Zeit. Lösungsansätze ermöglichen eine nachhaltige Entwicklung und regen damit zu zukunftsfähigem Denken und Handeln an. Hierbei kommt der Bildung für nachhaltige Entwicklung eine wichtige Rolle zu. Mit der Befähigung zur Anwendung fachspezifischer Denk- und Arbeitsmethoden trägt das Fach zur weiteren Entwicklung kognitiver und kommunikativer Kompetenzen bei.

Abgeleitet aus dem Beitrag des Faches zur allgemeinen Bildung werden folgende allgemeine fachliche Ziele formuliert:

- ▶ Vertiefen des Verständnisses für die Wertegebundenheit und Determiniertheit der demokratischen Rechtsordnung,
- ▶ Erweitern von Kenntnissen über Möglichkeiten und Grenzen rechtlichen Handelns in der persönlichen und beruflichen Lebenswelt,
- ▶ Bewerten rechtlicher Probleme unter Nutzung fachspezifischer Methoden,
- ▶ Analysieren, Bewerten, Verstehen und Reflektieren von Medien in der digitalen Welt.

Das Fach Rechtskunde gehört in den Fachrichtungen Gesundheit und Soziales sowie Wirtschaft und Verwaltung zum Fächerkanon. Es baut auf den Zielen und Inhalten der Fächer Wirtschaft-Technik-Haushalt/Soziales und Gemeinschaftskunde/Rechtserziehung der Oberschule auf. Bei der Auswahl von Lerninhalten und der Gestaltung der Lernbereiche sind folgende Kriterien zu Grunde gelegt:

- ▶ Gestaltung eigener rechtlicher Beziehungen im Alltag der Schüler,
- ▶ Orientierung auf spezifische berufliche Handlungsfelder,
- ▶ Beispielhaftigkeit.

4 Limbeck/Johannkemper, in: Gauger/Dölle-Oelmüller, Sinnvermittlung, Orientierung, Werte-Erziehung: (1998), S. 121 ff.

5 <https://www.justiz.nrw.de/BS/rechtskunde/allgemeines>

6 Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung sowie des Justizministeriums vom 19. September 2008, JMBl. NRW, S. 256 - in der Fassung vom 11. April 2013, JMBl. NRW S. 104

7 <https://www.schulportal.sachsen.de/lplandb/lehrplan/232#>

Interessant sind vor dem Hintergrund dieser weitgehend allgemein formulierten Aspekte die Ausführungen zu konkreten didaktischen Grundsätzen:

Der Unterricht im Fach Rechtskunde ist handlungs-, problem- und schülerorientiert zu gestalten. Dazu ist es erforderlich, die Lerninhalte sowohl aus der persönlichen sowie der beruflichen Lebens- und Erfahrungswelt der Schüler als auch aus aktuellen gesellschaftlichen Kontexten abzuleiten. Schülerorientierter Rechtskundeunterricht beachtet bereits erworbenes Wissen sowie entwickelte Kompetenzen und Werte. Heterogene Ausgangslagen und Interessen werden durch Methoden der inneren Differenzierung berücksichtigt, die sowohl individuelles als auch soziales Lernen fördern.

Handlungsorientierung erfordert einerseits eine hohe Aktivität und selbstständiges Arbeiten der Lernenden sowie andererseits die Einbeziehung außerschulischer Lernorte wie Gerichte, Ämter, Unternehmen oder soziale Einrichtungen. Rechtliche Fragen und Probleme der beruflichen Praxis und Erfahrungen aus dem fachpraktischen Teil der Ausbildung bzw. aus der Berufsausbildung oder der Berufstätigkeit werden genutzt. Im Fach Rechtskunde erfolgt eine exemplarische Auswahl von Unterrichtsinhalten. Dabei sind historische und aktuelle Bezüge herzustellen, um die geschichtliche sowie gesellschaftlich-politische Dimension des Rechts zu verdeutlichen. Die Entwicklung medienkritischer Fähigkeiten ist dem Lernprozess inhärent. Zudem ist eine fachrichtungsbezogene Umsetzung des Lehrplanes in allen Lernbereichen gewährleistet.

Bei der Unterrichtsgestaltung sind solche Methoden zu nutzen, die eine selbstständige Auseinandersetzung der Schüler mit Rechtsfragen sowie ein problemlöseorientiertes Lernen ermöglichen. Aufbauend auf den in der Oberschule angewandten fachspezifischen Methoden werden u.a. der Umgang mit Rechtsquellen und die Subsumtion eingeführt und in allen Lernbereichen genutzt. Durchgängig im Unterricht zu nutzen und deshalb nicht explizit in den Lernbereichen ausgewiesen sind Fallbeispiele, Einbeziehung von Schülererfahrungen sowie aktuelle juristische Quellen und Gerichtsentscheidungen.

Neben den Bestrebungen in Nordrhein-Westfalen und Sachsen fällt positiv ein Projekt seit Mitte 2024 in Hamburg auf, welches sich ‚Schule mit Recht‘ nennt⁸ und bei dem ebenfalls Richterinnen und Richter den Schulunterricht anreichern. Auch dort dürfte aber das Personalproblem relevant sein, denn vorrangige Aufgabe ist die Rechtsprechung und nicht der Rechtsunterricht.

Auch die Rechtsanwaltschaft bringt sich teilweise ein. Das Projekt ‚Anwalt macht Schule‘ ist hier hervorzuheben.⁹ Als ehrenamtliche Tätigkeit auf Initiative des Deutschen Anwaltsvereins DAV ist dies hilfreich, doch hierbei sind die beruflichen Herausforderungen der Kolleginnen und Kollegen zu bedenken, die in erster Linie die eigene berufliche Existenz sichern müssen. Die Erwartungen an allzu intensive Einbindung darf also nicht überspannt werden, jedenfalls bei unentgeltlicher Tätigkeit. Dass monetäre Anreize seitens des Staates geschaffen werden könnten, um die Bereitschaft zu solcher Tätigkeit zu fördern, sei allerdings angemerkt. Beispielhaft sei auf ein Stellenangebot der Rechtsan-

waltskammer Düsseldorf vom 14. März 2024 verwiesen, um Lehrkräfte für Rechtskunde zu finden.¹⁰ Die Arbeitsgemeinschaften umfassen demnach 10 Doppelstunden und auf Wunsch können 2 zusätzliche Doppelstunden zum Thema „Rechtsextremismus“ abgehalten werden. Dabei findet der rechtskundliche Unterricht in den Jahrgangsstufen 9 und 10 der allgemeinbildenden Schulen statt. Letztlich ist auch – zumindest vereinzelt – Literatur für Rechtskunde verfügbar.¹¹

Zusammenfassend lässt sich Rechtskunde zwar in den Lehrplänen einiger Bundesländer nachweisen, aber bei alledem bleibt unklar, woher Lehrkräfte ihrerseits die Kompetenz erlangen sollen, die gesteckten, oft allzu allgemein formulierten Ziele umzusetzen. Im Kern ist doch schlicht festzuhalten, dass es zwangsläufig an fachlicher Kompetenz mangelt, sofern nicht – wie in NRW – unterstützend Juristinnen und Juristen eingebunden werden. Allzu konkret und landesweit sind die Strukturen aber noch nicht. Deshalb ist ein neuer Impuls erforderlich, damit theoretische Vorhaben realisiert werden.

III. Recht lehren

Basierend auf der vor Augen geführten Kluft zwischen passivem Erlernen und aktivem Lehren von Recht soll nun konstruktiv abgewogen werden, wie eine Brücke praktisch geschlagen werden könnte. Dies ist eine Handlungsanregung an die ministeriale Ebene, denn letztendlich sind das Hochschulwesen und das Schulwesen staatlich kontrolliert und die Herausforderung ist das Vernetzen der verwaltungsrechtlich bislang nicht intensiv verbundenen Bereiche.

1. Lehrbefähigung

Nun wird analysiert, wo die Fähigkeit zum Lehren bislang angesiedelt ist. Im Hochschulbereich liegt die Vermittlung von Rechtskompetenz im Wesentlichen in der Hand von Professorinnen und Professoren, wie auch Lehrbeauftragten. Im Schulbereich wird Recht durch die Anwaltschaft und die Richterschaft vermittelt. Beides ist sinnvoll. Die Ressourcen sind jedoch begrenzt. Dem könnte begegnet werden, indem Juristen und Pädagogen verstärkt kooperieren und zwar durch Vernetzung der juristischen Fakultäten mit den Schulen.

Die Lehrerschaft ist berufsbedingt prädestiniert, um Kenntnisse im schulischen Bereich zu vermitteln. Es fehlt allerdings eklatant an eigener Expertise, denn in der pädagogischen Ausbildung wird Recht eher quasi in eigener Sache vermittelt, beispielsweise bei verwaltungs- und haftungsrechtlichen Rahmenbedingungen beim Unterrichten. Was Schülerinnen und Schülern hingegen im Alltag helfen kann, ist deren Lehrpersonal oft selbst verborgen. Kenntnisse zum Bürgerlichen Gesetzbuch sind eher selten. Angesichts der ohnehin breit gefächerten Expertise, die von angehenden Lehrkräften erwartet wird, dürfte deren eigene Expertise weit hinter derjenigen von Jurastudierenden zurückbleiben. Letztlich ist nämlich das Recht nicht Kern der pädagogischen Ausbildung.

Die Richterschaft ist als Judikative Kern unserer Gewaltenteilung und wird genau dazu dringend gebraucht. Richterinnen und Richter intensiv in schulische Rechtsbildung einzubinden ist auf Personal- und Kostengründen kaum praktikabel. Eine Einbindung mit Steuergeld ist belastend. Andererseits kann

⁸ <https://www.hamburg.de/politik-und-verwaltung/behoerden/bsfb/veroeffentlichungen/newsletter/newsletter-der-schulbehoerde-2024/ausgezeichnete-lehrkraefte-/projekt-schule-mit-recht-wird-auf-berufliche-und-private-schulen-ausgeweitet-900526>

⁹ <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/themen/netzwerk-verein/anwaeltin-in-der-schule-erfahrungsbericht>

¹⁰ <https://www.rak-dus.de/werden-sie-rechtskundelehrer-in/>

¹¹ Holzer/Penkner/Wilfinger, Rechtskunde. Grundwissen aktuell und praxisnah aufbereitet (2014), passim.; Giebler/Johannkemper/Nath, Rechtskunde: Lehr-/Fachbuch (2007), passim.

ehrenamtliche Arbeit kaum verlangt oder erwartet werden. Die Anwaltschaft ist gewiss ebenfalls geeignet, eigenes Wissen zu vermitteln. Doch hierbei sind wirtschaftliche Zwänge zu bedenken. Anwaltliche Tätigkeit basiert monetär auf Honorarerträgen durch die Mandantschaft. Die kollektive Wissensvermittlung mag gelegentlich langfristig dem Aufbau von Mandatsbeziehungen dienen, ist aber doch wesentlich ehrenamtlich geprägt. Den Kolleginnen und Kollegen gebührt dafür Dank und Anerkennung. Eine Breitenbildung im Recht kann die Anwaltschaft indes nicht leisten. Juristinnen und Juristen im Ruhestand könnten eingebunden werden, aber deren Interesse dürfte mäßig sein.

Basierend auf der vorgefundenen Situation wäre es sinnvoll, die Vermittlung von Rechtskenntnissen auch denjenigen teilweise anzuvertrauen, die sich noch in der Lernphase befinden. Studierenden sollten das Unterrichten üben. Der Vorschlag basiert auf Beobachtungen anderer Fakultäten, insbes. der Medizin. Viel stärker als in der juristischen Ausbildung werden dort Studierende in die Wissensvermittlung eingebunden. Dort ist die Einbindung Studierender in die Praxis anscheinend stärker ausgeprägt.

Zusammenfassend hierzu lässt sich fragen, warum eigentlich die Weitergabe juristischen Wissens nur den entsprechend ausgebildeten Hochschullehrkräften vorbehalten bleiben sollte. Diese sind zweifelsohne durch eigene nachgewiesene Kompetenz besser geeignet, komplexes Recht zu vermitteln, aber für eher triviale Erkenntnisse, wie die Formfreiheit vieler Verträge, bedarf es nicht einer derartigen Qualifikation. Es ist doch besser, Studierenden dies anzuvertrauen, als Rechtsratsuchenden den teils dubiosen Weg über das Internet samt der fehleranfälligen ‚künstlichen Intelligenz‘ zuzumuten. Hier liegt nämlich die wesentliche Gefahr: Rechtswissen wird verstärkt durch Computerprogramme mit Algorithmen, Datenwiedergabe usw. vermittelt ohne dass erfindlich wird, wer diese Auskünfte letztlich erteilt oder zusammenstellt. Unser Rechtssystem darf aber nicht Programmierern überlassen werden. Während nämlich bislang die Rechtswirklichkeit durch Komplexität oft wenig verstanden wurde, zeichnet sich nun ab, dass Viele durch die radikale Vereinfachung meinen, sie zu verstehen, und dabei nicht hinreichend differenzieren. Ganz so leicht, wie es die KI-Antworten scheinen lassen, ist das Rechtssystem allerdings nicht. Beispielsweise möge man sich die Tragweite vorstellen, wenn nach KI-Auskunft einfach nur Verjährungsfristen angegeben werden, ohne dass die Hemmungsmöglichkeit durch Verhandlungen erwähnt wird.

2. Studierende an Schulen

Zur Unterstützung von pädagogisch geschulten Lernpersonen sollten also Studierende der Rechtswissenschaften eingebunden werden. In Begleitung von pädagogisch ausgebildetem Lehrpersonal könnten diese Nachwuchsjuristinnen und -juristen den Unterricht vor Schülerinnen und Schülern gestalten. Studierende würden durch Unterrichtsgestaltung insbesondere bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung stark gefördert. Die zunehmende Routine, bei der Vermittlung von Lernstoff hilft ihnen. Die zentrale Problematik des normierten Rechts ist nämlich dessen Abstraktheit. Die Herausforderung besteht darin, die jeweilige abstrakte Norm so zu vermitteln, dass ihre Praxisrelevanz klar wird und dazu haben junge Menschen in Hochschulen und in Schulen generationsbedingt viele Möglichkeiten der beispielhaften Erläuterung, u. a. rund um Energydrinks, Internetportale, Elektroroller, Tätowieren. Berufserfahrene, aber zwangsläufige ältere Rechtskundige haben erfahrungsgemäß oft Schwierigkeiten zu verständlicher Vermittlung gegenüber jüngeren Nichtjuristen. Treffen Studierende auf Beschulte, ist dies noch eher auf

Augenhöhe. Auf Seiten der Beschulten wird sich insbesondere hinsichtlich der Persönlichkeitsentwicklung Positives zeigen. Sie werden in unserer Konsumgesellschaft zunehmend den geregelten Ablauf verstehen und sich sicherer fühlen.

Doch auch Risiken müssen bei dieser Idee abgewogen werden. Die kritische Leserschaft wird möglicherweise bei der Vorstellung aufschrecken, dass nicht ausreichend kompetente Studierende Rechtsrat erteilen, der womöglich schlicht falsch, irreführend oder unvollständig ist. Diese Bedenken sind berechtigt. Allein: Der Grundsatz ‚Wer nichts macht, macht nicht falsch‘ wird die vorgefundenen Defizite des Rechtswissens in der Bevölkerung nicht verringern. Tatsächlich wird Rechtsrat permanent erteilt, unter Freunden, unter Kollegen. Es kommt hinzu, dass sogar Rechtsratgeber von Sozialarbeitern verfasst werden. Das Internet mit seiner Flut von selbsternannten Rechtskennern verschlimmert dies. Also: Besser ist es doch, wenn motivierte Studierende der Rechtswissenschaft bestmöglich lehren, als dies dem Internet zu überlassen.

Zudem müsste eine Verträglichkeit des Vorhabens mit Rechtsvorgaben für den rechtlichen Wissenstransfer in Deutschland hinterfragt werden. Eine juristische Hürde könnte das Rechtsdienstleistungsgesetz sein. Die Anwaltschaft wird als Organ der Rechtspflege geschützt. Dies ist gut und wichtig. Allerdings geht es dabei um die Qualitätssicherung individueller Rechtsberatung, nicht um die didaktische Wissensverbreitung.

Die Umsetzung der Idee erfordert allerdings neben der Bereitschaft der juristischen Fakultäten zur Anerkennung der Schulumseinsätze als Leistungsnachweise im Rahmen des Studiums die Bereitschaft der Ministerien zur Anpassung der Lehrpläne, nach denen die Schulen mit geringer Flexibilität den Unterricht gestalten. Zielführend wäre es, wenn sich Vertreter der Schulen, Ministerien und Hochschulen zu einer Kommission zusammenfinden, um Wege zu ebnen, damit juristisches Lernen in juristisches Lehren mündet.

3. Juristische Didaktik als Examensbestandteil

Für die hier in Fokus stehende Leserschaft ist relevant, ob und wie künftig das Studium didaktische Fähigkeiten umfassen könnte und wie entsprechende Kompetenzen den Studienerfolg begünstigen. Um Studierende von der Sinnhaftigkeit des frühen Vermittelns eigener Rechtskenntnisse zu überzeugen, sind Konkretisierungen im Curriculum der juristischen Fakultäten erforderlich. Im Kern ist die Idee, dass im Hochschulstudium didaktische Übungen ergänzt werden. Zumindest in Gestalt von Seminarscheinen kann ein Anreiz geschaffen werden.

Noch weitergedacht: Jura-Schulunterricht könnte man sogar Bestandteil für das Bestehen an den Hochschulen werden lassen. Prüfungsrelevant wäre dann, ob es gelingt, den juristischen Laien Rechtsprobleme verständlich zu erklären, denn dazu sollte das Studium angehender Juristinnen und Juristen befähigen. Nicht nur in der juristischen Ausbildung sollte Rechtsdidaktik geübt werden. Derartige Qualifikation sollte konkret im ersten juristischen Staatsexamen geprüft werden. Dies kann geschehen durch Probeunterricht, etwa durch eine Lehrveranstaltung, deren Effizienz die Prüfenden zu bewerten haben.

Inhaltlich sollte dies auf Basiskenntnisse im bürgerlichen Recht fokussiert sein, grob wie folgt skizziert: Zustandekommen von Verträgen, Geschäftsfähigkeit, Vertretung, AGB, Gewährleistung und Haftung. Hierbei haben Studierende bereits im dritten Semester einen Kenntnisstand, der weit über das hinausgeht, was

Lehrkräften abverlangt werden kann, und durchaus genügt, um Beschulenden wesentliche Grundkenntnisse zu vermitteln. Schülerinnen und Schülern in der Oberstufe ist bereits damit gedient, wenn sie beispielsweise von Studierenden der Rechtswissenschaften im Unterricht erfahren, dass Verträge oft mündlich verbindlich sind, sie bis zur Volljährigkeit, bei defekten Kaufgegenständen grds. nicht direkt Geld verlangt werden kann und sonstiges an Basiswissen. Inhaltliche Anregungen für die Gestaltung des Unterrichts können helfen.¹² Hier können die Strukturen des rechtswissenschaftlichen Studiums grundsätzlich übertragen werden, aber es empfiehlt sich, stärker auf den Lebensalltag der Beschulenden einzugehen und anhand konkreter Lebenssituationen rechtliche Themen zu erläutern. Solche Lebenssituationen sind zum Beispiel:

- ▶ das Einkaufen, also u. a. Grundlagen des Vertragsschlusses und der Gewährleistung,
- ▶ die Nutzung des Internets, also u. a. Widerrufsrechte und Persönlichkeitsrechte,
- ▶ Freizeitaktivitäten, also u. a. Veranstaltungsrecht,
- ▶ Teilnahme am Straßenverkehr, also u. a. Nutzung der Elektroroller,

wie auch Beziehungen, Haustiere, Reisen und Vieles mehr.¹³

Um Schülerinnen und Schüler bereits für die Zukunft in rechtlicher Hinsicht vorzubereiten, sind auch Ausführungen zum Arbeitsrecht und Mietrecht praxisnah, wobei bereits Hinweise zur weitgehenden Formfreiheit aufschlussreich sein werden. Dies sind nur einige Anregungen für eine Umsetzung. Raum für Gestaltung wird sich finden lassen.

IV. Fazit

Nach Darstellung der unzulänglichen Verbindung von Recht und Bildung im Hochschul- und Schulbereich sowie vor dem Hintergrund des Nutzens für Lehrende und Beschulte wird angeregt:

Jurastudierende in die Klassenzimmer, diesmal hinter das Lehrerpult. Der KI darf der breite Wissenstransfer im Recht jedenfalls nicht überlassen werden.

▶ Inhaltsverzeichnis

¹² Köck, in: Wirtschaftsphilologen Verband Bayern, Verbandsmitteilungen (2021), 214-1, 22 ff.

¹³ Gran, Rechtswissen für junge Menschen (2025), passim.



Beitrag

Prof. Dr. Christopher Schmidt

Einwilligung in medizinische Maßnahmen an Kindern und Jugendlichen



Christopher Schmidt | Der Autor, der vormals als Familienrichter in der niedersächsischen Justiz tätig war, ist Hochschullehrer in Esslingen (Schwerpunkte Familienrecht sowie Kinder- und Jugendrecht) und Mitglied des Promotionszentrums Baden-Württemberg.

Gliederung

Abstract

A) Einführung

B) Bedeutung der Einwilligung

C) Wer muss einwilligen?

I. Einwilligung von Eltern und/oder Kind

1. Einwilligungsunfähige Minderjährige
2. Einwilligungsfähige Minderjährige

II. Meinungsverschiedenheiten gemeinsam sorgeberechtigter Eltern

D) Bereichsspezifische Spezialregelungen

I. Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

II. Sterilisationen und Behandlungen transidenter Minderjähriger

III. Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei intersexuellen Kindern

IV. Beschneidung des nicht einwilligungsfähigen männlichen Kindes

V. Bestimmungen außerhalb des BGB

E) Fazit

Abstract

Die Einwilligung in ärztliche Heilbehandlungen an Kindern und Jugendlichen ist nicht nur für das Zivilrecht bedeutsam, sondern aufgrund der sog. Zivilrechtsakzessorietät des Strafrechts darüber hinaus für die Rechtfertigung tatbestandlicher Körperverletzungen durch Angehörige von Heilberufen. Insoweit untersucht der vorliegende Beitrag zum einen die Frage, wer die Einwilligung in unterschiedlichen Fallkonstellationen erklären muss. Zusätzlich werden Spezialregelungen für einzelne Teilbereiche vorgestellt. Ziel des Beitrags ist es, den Leser zu befähigen, Ärzte und andere behandelnde Personen so zu beraten, dass zivil- und strafrechtliche Risiken möglichst gering sind.

A) Einführung

Die familienrechtlichen Kenntnisse mancher Examenskandidaten erschöpfen sich darin, dass, sobald es um Minderjährige geht, auf §§ 1626, 1629 BGB verwiesen wird. Das würde bei der Einwilligung in ärztliche Heilbehandlungen und vergleichbare Maßnahmen aber schon deshalb zu kurz greifen, weil die Einwilligung keine Willenserklärung ist. Zudem bestehen bereichsspezifisch besondere Anforderungen bzw. Einwilligungsverbote, etwa dort, wo Maßnahmen in die (künftige) sexuelle Selbstbestimmung des Minderjährigen eingreifen. Man muss daher keine propheti-

schen Gaben haben, um vorauszusehen, dass das Thema im Zusammenhang mit transaffirmativen medizinischen Maßnahmen an Bedeutung gewinnen wird – auch im Rahmen der juristischen (Staats-)Prüfungen.

B) Bedeutung der Einwilligung

Der Behandlungsvertrag wird im BGB durch die §§ 630a ff. geregelt. Er kann formfrei (auch durch schlüssiges Handeln) eingegangen werden, bei beschränkt geschäftsfähigen Kindern oder Jugendlichen ist das allgemeine Minderjährigenrecht der §§ 106 ff. BGB anwendbar. Meistens handeln Eltern bei Abschluss eines Behandlungsvertrags aber nicht gem. § 1629 Abs. 1 BGB als gesetzliche Vertreter ihrer Kinder, sondern schließen einen Vertrag zugunsten des Kindes als Drittem iSv. § 328 BGB, mit dem sie ihre aus der Personensorge rührende Pflicht erfüllen, dem Kind die notwendige medizinische Behandlung zu verschaffen.¹

Der Abschluss des Behandlungsvertrags ist zu unterscheiden von der Einwilligung gem. § 630d BGB. Die Einwilligung ist als Rechtfertigungsgrund ursprünglich im Deliktsrecht entstanden, weil eine ärztliche Heilbehandlung eine Körper- oder Gesundheitsverletzung iSd. § 823 Abs. 1 BGB darstellt, deren Rechtswidrigkeit nach dem Grundsatz *volenti non fit iniuria* aufgehoben werden kann, wenn der Verletzte mit der Tat einverstanden war.² Außerhalb des Zivilrechts hat die Einwilligung gem. § 630d BGB aufgrund der Zivilrechtsakzessorietät Bedeutung für das Strafrecht.³ Die wirksame Einwilligung ist auch dort ein Rechtfertigungsgrund, der zB. die Strafbarkeit des Arztes wegen Körperverletzung gem. § 228 StGB entfallen lässt.

Zur Einholung der Einwilligung ist der Behandelnde nach § 630d Abs. 1 S. 1 BGB vor Durchführung einer medizinischen Maßnahme, insbesondere eines Eingriffs in den Körper oder die Gesundheit, verpflichtet. Der Begriff der Einwilligung entspricht dabei nicht jenem der Legaldefinition des § 183 BGB, weil es sich nicht um eine rechtsgeschäftliche Willenserklärung, sondern nach der Rechtsprechung des BGH „um eine Gestattung oder Ermächtigung zur Vornahme tatsächlicher Handlungen [handelt], die in den Rechtskreis des Gestattenden eingreifen“.⁴ Die erfassten Maßnahmen sind all jene, „die sich auf die körperliche Integrität oder sonstige persönlichkeitsrechtlich geschützte Interessen des Patienten bezieh[en]“.⁵ Die Wirksamkeit der Einwilligung setzt

1 BGH NJW 2022, 2269 (2270); Veit/Schmidt, in: Hau/Poseck, BeckOK-BGB, 76. Ed. (01.11.2025), § 1626 Rn. 63. Auf den Streitstand, ob Minderjährige, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und gem. § 36 SGB I sozialrechtlich handlungsfähig sind (sog. Sozialmündigkeit) als Annex eine Kompetenz zum Abschluss des Behandlungsvertrags folgt, soll hier lediglich hingewiesen werden; Nachweise dazu finden sich bei Veit/Schmidt, in: Hau/Poseck, BeckOK-BGB, 76. Ed. (01.11.2025), § 1626 Rn. 64.

2 Wagner, in: MüKo-BGB, Bd. 5, 9. Aufl. (2023), § 630d Rn. 1.

3 Wörner/Windsberger/Roessner ZFStw 2025, 623 (624); Ulsenheimer, in: Laufs/Katzenmeier/Lipp, Arztrecht, 8. Aufl. (2021) Rn. 62.

4 BGH NJW 1959, 811; 2019, 1076 (1079); 2023, 1435 (1437); ebenso Katzenmeier, in: Laufs/Katzenmeier/Lipp, Arztrecht, 8. Aufl. (2021), Rn. 51; Kern NJW 1994, 753; Huber, in: MüKo-BGB, Bd. 10, 9. Aufl. (2024), § 1626 Rn. 40.

5 Spickhoff, in: Spickhoff, Medizinrecht, 4. Aufl. (2022), § 630d BGB Rn. 2.

nach § 630d Abs. 2 BGB voraus, dass der Einwilligende vorab gem. § 630e Abs. 1 bis 4 BGB über sämtliche für die Einwilligung wesentliche Umstände aufgeklärt worden ist.

Lediglich dann, wenn eine Einwilligung für eine unaufschiebbare Maßnahme nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und die Behandlung dem mutmaßlichen Willen des Patienten entspricht, insbesondere bei einem dringenden Notfall oder einer unvorhersehbar notwendigen Erweiterung einer Operation,⁶ darf die Maßnahme ohne Einwilligung durchgeführt werden.

C) Wer muss einwilligen?

I. Einwilligung von Eltern und/oder Kind

1. Einwilligungsunfähige Minderjährige

Ist der Patient einwilligungsunfähig, ist nach § 630d Abs. 1 S. 2 BGB vorbehaltlich einer Regelung in einer Patientenverfügung gem. § 1827 Abs. 1 S. 1 BGB die Einwilligung eines Berechtigten einzuholen. Dies sind bei Kindern oder Jugendlichen deren sorgeberechtigte Elternteile.⁷ Bei einem teilweisen Sorgerechtszug ist darauf abzustellen, wem die Personensorge, genauer: die Sorge für gesundheitliche Belange des Kindes anvertraut ist.

Für die Frage, ob der Minderjährige die Einwilligung erklären muss, kommt es daher zunächst darauf an, ob letzterer einwilligungsfähig ist. Anders als bei dem Abschluss des Behandlungsvertrags sind die Geschäftsfähigkeit gem. §§ 104 ff. BGB oder die sozialrechtliche Handlungsfähigkeit gem. § 36 SGB I insoweit irrelevant.⁸ Vielmehr ist die Einwilligungsfähigkeit gegeben, wenn der Minderjährige „nach seiner geistigen und sittlichen Reife die Bedeutung und Tragweite des Eingriffs und seiner Gestattung zu ermessen vermag“.⁹ Starre Altersvorgaben bestehen nicht,¹⁰ so dass die Umstände des Einzelfalls maßgeblich sind, wenngleich das Alter ein wichtiges Kriterium bei der Ermittlung der Einwilligungsfähigkeit bleibt.¹¹ Dies führt freilich zu erheblichen Unsicherheiten mit Blick auf eine zivilrechtliche Haftung, aber auch auf strafrechtliche Risiken. Insoweit wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die Frage, ob ein Patient bezogen auf eine konkrete Maßnahme einwilligungsfähig ist, „[i]n der Realität [...] der größte Unsicherheitsfaktor [sei], mit dem der Gesetzgeber die Behandelnden allein lässt“.¹² In der Beratungspraxis sollte, um diese Risiken so weit wie möglich zu vermeiden, dazu geraten werden, in Zweifelsfällen die Einwilligung des Minderjährigen zusätzlich zu jener der Eltern einzuholen. Denn der Umstand, dass eine objektiv nicht erforderliche Einwilligung eingeholt wurde, führt anders als der entgegengesetzte Fall nicht zu rechtlichen Nachteilen.¹³ Der durch die Einwilligung des Minderjährigen entstehende Mehraufwand dürfte sich in Grenzen halten, weil gem. § 630e Abs. 5 S. 1 BGB einwilligungsunfähigen Patienten ohnehin die wesentlichen Umstände der Behandlung zu erläutern sind, soweit dies dem Kindeswohl nicht widerspricht und das Kind aufgrund seines Entwicklungsstandes und seiner Verständnismöglichkeiten in der Lage ist, die Erläuterung aufzunehmen.¹⁴

6 Katzenmeier, in: Hau/Poseck, BeckOK-BGB, 76. Ed. (01.11.2025), § 630d Rn. 22.

7 Soweit das Kind keine sorgeberechtigten Eltern hat, kann die Einwilligung von Vormündern oder (Ergänzungs-)Pflegerinnen erteilt werden, § 1813 Abs. 1 S. 1 iVm. § 1789 Abs. 1 S. 1 BGB.

8 Schmidt NJW 2021, 2688 (2689).

9 BGH NJW 1959, 811; Kern, in: Laufs/Katzenmeier/Lipp, Arztrecht, 8. Aufl. (2021), Rn. 3; Kern NJW 1994, 753; Schmidt NJW 2021, 2688 (2689).

10 Kern, in: Laufs/Katzenmeier/Lipp, Arztrecht, 8. Aufl. (2021), § 65 Rn. 3.

11 Veit/Schmidt, in: Hau/Poseck, BeckOK-BGB, 76. Ed. (01.11.2025), §1626 Rn. 68.

12 U. Walter, in: BeckOGK (2026), § 630d Rn. 27.

13 So bereits für Fälle der Covid-19-Immunisierung Schmidt NJW 2021, 2688 (2689).

14 Zum Hintergrund der Regelung vgl. Katzenmeier, in: Hau/Poseck,

2. Einwilligungsfähige Minderjährige

Offen gelassen wird durch den Gesetzgeber die Frage, ob bei einwilligungsfähigen Minderjährigen dieser oder ebenso wie im Fall einwilligungsunfähiger Kinder die personensorgeberechtigten Eltern die Einwilligung erklären müssen.

Inhaltlich spricht für eine Alleinentscheidungsbefugnis des gesetzlichen Vertreters, dass eine solche Wertungswidersprüche vermieden, die sich andernfalls daraus ergeben, dass der Minderjährige im Bereich von Willenserklärungen nur dadurch wirksam geschützt werden kann, dass er unabhängig von seiner individuellen Reife für jedes nicht lediglich rechtlich vorteilhafte Rechtsgeschäft eine Einwilligung des gesetzlichen Vertreters benötigt. Insoweit könnte als *argumentum a minore ad maius* darauf verwiesen werden, dass Entscheidungen über medizinische Behandlungen oft bedeutsamer sind als der Abschluss von Verträgen, zumal Minderjährige bei Letzteren entsprechend § 1629a BGB geschützt werden könnten. Demgegenüber argumentieren die Anhänger einer Alleinentscheidungsbefugnis des Minderjährigen damit, dass dessen fortschreitende Reife nicht nur im Innenverhältnis zu berücksichtigen sei und daher die Befugnisse der Sorgeberechtigten sukzessive zurückdränge.¹⁵

Eine vermittelnde Auffassung fordert schließlich zumindest für Maßnahmen, die über kleinere Routinebehandlungen (etwa bei typischen Erkältungen oder einer Blutentnahme zu Diagnosezwecken) hinausgehen, einen sog. Co-Konsens von Eltern und Minderjährigem, bei dem die Einwilligung beider Teile erforderlich ist.¹⁶

Die letztgenannte Auffassung ist die hM.;¹⁷ sie ist vorzugswürdig, weil sie nicht nur einen Gleichlauf mit dem Behandlungsvertrag sicherstellt, sondern einerseits der fortschreitenden Reife des Minderjährigen gerecht wird, gleichzeitig aber ebenso wie § 107 BGB dem Umstand Rechnung trägt, dass ein Kind bzw. jugendlicher „selbst bei hinreichender Einsichts- und Urteilsfähigkeit typischerweise nicht über dieselbe Reife und Lebenserfahrung verfügt, wie ein Volljähriger und daher des elterlichen Schutzes bedarf“.¹⁸ Selbst wenn man diese Argumente nicht für zutreffend hielte, wäre Ärzten aus anwaltlicher Vorsicht zu raten, stets sowohl die Einwilligung des einwilligungsfähigen Kindes als auch jene der Eltern einzuholen, um Haftungsrisiken zu vermeiden.¹⁹

II. Meinungsverschiedenheiten gemeinsam sorgeberechtigter Eltern

Dort, wo eine elterliche Einwilligung erforderlich ist, also bei einwilligungsunfähigen Minderjährigen sowie nach der hM. bei einwilligungsfähigen Minderjährigen zumindest dann, wenn es sich nicht lediglich um kleinere Routinebehandlungen handelt, besteht das Problem, dass die Eltern untereinander ggf. über die

BeckOK-BGB, 76. Ed. (01.11.2025), § 630e Rn. 63.

15 Zahlreiche Nachweise dazu bei Veit/Schmidt, in: Hau/Poseck, BeckOK-BGB, 76. Ed. (01.11.2025), §1626 Rn. 73 f.

16 Vgl. zB. OLG Frankfurt FamRZ 2020, 336 (337 f.); NJW-RR 2021, 1301 (1302); OLG Hamburg NZFam 2014, 948 (949); OLG Dresden NZFam 2022, 216 (217); Dürbeck, in: Oberloskamp/Dürbeck, Vormundschaft, 5. Aufl. (2023), § 9 Rn. 178; Schmidt NZFam 2020, 18 (19); Veit/Schmidt, in: Hau/Poseck, BeckOK-BGB, 76. Ed. (01.11.2025), §1626 Rn. 75 mwN.

17 Im Strafrecht wird demgegenüber überwiegend ein Alleinentscheidungsrecht des einsichtsfähigen Minderjährigen angenommen, vgl. Hardtung, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 10. Aufl. (2025), § 228 Rn. 10; Ulsenheimer, in: Laufs/Katzenmeier/Lipp, Arztrecht, 8. Aufl. (2021), Rn. 66 mwN.

18 Veit/Schmidt, in: Hau/Poseck, BeckOK-BGB, 76. Ed. (01.11.2025), § 1626 Rn. 77. Bei einem Missbrauch des Einwilligungserfordernisses durch die Eltern greift das staatliche Wächteramt des Art. 6 Abs. 2 S. 2 GG, das durch §§ 1666 ff. BGB konkretisiert wird.

19 Vgl. hinsichtlich der Covid-19-Immunisierung Schmidt NJW 2021, 2688 (2690).

Maßnahme nicht einig sind. Denn obwohl der BGH die Auffassung vertritt, dass „man jedenfalls in Routinefällen davon ausgehen könne, dass der mit dem Kind beim Arzt erscheinende Elternteil ermächtigt ist, die Einwilligung in die ärztliche Behandlung für den abwesenden Elternteil mitzuteilen, worauf der Arzt in Grenzen vertrauen [dürfe], solange ihm keine entgegenstehenden Umstände bekannt [seien]“,²⁰ ist materiellrechtlich sowie bei über bloße Routinemaßnahmen hinausgehenden Maßnahmen zu beachten, dass gemeinsam sorgeberechtigte Eltern die ihnen obliegenden Aufgaben nur einheitlich wahrnehmen können.

Insoweit bestimmt § 1627 BGB, dass die gemeinsame elterliche Sorge in gegenseitigem Einvernehmen auszuüben ist und die Eltern versuchen müssen, sich bei Meinungsverschiedenheiten zu einigen. Zwar mag bei getrenntlebenden Eltern ggf. ein Elternteil gem. § 1687 Abs. 1 S. 2 BGB die sog. Alltagsorge innehaben und damit über die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens verfügen,²¹ also nach § 1687 Abs. 1 S. 3 BGB idR. über solche Fragen, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Zumindest die letztgenannte Voraussetzung liegt bei medizinischen Behandlungen meist nicht vor, weshalb diese nicht unter die Alltagsorge fallen. Das wurde von der Rechtsprechung selbst für sog. Standard- oder Routineimpfungen entschieden.²²

Sofern eine Einigung der Eltern nicht möglich ist, kann jedoch eine Entscheidung nach § 1628 BGB herbeigeführt werden. Nach dieser Vorschrift kann das Familiengericht einem gemeinsam sorgeberechtigten Elternteil auf Antrag die Entscheidung übertragen, wenn sich Eltern in einer Angelegenheit, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen können. Maßstab der Entscheidung ist das Kindeswohlprinzip des § 1697a Abs. 1 BGB. Dabei wird davon auszugehen sein, dass idR. eine Behandlung, die aktuellen medizinischen Standards (zB. den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission am Robert-Koch-Institut) folgt, dem Kindeswohl am besten entspricht.²³

D) Bereichsspezifische Spezialregelungen

I. Freiheitsentziehende Unterbringung und freiheitsentziehende Maßnahmen

Besondere Anforderungen ergeben sich für einzelne Zwangsmaßnahmen aus § 1631b BGB. Nach dessen Abs. 1 bedarf eine freiheitsentziehende Unterbringung des Kindes grundsätzlich der vorherigen Genehmigung durch das Familiengericht; sie ist genehmigungsfähig, solange sie zum Wohl des Kindes, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch andere öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Der Hauptanwendungsfall dieser Norm im medizinischen Kontext ist die Unterbringung auf einer geschlossenen Station einer Kinder- und Jugendpsychiatrie, v.a. bei suizidalen Minderjährigen. Sofern in solchen Konstellationen mit der vorherigen Einholung der Genehmigung Gefahr verbunden ist, was in der

Praxis häufig vorkommt, genügt gem. § 1631b Abs. 1 S. 3 BGB eine nachträgliche Genehmigung, die unverzüglich iSv. § 121 Abs. 1 S. 1 BGB nach erfolgter Unterbringung einzuholen ist.

Von der freiheitsentziehenden Unterbringung zu unterscheiden sind sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen. Diese sind im medizinischen Kontext gem. § 1631b Abs. 2 BGB u.a. dann genehmigungsbedürftig, wenn einem Kind in einem Krankenhaus durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig in nicht altersgerechter Weise die Freiheit entzogen werden soll; hinsichtlich der Anforderungen an eine Genehmigung und der Möglichkeit, diese bei Gefahr im Verzug nachträglich einzuholen, gilt das zu § 1631b Abs. 1 BGB Gesagte entsprechend. Nicht genehmigungsbedürftig sind Maßnahmen, die ausschließlich anderen Zwecken dienen, v.a. der Heilbehandlung als solcher. Als Beispiel wird die Fixierung eines mehrfachbehinderten Kindes im Rollstuhl zum Zweck der Aufrichtung oder der Atmungserleichterung genannt.²⁴

Demgegenüber sieht § 1631b BGB ein Genehmigungserfordernis bei ärztlichen Zwangsmaßnahmen iSv. § 1832 Abs. 1 S. 1 BGB anders als das Betreuungsrecht nicht vor. Zwar wird vereinzelt vertreten, dass im Fall einer freiheitsentziehenden Unterbringung bzw. sonstigen freiheitsentziehenden Maßnahme, die eine Zwangsbehandlung ermöglichen soll (zB. die Zwangsmedikation und -ernährung magersüchtiger Jugendlicher), im Rahmen der Genehmigung nach § 1631b BGB die Zulässigkeit der Zwangsbehandlung nach den für Volljährige geltenden Maßstäben geprüft werden müsse.²⁵ Dies kann jedoch nicht überzeugen. Denn Eltern unterscheiden sich von Betreuern dadurch, dass für sie aufgrund der Wertung des Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG die Vermutung Kindeswohlgerechten Verhaltens spricht. Dass der Prüfungsmaßstab bei einer (positiv erforderlichen) Genehmigung des Betreuungsgerichts gem. § 1832 Abs. 2 BGB ein anderer ist als jener bei einer (negativen) Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts durch die Familiengerichte gem. §§ 1666 ff. BGB entspricht der Wertentscheidung des Verfassungsgebers.²⁶

II. Sterilisationen und Behandlungen transidenter Minderjähriger

Nach § 1631c BGB ist eine Sterilisation Minderjähriger verboten. Umgesetzt wird dieses Verbot rechtstechnisch dadurch, dass sowohl den Eltern als auch dem Kind eine Einwilligung in entsprechende Maßnahmen untersagt ist und zu diesem Zweck keine Ergänzungspflegschaft gem. § 1809 BGB eingerichtet werden darf. Auf den Streitstand, wessen Einwilligung im Fall eines einwilligungsfähigen Minderjährigen erforderlich ist,²⁷ kommt es im Anwendungsbereich von § 1631c BGB folglich nicht an.

Fraglich ist, wann eine Sterilisation vorliegt. Insoweit ist zunächst an Fälle einer finalen, also zielgerichteten Unfruchtbarmachung des Kindes zu denken, die nicht zugleich eine Kastration iSd. § 1 KastrG ist.²⁸ Probleme bereiten demgegenüber medizinische Behandlungen, bei denen die Unfruchtbarkeit eine nicht in-

²⁰ BGH NJW 2010, 2430 (2431).

²¹ Voraussetzung dieser Alltagsorge ist, dass sich das Kind mit Einwilligung des anderen Elternteils oder aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem betreffenden Elternteil aufhält. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn der betreuende Elternteil das Kind zB. eigenmächtig mitgenommen hat. Das wird ein behandelnder Arzt jedoch kaum zuverlässig beurteilen können.

²² BGH NJW 2017, 2826 (2826) mwN.

²³ Vgl. Ibid. S. 2827.

²⁴ Huber, in: MüKo-BGB, Bd. 10, 9. Aufl. (2024), § 1631b Rn. 8, dort finden sich noch weitere Beispiele; zur fehlenden Genehmigungspflichtigkeit ambulanter Maßnahmen im elterlichen Haushalt vgl. Veit/Schmidt, in: Hau/Poseck, BeckOK-BGB, 76. Ed. (01.11.2025), §1631b Rn. 23.

²⁵ AG Merzig BeckRS 2025, 21344.

²⁶ Vgl. Schmidt NZFam 2026 (Bespr. der in Fn. 25 genannten Entscheidung des AG Merzig, im Erscheinen).

²⁷ Dazu s.o. unter C) I.

²⁸ Letztere setzt nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 KastrG ohnehin voraus, dass der Betroffene das 25. Lebensjahr vollendet hat, und scheidet daher bei Minderjährigen aus.

tendierte, aber zumindest in Kauf genommene Nebenfolge ist. Insoweit besteht für Behandlungen von Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung (sog. intersexuelle Kinder) eine Spezialregelung in § 1631e BGB.²⁹ Daneben wird in der Kommentarliteratur oftmals vertreten, dass Heilbehandlungen, als deren sekundäre Folge eine Unfruchtbarkeit eintreten kann, auch iÜ. nicht unter die Norm zu subsumieren seien.³⁰ Mit einer solchen Auslegung soll bezweckt werden, dass Behandlungen schwerer Erkrankungen möglich sind, die unbehandelt oft tödlich verlaufen würden. Das ergibt sich aus den in der Kommentarliteratur genannten Beispielen für Fälle, in denen die Sterilisation lediglich eine Nebenfolge der ärztlichen Maßnahme ist, nämlich Behandlungen von Hodenkarzinomen,³¹ Bestrahlungen³² sowie Eileiter-³³ und Bauchhöhlenschwangerschaften.³⁴ Maßnahmen in Situationen, in denen unbehandelt nicht ein hohes Risiko eines lebensbedrohlichen Verlaufs bestünde, werden dagegen nicht genannt.

Relevant ist dies v.a. im Fall transidenter Kinder, bei denen sog. transaffirmative Behandlungen beabsichtigt sind, die zu einer Angleichung des Körpers bzw. Erscheinungsbildes an die subjektiv erlebte Geschlechtsidentität führen sollen. Denn neuere Untersuchungen zeigen, dass die Auffassung, „dass nur transaffirmative medizinische Maßnahmen geeignet seien, die bei Minderjährigen mit Geschlechtsdysphorie erhöhte Suizidalität ausreichend zu senken“,³⁵ nur schwer aufrechtzuerhalten ist. Vielmehr bestehe „zwar ein erhöhtes Suizidrisiko bei Minderjährigen mit Geschlechtsdysphorie [...], [jedoch würden] transaffirmative medizinische Maßnahmen [...] keine nachweisbare Reduktion bewirken und vergleichbare Risiken auch bei anderen psychischen Störungen auftreten“. Auch hinsichtlich psychischer Faktoren lasse sich „kein verlässlicher Nutzen affirmativer medizinischer Maßnahmen belegen“.³⁶ Folglich dürfte eine Transidentität Minderjähriger den in der Kommentarliteratur genannten Konstellationen lebensbedrohlicher Erkrankungen nicht vergleichbar sein.

Aus den Motiven des Gesetzes zur Reform des Rechts der Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige vom 12.9.1990, durch das die Regelung des § 1631c BGB geschaffen wurde, ergibt sich, dass der Gesetzgeber dem Umstand Rechnung tragen wollte, „dass sich Erforderlichkeit und Auswirkungen der Sterilisation bei Minderjährigen besonders schwer beurteilen lassen“.³⁷ Dies trifft auf transsexuelle Kinder und Jugendliche nicht minder als bei sonstigen Fallkonstellationen einer möglichen Sterilisation zu. Im Gegenteil wird darauf hingewiesen, dass anders als bei Maßnahmen nach § 1631e BGB, bei denen die betreffenden Merkmale hinreichend sicher diagnostiziert werden können, die Erforderlichkeit transaffirmativer Maßnahmen lediglich auf Selbstaussagen der betroffenen Minderjährigen gestützt werden könne. Denn „objektive oder überprüfbare klinische Marker existier[t]en nicht“.³⁸ Verschärft würden die sich ergebenden

diagnostischen Schwierigkeiten dadurch, dass die Pubertät geprägt sei „von rascher Reifung, instabilem Selbstkonzept und erhöhter psychischer Vulnerabilität“.³⁹ Wenn man, was der zeitigen Praxis entspricht, bei transsexuellen Kindern Maßnahmen erlaubt, die bei intersexuellen Kindern nach § 1631e BGB verboten sind, führt dies daher zu Wertungswidersprüchen.

Das Problem, dass eine Behandlung von Minderjährigen bei lebensbedrohlichen Erkrankungen auch dann möglich sein muss, wenn sie zur Unfruchtbarkeit führt, kann iÜ. anders gelöst werden als durch eine Beschränkung der Anwendbarkeit von § 1631c BGB auf final-zielgerichtete Maßnahmen. Denn vor dem Hintergrund des Grundrechts auf Leben aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, das nach der Rechtsprechung des BVerfG „innerhalb der grundgesetzlichen Ordnung einen Höchstwert dar[stellt]“ sowie „die vitale Basis der Menschenwürde und die Voraussetzung aller anderen Grundrechte“ ist,⁴⁰ und das zugleich eine objektive Wertentscheidung darstellt, die iVm. Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG zu staatlichen Schutzpflichten führt,⁴¹ wäre es verfassungsrechtlich nicht zu rechtfertigen, einem Kind oder Jugendlichen lebensnotwendige Behandlungen vorzuenthalten. Es bedarf daher einer verfassungskonformen Auslegung bzw. teleologischen Reduktion von § 1631c BGB in den betreffenden Fällen, ohne dass dies zu einer Unanwendbarkeit der Norm auf andere Konstellationen führen würde, in denen die Sterilität nur Sekundärfolge der medizinischen Maßnahme ist.⁴²

Damit dürften zumindest solche transaffirmative Behandlungen, die regelmäßig zur Sterilität führen, v.a. die Gabe gegengeschlechtlicher Hormone oder operative Maßnahmen, nicht mit einer Einwilligung von Eltern und/oder Kind gerechtfertigt werden können.⁴³ Hinsichtlich sog. Pubertätsblocker gilt dasselbe, sobald ein Kausalzusammenhang zwischen der Behandlung und dem Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit medizinisch hinreichend bewiesen ist;⁴⁴ bereits heute besteht dort ein erhebliches Strafbarkeitsrisiko.⁴⁵

Selbst wenn man sich der Auffassung nicht anschließen wollte, dass Behandlungen, die nicht zum Schutz von gegenüber der körperlichen Integrität höherrangigen Rechtsgütern notwendig sind, aber als Sekundärfolge zur Unfruchtbarkeit des Kindes führen, von § 1631c BGB verboten werden, wäre Ärzten aus anwaltlicher Vorsicht dringend von der Durchführung transaffirmativer Maßnahmen abzuraten – immerhin handelt es sich bei den in Betracht kommenden Straftatbeständen um Verbrechenstatbestände (§ 226 Abs. 1 Nr. 1 Var. 5, Abs. 2 StGB).⁴⁶

29 Dazu vgl. die gesonderten Ausführungen unter III.

30 *Rakete-Dombek/Berning*, in: NK-BGB, Bd. 4, 4. Aufl. (2021), § 1631c Rn. 2; *Huber*, in: MüKo-BGB, Bd. 10, 9. Aufl. (2024), § 1631c Rn. 4; *Vicari*, in: JurisPK-BGB, Bd. 4, 11. Aufl. (2026), § 1631c Rn. 10; *Kerscher*, in: BeckOGK (2026), § 1631c Rn. 6; *Salgo*, in: Staudinger (2020), § 1631c Rn. 7.

31 *Vicari*, in: JurisPK-BGB, Bd. 4, 11. Aufl. (2026), § 1631c Rn. 10.

32 *Rakete-Dombek/Berning*, in: NK-BGB, Bd. 4, 4. Aufl. (2021), § 1631c Rn. 2; *Kerscher*, in: BeckOGK (2026), § 1631c Rn. 6.1; *Salgo*, in: Staudinger (2020), § 1631c Rn. 7.

33 *Vicari*, in: JurisPK-BGB, Bd. 4, 11. Aufl. (2026), § 1631c Rn. 10.

34 *Veit/Schmidt*, in: Hau/Poseck, BeckOK-BGB, 76. Ed. (01.11.2025), § 1631c Rn. 4.

35 Nachweise bei *Wörner/Windsberger/Roessner ZFISw* 2025, 623 (625).

36 Ibid. mwN.

37 Gesetzesbegründung, ▶ *BT-Drs. 11/4528, S. 107*.

38 *Wörner/Windsberger/Roessner ZFISw* 2025, 623 (633).

39 Ibid. S. 625) mwN.

40 BVerfG NJW 1975, 573 (575).

41 BVerfG NJW 2025, 3560 (3562); NJW 2017, 3068; NJW 1977, 2255.

42 *Veit/Schmidt*, in: Hau/Poseck, BeckOK-BGB, 76. Ed. (01.11.2025), § 1631c Rn. 4; *Spickhoff*, in: Spickhoff, Medizinrecht, 4. Aufl. (2022), § 1631c Rn. 2 f.

43 *Wörner/Windsberger/Roessner ZFISw* 2025, 623 (637).

44 Dazu vgl. Ibid. S. 629 f. mwN.

45 Ibid. S. 637.

46 Dabei fordert § 226 Abs. 1 StGB hinsichtlich der schweren Folge der Körperverletzung lediglich Fahrlässigkeit (*Hardtung*, in: MüKo-BGB, Bd. 1, 10. Aufl. (2025), § 226 Rn. 45), sodass es nicht zur Straffreiheit führt, wenn ein Arzt, der um die Folge der Unfruchtbarkeit wusste, darauf vertraut hat, dass diese nicht eintrete. Handelt der Täter hinsichtlich der Unfruchtbarkeit mit *dolus directus* 2. Grades, weil ihm das Eintreten der schweren Folge von vornherein klar ist, liegt der Qualifikationstatbestand des § 226 Abs. 2 StGB vor (BGH NSTZ-RR 2006, 174 (175)). Nur ergänzend soll in Anbetracht der erheblichen Strafandrohung auf berufsrechtliche Konsequenzen nach § 5 BÄO hingewiesen werden.

III. Geschlechtsangleichende Maßnahmen bei intersexuellen Kindern

Aufgrund der geringeren Fallzahlen weniger praxisrelevant als die Behandlung transsexueller Kinder sind geschlechtsangleichende Maßnahmen bei Kindern mit Varianten der Geschlechtsentwicklung nach § 1631e BGB. Daher soll diesbezüglich nur eine überblicksartige Schilderung erfolgen.

So umfasst die Personensorge nach § 1631e Abs. 1 BGB nicht das Recht, in eine Behandlung eines nicht einwilligungsfähigen Kindes mit einer Variante der Geschlechtsentwicklung einzuwilligen oder selbst diese Behandlung durchzuführen, die, ohne dass ein weiterer Grund für die Behandlung hinzutritt, allein in der Absicht erfolgt, das körperliche Erscheinungsbild des Kindes an das des männlichen oder des weiblichen Geschlechts anzugleichen. Umgekehrt unterfallen Behandlungen nicht von vornherein dem Verbot des § 1631e Abs. 1 BGB, wenn eine Vereindeutigung⁴⁷ des Geschlechts nicht beabsichtigt ist oder zumindest weitere Motive hinzutreten.⁴⁸ Erlaubt ist es Eltern auch, bei einem einwilligungsfähigen Kind den zur Durchführung der Maßnahme erforderlichen Co-Konsens⁴⁹ zu erteilen, mit dem die Behandlung ermöglicht wird, wobei die Anforderungen an die Einwilligungsfähigkeit hoch anzusetzen sind.⁵⁰

Sofern bei einem einwilligungsunfähigen Kind eine Maßnahme nicht von vornherein verboten ist, sind operative Eingriffe an den inneren und äußeren Geschlechtsmerkmalen, die eine Vereindeutigung des Geschlechts zur Folge haben können, gem. § 1631e Abs. 2 BGB nur zulässig, wenn eine Eilbedürftigkeit dergestalt besteht, dass die Maßnahme nicht bis zu einer selbstbestimmten Entscheidung des Kindes, mithin bis zu dessen Einwilligungsfähigkeit aufgeschoben werden kann.⁵¹ In solchen Fällen bedarf die Einwilligung einer Genehmigung des Familiengerichts nach § 1631e Abs. 3 BGB.

IV. Beschneidung des nicht einwilligungsfähigen männlichen Kindes

Nachdem im Jahr 2012 das LG Köln in einer vielbeachteten Entscheidung davon ausgegangen war, dass eine religiös motivierte Beschneidung eines nicht einwilligungsfähigen männlichen Kindes nicht durch eine Einwilligung der Eltern gerechtfertigt werden könne,⁵² wurde § 1631d BGB geschaffen, nach dessen Abs. 1 S. 1 die Personensorge das Recht umfasst, in eine medizinisch nicht erforderliche Beschneidung des nicht einsichts- und urteilsfähigen männlichen Kindes einzuwilligen, wenn diese nach den Regeln der ärztlichen Kunst durchgeführt werden soll; Abs. 2 gestattet die Durchführung der Beschneidung in den ersten

sechs Lebensmonaten des Kindes durch von einer Religionsgemeinschaft vorgesehene Nichtmediziner, die besonders ausgebildet und einem Arzt vergleichbar befähigt sein müssen.⁵⁴

Soweit das Kind einsichts- und urteilsfähig ist, greift § 1631d BGB nicht mehr. In diesem Fall bedarf es eines elterlichen Co-Konsenses,⁵⁵ sodass eine Einwilligung allein der Eltern unwirksam ist.⁵⁶ Ebenso wenig umfasst die Personensorge gem. § 1631d Abs. 1 S. 2 BGB die Einwilligung in die Beschneidung eines nicht einwilligungsfähigen Kindes, wenn durch die Beschneidung auch unter Berücksichtigung ihres Zwecks das Kindeswohl gefährdet wird.

Beispiele für eine kindeswohlwidrige Zielsetzung sind ausweislich der Gesetzesbegründung eine Beschneidung aus rein ästhetischen Gründen oder um die Masturbation zu verhindern.⁵⁷ Das muss ebenso bei einem über das für das Erreichen eines billigenswerten Zwecks hinausgehenden Umfang der Beschneidung gelten. Denn wenn zB. kosmetische Gründe für sich eine Operation nicht rechtfertigen können, ist nicht ersichtlich, weshalb es Eltern gestattet sein sollte, diese aus denselben missbilligenswerten Motiven besonders radikal durchführen zu lassen.⁵⁸ Insoweit kann unter Beachtung des Gleichheitssatzes aus Art. 3 GG die gesetzgeberische Wertung von § 226a StGB nicht unberücksichtigt bleiben. Denn ein sachlicher Grund für die unterschiedliche Behandlung der männlichen Beschneidung und der weiblichen Genitalverstümmelung kann nur darin gesehen werden, dass erstere idR. weniger weitgehend ist.⁵⁹

Die letztgenannte Erwägung ist für Ärzte und andere Beschneider abermals mit zivil- und strafrechtlichen Risiken verbunden. Von besonders weitgehenden Beschneidungen nicht einsichts- und urteilsfähiger Minderjähriger sollte daher abgeraten werden, selbst wenn die Eltern eine solche wünschen. Zudem ist im Rahmen einer Aufklärung des nicht einwilligungsfähigen Kindes gem. § 630e Abs. 5 S. 1 BGB zu beachten, dass eine grobe Missachtung des entgegenstehenden Kindeswillens hinsichtlich der Beschneidung zu einer Kindeswohlgefährdung iSv. § 1631d Abs. 1 S. 2 BGB führen kann.⁶⁰

V. Bestimmungen außerhalb des BGB

Neben den vorgenannten Regelungen gibt es weitere⁶¹ bereichsspezifische Sondernormen außerhalb des BGB.⁶²

So verbietet § 8 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 lit. a TPG bei Minderjährigen grundsätzlich die Entnahme von Organen und Gewebe zum

47 Zum Begriff vgl. Lipp, in: Katzenmeier/Lipp, *Arztrecht*, 9. Aufl. (2026), Rn. 38 ff.

48 Veit/Schmidt, in: Hau/Poseck, BeckOK-BGB, 76. Ed. (01.11.2025), §1631e Rn. 15.

49 Dazu s.o. unter C) I.

50 Veit/Schmidt, in: Hau/Poseck, BeckOK-BGB, 76. Ed. (01.11.2025), §1631e Rn. 10; zum Maßstab der Einwilligungsfähigkeit vgl. in Fällen des § 1631e BGB OLG Hamm NZFam 2025, 488 (489) mAnm. Schmidt.

51 Zutreffend hat das OLG Hamm NZFam 2025, 488 (490) mAnm. Schmidt darauf verwiesen, dass in Fällen, in denen das „Ob“ der Maßnahme außer Frage stehe, eine Abwägung der psychischen Belange eine Operation des noch nicht einwilligungsfähigen Kindes rechtfertigen könne, weil dieses überhaupt erst mit fortschreitendem Alter beginnen werde, „sich für das eigene Geschlecht und überhaupt für die beiderseitigen körperlichen geschlechtlichen Merkmale zu interessieren, und dann die eigene „Anderartigkeit“ bewusster wahr[zu]nehmen“; krit. dazu Schwalm/Schellmann NZFam 2025, 785 (787).

52 Auf die teilweise als weibliche Beschneidung bezeichnete Genitalverstümmelung ist § 1631d BGB weder direkt noch analog anwendbar; diese wird vielmehr durch § 226a StGB ausnahmslos unter Strafe gestellt.

53 LG Köln NJW 2012, 2128 (2129).

54 Zur Pflicht, auch in diesen Fällen die Regeln der ärztlichen Kunst einzuhalten, sowie zum erforderlichen Facharztstandard vgl. Veit/Schmidt, in: Hau/Poseck, BeckOK-BGB, 76. Ed. (01.11.2025), §1631d Rn. 54 mwN.

55 Dazu s.o. unter C) I.

56 OLG Hamm NJW 2013, 3662 (3663).

57 BT-Drs. 17/1295, S. 18.

58 Vgl. Borkenhagen, in: Mirastschijski/Rommel, *Intimchirurgie* (2019), S. 127 (132 f.), wonach häufig der Elternwunsch über das kosmetische Ergebnis entscheide; zur Entfernung des vielfach als besonders empfindsam eingeschätzten Frenulums im Zuge der Beschneidung vgl. Ruesink/McGlone/Olausson u.a. Scientific Reports 2022, 10181, S. 14; Sorrells/Snyder/Reiss u.a. BJU Int. 2007, 864 (869).

59 Vgl. Veit/Schmidt, in: Hau/Poseck, BeckOK-BGB, 76. Ed. (01.11.2025), § 1631d Rn. 34.2; ferner zum Vergleich weiblicher und männlicher Beschneidung Ahmadu/Bader/Boddy u.a. JME 2025, Art.-Nr. 110961, S. 3.

60 Gesetzesbegründung, BT-Drs. 17/1295, S. 18; Peschel-Gutzeit NJW 2013, 3617 (3619); Veit/Schmidt, in: Hau/Poseck, BeckOK-BGB, 76. Ed. (01.11.2025), § 1631d Rn. 35.

61 Zum Verbot der Kastration Minderjähriger gem. § 2 Abs. 1 Nr. 3 KastrG s.o. unter II., zur Verstümmelung weiblicher Genitalien gem. § 226a StGB s.o. unter IV.

62 Innerhalb des BGB sind grundlegende sorgerechte Wertungen zu beachten, etwa das Recht des Kindes auf Pflege und Erziehung unter Ausschluss von Gewalt, körperlichen Bestrafungen, seelischen Verletzungen und anderen entwürdigenden Maßnahmen gem. § 1631 Abs. 2 BGB.

Zweck der Übertragung auf andere lebende Personen. Eine Ausnahme davon sieht § 8a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TPG hinsichtlich der Entnahme von Knochenmark für Verwandte ersten Grades und Geschwister des Minderjährigen vor.⁶³

Bei genetischen Untersuchungen zu medizinischen Zwecken ist § 14 Abs. 1 Nr. 1 GenDG zu beachten. Danach dürfen solche sowie die Gewinnung der dafür erforderlichen genetischen Probe (zB. Blutentnahme oder Mundschleimhautabstrich) nur vorgenommen werden, wenn die Untersuchung für weitere medizinische Maßnahmen erforderlich ist. Diese Bestimmung wird in Ziff. IV. 3. der Richtlinie der Gendiagnostik-Kommission (GEKO) zu genetischen Untersuchungen bei nicht-einwilligungsfähigen Personen⁶⁴ dahingehend ausgelegt, dass für Erkrankungen, die erst im Erwachsenenalter auftreten und für die keine Präventionsmaßnahmen möglich sind, die Voraussetzungen für eine genetische Untersuchung, die eine prädiktive Zielsetzung hat, erst vorliegen, wenn die betroffenen Minderjährigen einwilligungsfähig sind.⁶⁵ Bei ungeborenen Kindern ist gem. § 15 Abs. 2 GenDG sogar jede genetische Untersuchung untersagt, die darauf abzielt, die Veranlagung für eine Erkrankung festzustellen, die nach dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Wissenschaft und Technik erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres ausbricht.

Hinsichtlich der klinischen Prüfung von Arzneimitteln fordert § 40b Abs. 3 S. 1 AMG im Fall einwilligungsfähiger Minderjähriger *expressis verbis* einen Co-Konsens von Eltern und Kind. Darüber hinaus ergibt sich aus § 40b Abs. 3 S. 1 AMG iVm. Art. 31 Abs. 3 lit. c VO (EU) 536/2014, dass die Ablehnung der Teilnahme an einer klinischen Prüfung durch einwilligungsunfähige Patienten beachtlich ist.⁶⁶

Konversionsbehandlungen, die gem. § 1 Abs. 1, 2 KonvBehSchG darauf abzielen, eine sexuelle Orientierung oder selbstempfundene geschlechtliche Identität zu verändern oder zu unterdrücken, nicht aber auf die Behandlung von medizinisch anerkannten Störungen der Sexualpräferenz gerichtet sind, dürfen gem. § 2 Abs. 1 KonvBehSchG nicht an Minderjährigen durchgeführt werden.⁶⁷

E) Fazit

Das Erfordernis einer Einwilligung des minderjährigen Patienten und/oder seiner sorgeberechtigten Eltern ist für Ärzte mit erheblichen Unsicherheiten verbunden, die sich zum einen daraus ergeben, dass in Rechtsprechung und Schrifttum umstritten ist, wer im Fall einwilligungsfähiger Minderjähriger die Einwilligung erteilen muss, in noch stärkerem Maß jedoch damit zusammen-

hängen, dass für die Einwilligungsfähigkeit nicht nur auf die konkrete Behandlung und ihre (möglichen) Folgen, sondern auf die individuelle Reife des Kindes abzustellen ist. Auch können Ärzte regelmäßig nicht wissen, ob im Fall gemeinsamer Personensorge ein Elternteil über die sog. Alltagssorge verfügt, ganz abgesehen davon, dass viele medizinische Maßnahmen ohnehin nicht der Alltagssorge unterfallen. Der Ausweg aus diesem Dilemma kann für die Praxis nur darin bestehen, im Zweifel eher eine Einwilligung zu viel als eine zu wenig einzuholen. Unabhängig davon, ob man die Forderung nach einem Co-Konsens teilt, ist man daher gut beraten, grundsätzlich die Einwilligung (im Zweifel beider) Eltern und die des Kindes einzuholen.

Hinsichtlich der angesprochenen bereichsspezifischen Spezialregelungen sind freiheitsentziehende Unterbringung bzw. sonstige freiheitsentziehende Maßnahmen nach § 1631b BGB weitgehend unproblematisch, was v.a. dem Umstand geschuldet ist, dass die Genehmigung bei Gefahr im Verzug nachträglich eingeholt werden kann. Höchst spannend sind jedoch die Vorgaben des § 1631c BGB, die bislang im Kontext von Behandlungen transidenter Minderjähriger kaum beachtet wurden. Insoweit ist aufgrund der Verbrechenstatbestände in § 226 Abs. 1 Nr. 1 Var. 5, Abs. 2 StGB und einer möglichen zivilrechtlichen Haftung dringend anzuraten, auf die Gabe gegengeschlechtlicher Hormone sowie auf geschlechtsangleichende operative Maßnahmen zunächst zu verzichten; gleiches sollte aus anwaltlicher Vorsicht hinsichtlich sog. Pubertätsblockern geraten werden. Dabei kommt es erneut nicht darauf an, ob der Arzt oder sein Anwalt sich der hier vertretenen Ansicht anschließt, sondern allein darauf, dass diese vertretbar und es daher unklug wäre, § 1631c BGB und die verbundenen Risiken auszublenden. Das gilt in abgeschwächter Form dann, wenn für einen Arzt erkennbar ist, dass die Einwilligung von Eltern in eine Beschneidung ihres Kindes gem. § 1631d Abs. 1 S. 2 BGB nicht wirksam erteilt werden konnte.

In didaktischer Hinsicht erinnert der Beitrag Referendare mit Blick auf Anwaltsklausur und Anwaltsstation daran, dass Mandanten stets auf Risiken hinzuweisen sind. Die Bedeutung solcher entsprechend dokumentierter Hinweise ist umso höher, als sich Mandanten hinsichtlich der Kausalität eines späteren Schadens im Anwaltsregress ggf. auf die Vermutung beratungsgerechten Verhaltens⁶⁸ stützen könnten. Aus anwaltlicher Sicht ist stets der sicherste Weg zu wählen.⁶⁹ Anwalts- und Richtertätigkeit unterscheiden sich insoweit diametral.

► Inhaltsverzeichnis



63 Verwandte ersten Grades sind nach § 1589 Abs. 1 S. 3 BGB die Eltern und – falls vorhanden – Kinder des Minderjährigen.

64 Bundesgesundheitsbl. 2011, 1257.

65 Rechtsfehlerhaft ist demgegenüber die gelegentlich geäußerte Auffassung, dass Minderjährige unabhängig von deren Einwilligungsfähigkeit nicht gendiagnostisch untersucht werden dürften, wenn Maßnahmen infolge der Untersuchung erst nach Eintritt der Volljährigkeit veranlasst sind.

66 Weitere Spezialvorschriften finden sich in § 28 Abs. 3 S. 6 und Abs. 4 MPDG.

67 Aus dem Umstand, dass nach § 1 Abs. 3 KonvBehSchG eine Konversionsbehandlung ebenfalls nicht vorliegt „bei operativen medizinischen Eingriffen oder Hormonbehandlungen, die darauf gerichtet sind, die selbstempfundene geschlechtliche Identität einer Person zum Ausdruck zu bringen oder dem Wunsch einer Person nach einem eher männlichen oder eher weiblichen körperlichen Erscheinungsbild zu entsprechen“, ergibt sich keine von den Ausführungen unter II. abweichende Auslegung von § 1631c BGB. Denn während das KonvBehSchG bereits nach dessen § 1 Abs. 1 das subjektive Empfinden schützt und Abs. 3 insoweit lediglich klarstellende Bedeutung hat, schützt § 1631c BGB die körperliche Integrität des Kindes.

68 Vgl. BGH BeckRS 2011, 23719.

69 Bereits in RGZ 151, 259 (264) wurde der Hinweis auf den sichereren Weg damit verbunden, dass ein Anwalt, „wenn die rechtliche Beurteilung [...] zu ernstlich begründeten Zweifeln Anlaß gibt, auch die Möglichkeit einer seinem Auftraggeber ungünstigeren Rechtsauffassung in Betracht zu ziehen und im Rahmen des Möglichen bei der Ausführung der Geschäftsbesorgung seine Maßnahmen so zu treffen hat, daß im Fall einer seinem Auftraggeber ungünstigeren Beurteilung der Rechtslage durch die hierfür zuständigen Stellen dieser keinen Nachteil erleidet“; aus der späteren Rechtsprechung vgl. BGH NJW 1970, 35 (37); OLG Düsseldorf NJOZ 2025, 858 (859).

Andere sitzen noch im Büro, Sie stehen schon vor der Bühne.*



Hohe Spezialisierung, direkte Mandatsarbeit, persönlicher Partnerkontakt und ein kollegiales Arbeitsumfeld gehören für uns ebenso zu Ihrem neuen Job in unserer Wirtschaftskanzlei wie die richtige Balance zwischen Arbeit und Privatleben. Wir suchen für unsere Teams in Stuttgart und Frankfurt am Main

Rechtsanwälte (m/w/d)

Referendare (m/w/d)

Wissenschaftliche Mitarbeiter (m/w/d)

Bewerben Sie sich jetzt. Sie haben vorab Fragen?

Wir stehen Ihnen gerne persönlich zur Verfügung:

Sibylle Günther | +49 711 16445-307 | karriere@brp.de | www.brp.de/karriere



BRP Renaud und Partner mbB · Rechtsanwälte Patentanwälte Steuerberater · Stuttgart Frankfurt · www.brp.de

*Mit unserem BRP-Kultur-Abo erhalten Sie freien Eintritt zu ausgewählten Kultur- und Konzertveranstaltungen.

Fallbearbeitung – Strafrecht

MR Prof. Dr. Michael Hippeli, LL.M., MBA (MDX)

„Rüstige Reichsbürger-Rentner“ Fortgeschrittenenklausur



Michael Hippeli | Referatsleiter im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum. Der Beitrag gibt ausschließlich die eigenen Auffassungen des Autors wieder.

E-Mail-Kontakt: ▶ MichaelHippeli@mail.de

Sachverhalt

Am Morgen des 07.12.2022 wurden im Rahmen einer großangelegten Polizeiaktion in elf deutschen Bundesländern mit rund 5.000 Beamten sowie in zwei Fällen im Ausland insgesamt 26 Personen wegen eines mutmaßlich geplanten Staatsstreichs festgenommen.¹ Insbesondere diese Personen werden in der Folge in ihrer Gesamtheit einer politischen Gruppe als sog. Patriotische Union (PU) bezeichnet. Die 2021 gegründete und sich spätestens seit November 2021 auf einen politischen Umsturz in Deutschland vorbereitende PU wird der sog. Reichsbürgerszene zugerechnet. Im Mai 2023 werden noch drei weitere Personen in dieser Sache festgenommen.

Laut der Bundesanwaltschaft werden Heinrich XIII. Prinz R. (R), der dem Führungsgremium der PU „Rat“ vorgestanden haben soll, und Rüdiger von P. (P), der mutmaßliche Kopf des militärischen Arms der PU, als Rädelsführer angesehen. R, P und die meisten anderen Personen der PU befinden sich im Frühjahr 2026 immer noch in Untersuchungshaft.

Im Detail habe die PU im Rahmen der Durchführung des Umsturzes geplant, das Reichstagsgebäude zu stürmen und die Stromversorgung staatlicher Institutionen zu stören. Die Bundesregierung sollte festgesetzt und gefesselt im Fernsehen vorgeführt werden, auf dass sich Regierungsgegner aus Behörden und Institutionen dem Umsturzversuch anschließen (Initialzündung). Der Sturm des Reichstagsgebäudes sollte in der Folge Aufstände in ganz Deutschland provozieren. Es war laut Bundesanwaltschaft bereits ein Schattenkabinett zusammengestellt worden, dem neben R als Regent ua. die Richterin und Ex-MdB der AfD, Birgit M.-W. (MW), als künftige Justizministerin angehörte. Im Thüringer Jagdschloss von R, „Waidmannsheil“, in dem der „Rat“ der PU auch vereinzelt tagte, soll eine Bunkeranlage mit autonomer Strom- und Wasserversorgung vorbereitet gewesen sein.

Zudem habe die PU „Säuberungen“ in vielen Kommunen geplant und wollte wohl deren Bürgermeister beseitigen. Laut einer abgehörten „Einsatzbesprechung“ der PU wollte die Gruppe auch Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier wie auch Regierungsmitglieder „an die Wand stellen“, also standrechtlich hinrichten. In abgehörten Telefonaten äußerten Mitglieder der PU, das „Zionistenpack“ des „Judenstaates“ Bundesrepublik werde bald verschwunden sein; Homosexuelle seien „Gesindel“ und müssten „endlich vernichtet“ werden; „wer nicht deutsch ist, kommt weg“. Als Strafe etwa für steigende Gaspreise wollte R die Regierungs-

mitglieder „einen nach dem anderen umlegen“. Das genaue Datum (Tag X) und der äußere Anlass des Umsturzversuchs waren in der PU noch ungeklärt. Jedoch waren die zugehörigen Personen dazu laut Ermittlern des BKA fest entschlossen.

R hatte Russlands Staatspräsidenten Wladimir Putin in einem Brief auch um militärische Hilfe dabei gebeten, „die 26 Staaten des unauflöslichen und ewigen Bundes wiederherzustellen“. Demnach wollte die PU das Deutsche Reich von 1871 „reaktivieren“ und dessen Grenzen wieder einführen. Nach dem Umsturz sollte die „Übergangsregierung“ einen „Friedensvertrag“ mit den alliierten Siegermächten des Zweiten Weltkriegs aushandeln.

Zahlreiche Durchsuchungen der Ermittlungsbehörden führten zudem dazu, dass bis August 2023 im Umfeld der PU insgesamt 362 Schusswaffen, 347 Hieb- und Stichwaffen, 148.761 Munitionsteile und 17 Sprengmittel gefunden wurden. Jedenfalls die im Jagdschloss des R gefundenen und ihm zuzuordnenden Jagdwaffen sind dabei aufgrund der entsprechenden Waffenbesitzkarte ohne strafrechtlichen Belang.

In drei deutschen Städten finden nach Zulassung der Anklagen seit 2024 Strafprozesse gegen im Zusammenhang mit dem mutmaßlichen Umsturz festgenommene 27 Personen statt.

In Frankfurt am Main wurden neun der vorgenannten 27 Personen angeklagt. Im Einzelnen wird diesen Personen folgendes zur Last gelegt²:

- ▶ R: Er soll nach Ansicht der Bundesanwaltschaft gemeinsam mit P einer der beiden Rädelsführer der Gruppe gewesen sein. Ihm wird vorgeworfen, den „Rat“, das Führungsgremium der PU, geleitet zu haben. Außerdem habe die Gruppe vorgehabt, ihn nach dem Umsturz als provisorisches Staatsoberhaupt (Regent) einzusetzen.
- ▶ P: Dem ehemaligen Kommandanten eines Fallschirmjägerbataillons der Bundeswehr wird vorgeworfen, den militärischen Arm der Gruppe geleitet zu haben. In dieser Funktion sei er zugleich Mitglied des „Rates“ der PU und der zweite Rädelsführer gewesen. Er soll auf diversen Veranstaltungen um neue Mitglieder für die Gruppe geworben haben.
- ▶ MW: Sie soll im „Rat“ für das Ressort Justiz verantwortlich gewesen sein. Außerdem wirft ihr die Bundesanwaltschaft vor, mit ihrem Hausarbeitsausweis als Ex-MdB andere Mitglieder der PU in den Bundestag eingeschleust zu haben, um das Reichstagsgebäude auszukundschaften.
- ▶ Maximilian E. (E): Der ehemalige Bundeswehr-Oberst soll Teil des militärischen Arms der PU gewesen sein. Er soll zudem versucht haben, Bundeswehrsoldaten für die PU anzuwerben.
- ▶ Michael F. (MF): Im „Rat“ soll er für das Ressort Inneres zuständig gewesen sein. Er soll zudem mit anderen Mitgliedern der PU mehrere Bundeswehrkasernen auskundschaftet haben.
- ▶ Peter W. (W): Der ehemalige Kommandosoldat des KSK soll Teil des militärischen Arms der PU gewesen sein und mehrere Bundestagsgebäude auskundschaftet haben.
- ▶ Vitalia B. (B): Die russische Staatsbürgerin soll ihrem Lebensgefährten R den Kontakt zum russischen Generalkonsulat in Leipzig vermittelt und ihn dorthin begleitet haben.

¹ Vgl. zum nachstehend stark vereinfachten Sachverhalt insbesondere ▶ https://de.wikipedia.org/wiki/Patriotische_Union (zuletzt abgerufen am 27.11.2025).

² Überblick bei ▶ <https://www.lto.de/recht/justiz/j/reichsbuerger-prozess-olg-frankfurt-am-main-umsturz-terroristische-vereinigung> (zuletzt abgerufen am 27.11.2025).

- ▶ Johanna F (JF): Sie soll eine Person aus ihrem Familienkreis dazu veranlassen haben, der PU 150.000 Euro zukommen zu lassen.
- ▶ Hans-Joachim H. (H): Er soll der PU mehr als 160.000 Euro aus eigenem Vermögen gespendet haben.

Bitte prüfen Sie in einem Gutachten die Strafbarkeit von R nach dem StGB!

Etwaig erforderliche Strafanträge wurden form- und fristgerecht gestellt.

Hinweis

Am interessantesten ist sicher die Strafbarkeit der Zentralgestalt R. Bei allen anderen Personen bleibt insbesondere im Rahmen von § 129a StGB im Strafprozess genauestens zu klären, ob

- sie Gründer oder Mitglieder der PU waren (Abs. 1),
- sie in ihrer Eigenschaft als Gründer/Mitglieder sogar als Rädelsführer oder Hintermann anzusehen sind (Abs. 4),
- sie die PU „nur“ unterstützt haben (Abs. 5),
- ihre Schuld jeweils gering und die Mitwirkung nur von untergeordneter Bedeutung ist, so dass die Strafe gemildert werden kann (Abs. 6).

Abgesehen von den Möglichkeiten des § 129a Abs. 6 StGB gilt zwar durchgängig eine Strafrahenobergrenze von zehn Jahren Freiheitsstrafe. Abhängig von den Feststellungen zu § 129a Abs. 1, Abs. 4 und Abs. 5 StGB liegt aber die Strafuntergrenze jeweils bei sechs Monaten, einem oder drei Jahren Freiheitsstrafe, was naturgemäß Spielraum für eine Aussetzung zur Bewährung lässt oder eben auch nicht.

Gliederung

A) Strafbarkeit von R wegen 129a Abs. 1 und Abs. 4 StGB

I. Tatbestand

1. Grundtatbestand des § 129a Abs. 1 StGB
 - a) Objektiver Tatbestand des § 129a Abs. 1 StGB
 - aa) Vereinigung
 - bb) Terroristischer Zweck oder terroristische Tätigkeit
 - cc) Tathandlung des Gründens oder sich mitgliedschaftlichen Beteiligens
 - dd) Zwischenergebnis
 - b) Subjektiver Tatbestand des § 129a Abs. 1 StGB
 - c) Zwischenergebnis
2. Qualifikation des § 129a Abs. 4 StGB
 - a) Objektiver Tatbestand des § 129a Abs. 4 StGB
 - b) Subjektiver Tatbestand des § 129a Abs. 4 StGB
 - c) Zwischenergebnis

3. Zwischenergebnis

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Ergebnis

B) Strafbarkeit von R wegen § 83 Abs. 1 StGB

I. Tatbestand

1. Objektiver Tatbestand des § 83 Abs. 1 StGB
 - a) Vorbereitung
 - b) Bestimmtes hochverräterisches Unternehmen
 - c) Unternehmen mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt
 - d) Zwischenergebnis
2. Subjektiver Tatbestand des § 83 Abs. 1 StGB
3. Zwischenergebnis

II. Rechtswidrigkeit

III. Schuld

IV. Ergebnis

C) Gesamtergebnis und Konkurrenzen

Gutachten

A) Strafbarkeit von R wegen 129a Abs. 1 und Abs. 4 StGB

R könnte sich dadurch, dass er als treibende Kraft mit anderen zusammen die PU gegründet hat und die PU im Rahmen eines bestehenden Umsturzplanes auch auf die Begehung von Taten wie Mord (§ 211 StGB) und Totschlag (§ 212 StGB) ausgerichtet war, iSd. § 129a Abs. 1 und Abs. 4 StGB wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung strafbar gemacht haben.

Hinweis

Teilweise wird § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen) in der Literatur als Qualifikation von § 129 StGB (Bildung krimineller Vereinigungen) verstanden.³ Dies lässt sich aber aus den einschlägigen Gesetzesmaterialien⁴ nicht ableiten. Ohnehin ergäbe sich bei dieser Annahme das Folgeproblem, wie etwa § 129a Abs. 4 StGB geprüft werden sollte, denn dann läge gewissermaßen eine „Qualifikation der Qualifikation“ vor. Die Rspr. umgeht das Ganze dadurch, dass sie § 129a StGB oft⁵, aber auch nicht immer⁶, im Verbund mit § 129 StGB prüft (Einfallstor bildet dabei der stets zu berücksichtigende § 129 Abs. 2 StGB), sich dabei aber dogmatisch nicht näher festlegt.

I. Tatbestand

Dann müsste R sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht sowohl den Grundtatbestand des § 129a Abs. 1 StGB als auch die Qualifikation des § 129a Abs. 4 StGB verwirklicht haben.

1. Grundtatbestand des § 129a Abs. 1 StGB

Dann müsste R zunächst den Grundtatbestand des § 129a Abs. 1 StGB verwirklicht haben. Hierfür müsste er den objektiven und den subjektiven Tatbestand des § 129a Abs. 1 StGB erfüllt haben.

a) Objektiver Tatbestand des § 129a Abs. 1 StGB

Nach § 129a Abs. 1 StGB macht sich objektiv strafbar, wer eine solche Vereinigung iSd. § 129 Abs. 2 StGB gründet oder sich an ihr mitgliedschaftlich beteiligt, deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet sind, die in § 129a Abs. 1 StGB genannten Kapitaldelikte zu begehen.

aa) Vereinigung

Dann müsste die PU zunächst als Vereinigung iSd. § 129 Abs. 2 StGB zu qualifizieren sein. Nach § 129 Abs. 2 StGB ist eine Vereinigung ein auf längere Dauer angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger organisierter Zusammenschluss von mehr als zwei Personen zur Verfolgung eines übergeordneten gemeinsamen Interesses.

Daran gemessen ist zu sehen, dass die PU eine feste Struktur mit festen Rollenverteilungen hatte und jedenfalls von mehr als zwei Personen (den Feststellungen des Sachverhalts nach wohl zumindest von R, P, MW, E, MF und W aus dem Kreis der alleine in Frankfurt angeklagten Personen) zu offenbar Zielen eines Umsturzes in Deutschland verfolgt und auf längere Zeit hin betrieben wurde. So existierte ua. mit dem „Rat“ ein festes Führungsgremium, des Weiteren ein bewaffneter Arm und die einzelnen Rollen sowohl in der PU selbst als auch für die Zeit nach einem

gewaltsamen Umsturz waren klar umrissen. Zudem agierte die PU im Zeitpunkt des Zugriffs seitens der Polizeibehörden am 07.12.2022 schon mehr als ein Jahr in dieser verfestigten Struktur.

Insgesamt ist die PU damit als Vereinigung iSd. § 129 Abs. 2 StGB iVm. § 129a Abs. 1 StGB anzusehen.

bb) Terroristischer Zweck oder terroristische Tätigkeit

Die PU würde aber insgesamt auch nur dann als terroristische Vereinigung zu begreifen sein, wenn die Vereinigung auf einen terroristischen Zweck oder eine terroristische Tätigkeit iSd. § 129a Abs. 1 gerichtet gewesen wäre.

Die Rspr. fordert dabei für das Vorliegen einer terroristischen Vereinigung iSd. § 129a StGB mittlerweile allgemein, dass die Vereinigung mit der Abschaffung der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland sowie der Schaffung eines neuen deutschen Staatswesens ein übergeordnetes gemeinsames Interesse verfolgt hat.⁷ Gerade dies war bei der PU auch der Fall. Denn sie wollte ein neues bzw. früheres Staats- und Gesellschaftsmodell mit R als provisorischem Staatsoberhaupt einführen.

Im Speziellen liegt nach § 129a Abs. 1 StGB die erforderliche Zweck- oder Tätigkeitsausrichtung einer terroristischen Vereinigung in der Begehung entweder von Straftaten nach der Nr. 1, dies sind Mord (§ 211 StGB), Totschlag (§ 212 StGB), Völkermord (§ 6 VStGB) oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit (§ 7 VStGB) oder Kriegsverbrechen (§§ 8, 9, 10, 11 oder § 12 VStGB) oder aber nach der Nr. 2, dies meint Straftaten gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 239a StGB (erpresserischer Menschenraub) oder des § 239b StGB (Geiselnahme).

Eine Vereinigung ist jedenfalls dann auf die Begehung von Straftaten gerichtet, wenn dies der verbindlich festgelegte Zweck ist, zu dessen Erreichung sich die Mitglieder verpflichtet haben.⁸ Die Organisation der Vereinigung muss auf den Zweck der gemeinschaftlichen Begehung von Straftaten hin konzipiert sein, so dass der gemeinsame Wille zur Begehung von Straftaten fest gefasst sein muss und nicht nur vage oder insbesondere von dem Ergebnis weiterer Willensbildungsprozesse abhängig sein darf.⁹

In Betracht kommt vorliegend wohl alleine eine Zweck- oder Tätigkeitsausrichtung der PU in Form der Begehung von Straftaten nach § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB (Totschlag iSd. § 212 StGB und/oder Mord iSd. § 211 StGB).

Insoweit belegen abgehörte Gespräche und Telefonate, dass die PU im Rahmen des geplanten Umsturzes die Tötung von Regierungsmitgliedern, von Bürgermeistern und Homosexuellen plante. Dies bedeutet, dass die Vereinigung zumindest auf die Begehung von Straftaten gerichtet war, die als Totschlag iSd. § 212 StGB verstanden werden müssen. Zudem könnten diese geplanten zielgerichteten Tötungen auch als Morde iSd. § 211 StGB zu verstehen sein. Denn womöglich können diese angestrebten politischen Morde als Tötung von Menschen aus niedrigen Beweggründen aufgefasst werden. Das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe verlangt insoweit eine Gesamtwürdigung von Täter und Tat, welche die Tat als in besonderem Maße verwerflich

3 Vgl. Anstötz, in: MüKo-StGB, 5. Aufl. (2025), § 129a Rn. 32; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, 31. Aufl. (2025), § 129a Rn. 2; Eschelbach, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 6. Aufl. (2023), § 129a Rn. 18.

4 Vgl. ▶ BT-Drs. 18/11275, passim.

5 Vgl. etwa BGH BeckRS 2024, 36302; OLG Hamburg BeckRS 2024, 17829.

6 Vgl. BGH BeckRS 2024, 37288; BGH NSTZ-RR 2025, 16 ff.

7 BGH BeckRS 2022, 33053; BGH BeckRS 2023, 39545; BGH NSTZ-RR 2023, 182 (183); BGH BeckRS 2023, 17569; BGH BeckRS 2024, 1907; BGH BeckRS 2024, 10720; OLG Hamburg BeckRS 2024, 17829; OLG Düsseldorf BeckRS 2024, 33215.

8 BGH BeckRS 2023, 17557.

9 BGH BeckRS 2023, 17557.

erscheinen lässt.¹⁰ Politisch motivierte Tötungen als terroristische Akte gewaltbereiter Extremisten, die in völliger Verblendung der gesellschaftlichen Lage scheinbar altruistisch darauf abzielen, die demokratische Entwicklung der Gesellschaft durch symbolträchtige Beseitigung missliebiger Persönlichkeiten aus Politik und Wirtschaft zu befördern, sind auch als Missachtung grundlegender gesellschaftlicher Wertentscheidungen für ein gedeihliches Zusammenleben der Bürger als besonders verwerflich anzusehen.¹¹ So liegt der Fall auch vorliegend. Daher war die PU auch auf die Begehung von Mordtaten iSd. § 211 StGB gerichtet.

Insgesamt war die PU damit auf die Begehung von Straftaten iSd. § 129a Abs. 1 Nr. 1 StGB gerichtet.

cc) Tathandlung des Gründens oder sich mitgliedschaftlichen Beteiligens

Weiterhin müsste in Bezug auf R eine taugliche Tathandlung aus § 129a Abs. 1 StGB vorliegen.

Dann muss R die PU (als terroristische Vereinigung) entweder gegründet oder sich an ihr als Mitglied beteiligt haben.

In Betracht kommt vorliegend einzig ein Gründen der PU durch R. Gründen umfasst die Neubildung oder die Umwandlung einer legalen zu einer terroristischen Vereinigung.¹² Gründer sind nur solche Personen, die den Gründungsakt „führend und richtungsweisend“ bewirken, wobei auch eine wesentliche Förderung der Gründung, also ein für das Zustandekommen der Vereinigung weiterführender und richtungsweisender Beitrag genügt.¹³

Aufgrund seines starken Einflusses im „Rat“ der PU, Treffen in seinem Jagdschloss und weiteren Erkenntnissen der Bundesanwaltschaft war R eine der zentralen Figuren der PU, die bei der Entstehung als terroristische Vereinigung mit Umsturz- und Mordzielen wesentlich war.

Damit ist die Tathandlung des Gründens auf Seiten von R zu bejahen.

dd) Zwischenergebnis

Der objektive Tatbestand des § 129a Abs. 1 StGB ist somit erfüllt.

b) Subjektiver Tatbestand des § 129a Abs. 1 StGB

Zudem müsste R auch den subjektiven Tatbestand des § 129a Abs. 1 StGB verwirklicht haben.

In subjektiver Hinsicht genügt in Bezug auf den Gehalt von § 129a Abs. 1 StGB bedingter Vorsatz in Bezug auf alle objektiven Tatbestandsmerkmale.¹⁴ Hieran ist bei R letztlich nicht zu zweifeln. Denn bereits seine abgehörten Einlassungen streiten hierfür.

Im Ergebnis hat R auch den subjektiven Tatbestand des § 129a Abs. 1 StGB verwirklicht.

c) Zwischenergebnis

Damit hat R insgesamt den Grundtatbestand des § 129a Abs. 1 StGB erfüllt.

2. Qualifikation des § 129a Abs. 4 StGB

Weiterhin könnte hinsichtlich R auch die Qualifikation des § 129a Abs. 4 StGB einschlägig sein.

Auch diese Qualifikation müsste dabei in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht verwirklicht worden sein.

a) Objektiver Tatbestand des § 129a Abs. 4 StGB

Zunächst müsste R den Qualifikationstatbestand des § 129a Abs. 4 StGB objektiv erfüllt haben.

Dann müsste R als Täter des Grundtatbestands des § 129a Abs. 1 StGB zu den Rädelsführern oder Hintermännern zählen. Rädelsführer ist, wer in der Vereinigung dadurch eine führende Rolle spielt, dass er sich in besonders maßgebender Weise für sie betätigt, wobei nicht der Umfang entscheidend ist, sondern das Gewicht, das der geleistete Beitrag für die Vereinigung hat.¹⁵ Der Hintermann unterscheidet sich ferner vom Rädelsführer dadurch, dass er nicht selbst Mitglied der terroristischen Vereinigung ist, im Übrigen aber wie dieser einen bestimmenden Einfluss auf die Organisation ausübt.¹⁶

Daran gemessen ist zu sehen, dass R in der PU eine der Zentralgestalten des Geschehens war, wofür alleine schon seine auserkorene Rolle als Regent Deutschlands nach einem Umsturz spricht, aber auch sein Vorsitz im Führungsgremium der PU, dem sog. „Rat“. Damit war er hinsichtlich der Tat nach § 129a Abs. 1 StGB in jedem Falle Rädelsführer.

In objektiver Hinsicht hat R den Qualifikationstatbestand des § 129a Abs. 4 StGB somit erfüllt.

b) Subjektiver Tatbestand des § 129a Abs. 4 StGB

Darüber hinaus müsste R den Qualifikationstatbestand des § 129a Abs. 4 StGB aber auch subjektiv verwirklicht haben.

Dabei ist nicht daran zu zweifeln, dass R mindestens mit bedingtem Vorsatz Rädelsführer der Gründung einer terroristischen Vereinigung (der PU) sein wollte.

Damit hat R auch den Qualifikationstatbestand des § 129a Abs. 4 StGB in subjektiver Hinsicht verwirklicht.

c) Zwischenergebnis

R hat insgesamt auch den Qualifikationstatbestand des § 129a Abs. 4 StGB verwirklicht.

3. Zwischenergebnis

R hat sowohl in objektiver als auch in subjektiver Hinsicht sowohl den Grundtatbestand des § 129a Abs. 1 StGB als auch die Qualifikation des § 129a Abs. 4 StGB erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

Ferner müsste R rechtswidrig gehandelt haben. Womöglich werden sich die Mitglieder der PU (darunter R) auf eine Art Staatsnotstand berufen („Deutschland war in Gefahr – wir wollten die Nation retten“). Ein solches Handeln im angeblichen Staatsnotstand (übergesetzlicher Notstand) ist allerdings von der deutschen Rechtsordnung nicht anerkannt.

Zudem könnte an das Widerstandsrecht aus Art. 20 Abs. 4 GG gedacht werden. Ein Handeln auf dieser Rechtsgrundlage kann

¹⁰ BGH NJW 2002, 382 (383); BGH NStZ 2021, 226 (227); Safferling, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. (2020), § 211 Rn. 20.

¹¹ Vgl. BGH NJW 2004, 3051 (3054); Schneider, in: MüKo-StGB, 5. Aufl. (2025), § 211 Rn. 91; Selle, NJW 2000, 992 ff.; Kühl, JuS 2010, 1041 (1046).

¹² Vgl. BGH NJW 1978, 433; v. Heintschel-Heinegg, in: v. Heintschel-Heinegg, StGB, 5. Aufl. (2025), § 129a Rn. 7.

¹³ BGH NStZ-RR 2006, 267 (269); Eschelbach, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 6. Aufl. (2023), § 129a Rn. 74.

¹⁴ Kuhli, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. (2020), § 129a Rn. 22; Fischer, StGB, 72. Aufl. (2025), § 129a Rn. 22.

¹⁵ BGH NJW 2012, 1973; BGH NStZ-RR 2016, 170 (171); Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, 31. Aufl. (2025), § 129a Rn. 3.

¹⁶ BGH NJW 1965, 451 (452); BGH NJW 2012, 1973 (1974); Eschelbach, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffgen, StGB, 6. Aufl. (2023), § 129a Rn. 74.

sich anerkanntermaßen auch gegen Ereignisse und Umstände richten, die vom Täter als Gefahren für Bestand und Grundlagen der Verfassung gesehen und mit Gewalt angegriffen werden können.¹⁷ Dazu hätte aber aus Perspektive von R – von Irrtumsproblemen nach §§ 16, 17 StGB einmal abgesehen – davon ausgegangen werden müssen, dass auf Ebene der Bundesregierung massive Verfassungsverletzungen begangen werden und der bewaffnete Umsturz auch ein taugliches Mittel ist, dem zu begegnen.

Die Unzufriedenheit der PU und ihrer Mitglieder mit der aktuellen Politik der Bundesregierung reicht jedenfalls für sich betrachtet dabei nicht aus. Zudem ist das Widerstandsrecht aus Art. 20 Abs. 4 GG überhaupt erst dann ein zulässiges und praktikables Instrument zur Sicherung der verfassungsmäßigen Ordnung, wenn der Rechtsweg und eine Beteiligung an Wahlen nicht mehr hinreichend sind, um das Grundgesetz und seine Werteordnung zu schützen.¹⁸ Vorliegend stand dieser Weg über Gerichte und Wahlen der PU aber immer noch offen. Niemand hinderte sie etwa daran, eine Partei zu gründen und ihre Vorstellungen von Staat und Gesellschaft vermittelt dieser Partei in den demokratischen Diskurs zu stellen. Etwaige Rechtsbrüche der Bundesregierung hätte die PU zudem strafrechtlich verfolgen oder konkrete Maßnahmen vor die Verwaltungsgerichte bringen können.

Rechtfertigungsgründe sind daher insgesamt nicht ersichtlich. R hat somit rechtswidrig gehandelt.

III. Schuld

R muss schuldhaft gehandelt haben. Entschuldigungsgründe sind keine erkennbar. Das Handeln des R war also schuldhaft.

IV. Ergebnis

R hat sich damit iSd. § 129a Abs. 1 und Abs. 4 StGB wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung strafbar gemacht.

Vermutlich wird das Gericht R, der alleine nach § 129a Abs. 1 und Abs. 4 StGB schon mit einer Freiheitsstrafe von drei bis zehn Jahren rechnen muss, deswegen auch nach § 129a Abs. 8 StGB die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, und die Fähigkeit, Rechte aus öffentlichen Wahlen zu erlangen, aberkennen.

Ob es daneben der Anordnung von Führungsaufsicht durch das Gericht iSd. § 129a Abs. 9 StGB aufgrund etwaig verfestigter Einstellungen des R bedarf, wird der Prozess zeigen.

B) Strafbarkeit von R wegen § 83 Abs. 1 StGB

R könnte sich dadurch, dass er im Rahmen der PU einen Umsturzplan auf Bundesebene verfolgt hat, ferner auch iSd. § 83 Abs. 1 StGB wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

Dann müsste R den objektiven und den subjektiven Tatbestand des § 83 Abs. 1 StGB erfüllt haben.

1. Objektiver Tatbestand des § 83 Abs. 1 StGB

Zunächst müsste R den objektiven Tatbestand des § 83 Abs. 1 StGB verwirklicht haben.

Der objektive Tatbestand des § 83 Abs. 1 StGB ist erfüllt, wenn der Täter ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen vorbereitet hat.

a) Vorbereitung

Das Tatbestandsmerkmal der Vorbereitung muss gegeben sein.

Vorbereitung meint die Förderung eines künftigen Unternehmens iSd. §§ 81, 82 StGB¹⁹, also Hochverrat gegen den Bund oder gegen ein Land. Typische Anwendungsfälle sind die Vorbereitungshandlungen für die iSd. §§ 81, 82 StGB tatbestandliche Gewalt oder Drohung, die bereits eine gewisse Gefährlichkeit für den Bestand oder die verfassungsmäßige Ordnung des Bundes oder eines Landes aufweisen müssen und etwa in der Form der Beschaffung oder Bereithaltung von Waffen oder organisatorischen Vorbereitungen bestehen können.²⁰

Daran gemessen ist zwar zu sehen, dass R womöglich die im Umfeld der PU beschafften Waffen nicht selbst organisiert hat, was auch auf das Anheuern weiterer Personen für den militärischen Arm der PU oder das Ausspionieren des Reichstags und von Kasernen zutrifft. Allerdings reicht es für das Tatbestandsmerkmal der Vorbereitung aus, dass der bestehende Umsturzplan oder ein Zwischenschritt dahin nur irgendwie in erheblicher Weise mittelbar gefördert wird.²¹ Alleine schon der Umstand, dass R dem „Rat“ als dem Leitungsorgan der PU vorstand, somit in den Gesamtplan führend eingebunden war und etwa sein Jagdschloss für vereinzelte konspirative Treffen zur Verfügung gestellt hat, bedeutet eine taugliche Vorbereitungshandlung iSd. Förderung des Hochverrats (gegen den Bund iSd. § 81 StGB).

Das Tatbestandsmerkmal der Vorbereitung ist gegeben.

b) Bestimmtes hochverräterisches Unternehmen

Weiterhin müsste sich die Vorbereitungshandlung von R auf ein bestimmtes hochverräterisches Unternehmen bezogen haben.

Hochverräterische Unternehmen iSd. § 83 Abs. 1 StGB sind solche iSd. §§ 81, 82 StGB. Vorliegend kommt, indem es um einen Umsturz auf Bundesebene ging, nur Hochverrat gegen den Bund iSd. § 81 StGB in Betracht.

Dann müsste S den Bestand der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt (sog. Bestandshochverrat nach § 81 Abs. 1 Nr. 1 StGB) oder die auf dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland beruhende verfassungsmäßige Ordnung geändert bzw. eine Änderung erst noch beabsichtigt haben (sog. Verfassungshochverrat nach § 81 Abs. 1 Nr. 2 StGB).²² Die vorliegend einzig relevante Variante des Verfassungshochverrats umfasst jedenfalls die vom Grundgesetz vorgegebene staatsrechtliche Organisation, also die Verfassungsorgane und Verfassungseinrichtungen in ihrer vom Grundgesetz geschaffenen Form, sowie die auf dem Grundgesetz beruhenden Regeln der politischen Willensbildung und Staatsführung.²³ Ihre Änderung beinhaltet sowohl normative als auch faktische Eingriffe, durch welche Verfassungsnormen oder auf ihnen basierende Verfassungseinrichtungen und staatlicher Organisationsstrukturen beseitigt oder auf Dauer funktionsunfähig gemacht werden.²⁴

¹⁷ Sternberg-Lieben/Weißer, in: TK-StGB, 31. Aufl. (2025), § 81 Rn. 12; Hegmann/Stuppi, in: MüKo-StGB, 5. Aufl. (2025), § 81 Rn. 30.

¹⁸ Rux, in: Epping/Hillgruber, 3. Aufl. (2020), Art. 20 Rn. 225; Scholz, NJW 1983, 705 (708).

¹⁹ v. Heintschel-Heinegg, in: v. Heintschel-Heinegg, StGB, 5. Aufl. (2025), § 83 Rn. 6; Fischer, StGB, 72. Aufl. (2025), § 83 Rn. 3.

²⁰ v. Heintschel-Heinegg, in: v. Heintschel-Heinegg, StGB, 5. Aufl. (2025), § 83 Rn. 8; Laufhütte, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2021), § 83 Rn. 7.

²¹ OLG Hamburg BeckRS 2024, 17829; Sternberg-Lieben/Weißer, in: TK-StGB, 31. Aufl. (2025), § 83 Rn. 8; Schlicksupp, NStZ 2023, 718 (720).

²² Paeffiger/Kleszczewski, in: Kindhäuser/Neumann/Paeffiger, StGB, 6. Aufl. (2023), § 81 Rn. 6 ff.; Hippeli, JSE 2017, 230 (232); Gericke/Moldenhauer, NStZ-RR 2024, 36 (39).

²³ BGH BeckRS 2023, 17572; BGH BeckRS 2023, 38023; BGH BeckRS 2023, 39545; BGH BeckRS 2023, 39439; Hegmann/Stuppi, in: MüKo-StGB, 5. Aufl. (2025), § 81 Rn. 17 ff.

²⁴ BGH BeckRS 2023, 17572; BGH BeckRS 2023, 39545; BGH BeckRS 2023,

Die Aktivitäten (auch) von R zielten insoweit darauf ab, unter Einsatz von Waffengewalt gegen staatliche Repräsentanten und Amtsträger bei einem Angriff der PU an einem Tag X die bestehenden staatlichen Strukturen sowie die freiheitlich-demokratische Grundordnung der Bundesrepublik zu beseitigen und durch eine bereits in Grundzügen ausgearbeitete Staatsform zu ersetzen. Mithin sollte die grundgesetzliche Ordnung gewaltsam geändert und damit ein Verfassungshochverrat iSd. § 81 Abs. 1 Nr. 2 StGB begangen werden.

Die Beschränkung der Strafbarkeit auf ein „bestimmtes“ hochverräterisches Unternehmen erfordert in diesem Zusammenhang ferner, dass Angriffsgegenstand und Angriffsziel feststehen und die hochverräterische Tat hinsichtlich der Art der Durchführung sowie Ort und Zeitpunkt ihrer Begehung bereits in ihren Grundzügen umrissen, damit konkretisiert ist.²⁵

An diesen Vorgaben gemessen ergibt sich, dass der Verfassungshochverrat auch und maßgeblich durch R bereits so klar umrissen geplant und vorbereitet war, dass die PU jederzeit hätte losschlagen können. Damit war jenes hochverräterische Unternehmen auch bestimmt genug.

c) Unternehmen mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt

Das geplante hochverräterische Unternehmen muss – wie aus der mittelbaren Verweisung auf §§ 81, 82 StGB folgt – die Anwendung von Gewalt oder eine entsprechende Drohung vorsehen.

Vorliegend ergibt sich, dass das hochverräterische Unternehmen mit massiver Gewalt in Form auch von Exekutionen einhergehen sollte. Daher liegt auch ein Unternehmen mit Gewalt oder Drohung mit Gewalt vor.

d) Zwischenergebnis

Daher hat R jedenfalls den objektiven Tatbestand des § 83 Abs. 1 StGB vollumfänglich erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand des § 83 Abs. 1 StGB

R müsste ferner auch den subjektiven Tatbestand des § 83 Abs. 1 StGB verwirklicht haben.

Dabei genügt bedingter Vorsatz bzgl. der hinreichend bestimmten Umriss des vorzubereitenden hochverräterischen Unternehmens, welcher dabei auch die Bestimmtheit des Unternehmens sowie die geplante Anwendung von Gewalt oder Drohung mit Gewalt erfassen muss.²⁶ Daran ist bei R nicht zu zweifeln.

Im Ergebnis hat R auch den subjektiven Tatbestand des § 83 Abs. 1 StGB verwirklicht.

3. Zwischenergebnis

Damit hat R insgesamt den Tatbestand des § 83 Abs. 1 StGB verwirklicht.

II. Rechtswidrigkeit

R müsste ferner auch rechtswidrig gehandelt haben. Wie bereits die Prüfung im Zusammenhang mit § 129a StGB gezeigt hat, kann sich R nicht wirksam auf Rechtfertigungsgründe berufen. Damit war das Handeln von R auch rechtswidrig.

III. Schuld

R müsste schließlich auch schuldhaft gehandelt haben. Es sind keinerlei Entschuldigungsgründe erkennbar. Damit war das Handeln des R auch schuldhaft.

IV. Ergebnis

Damit hat sich R insgesamt auch wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens iSd. § 83 Abs. 1 StGB strafbar gemacht.

C) Gesamtergebnis und Konkurrenzen

R hat sich damit insgesamt wegen Bildung einer terroristischen Vereinigung iSd. § 129a Abs. 1 und Abs. 4 StGB und wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens iSd. § 83 Abs. 1 StGB strafbar gemacht. Diese Straftatbestände stehen zueinander im Verhältnis der Tateinheit (§ 52 Abs. 1 StGB).²⁷

Abschließende Hinweise für Studierende

1. Sicherlich sind die §§ 83, 129a StGB in der juristischen Ausbildung eine eher ungewöhnliche Materie. Die allermeisten Juristenausbildungsgesetze der Länder verlangen indes in der staatlichen Pflichtfachprüfung des ersten Staatsexamens zumindest die Kenntnis der Straftaten gegen die öffentliche Ordnung (§§ 123 – 145d StGB), während im zweiten Staatsexamen keine Einschränkungen mit Blick auf das StGB bestehen. Die Kenntnis lohnt sich also durchaus.
2. Straftaten aus den Abschnittstiteln „Hochverrat“ (§§ 81 – 83a StGB) und „Straftaten gegen die öffentliche Ordnung“ (§§ 123 – 145d StGB) feierten zuletzt ein enormes Comeback, obwohl sie nach der RAF-Zeit der va. 1970er Jahre kaum mehr zur Anwendung kamen. Zahlreiche Reichsbürger-Gruppen und IS-Terroristen oder -Rückkehrer halten die bundesdeutschen Gerichte nun damit auf Trab.
3. Im Originalfall, für welchen in Bezug auf alle Beteiligten natürlich die Unschuldsvermutung gilt, erscheint ein Freispruch zumindest von R stark unwahrscheinlich. Schließlich hat der BGH im Zusammenhang mit gleich mehreren Entscheidungen²⁸ zur Fortdauer der (wirklich überlangen) Untersuchungshaft gegen Mitglieder der PU bereits umfänglich präjudizierende Feststellungen getroffen, die wohl kaum mehr im Strafprozess selbst etwa mit neuen Beweismitteln wieder gekippt werden können.

► Inhaltsverzeichnis



²⁵ 39439; Becker, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. (2020), § 83 Rn. 3 f. BGH BeckRS 2023, 17572; BGH BeckRS 2023, 38023; Heger, in: Lackner/Kühl/Heger, 31. Aufl. (2025), § 129a Rn. 2; Fischer, StGB, 72. Aufl. (2025), § 83 Rn. 2.

²⁶ Becker, in: Matt/Renzikowski, StGB, 2. Aufl. (2020), § 83 Rn. 4; v. Heintschel-Heinegg, in: v. Heintschel-Heinegg, StGB, 5. Aufl. (2025), § 83 Rn. 13.

²⁷ BGH BeckRS 2023, 17533; BGH BeckRS 2023, 17548; BGH BeckRS 2023, 17569; Sternberg-Lieben/Weißer, in: TK- StGB, 31. Aufl. (2025), § 83 Rn. 13; Laufhütte, in: LK-StGB, 13. Aufl. (2021), § 83 Rn. 19.

²⁸ BGH BeckRS 2023, 17525; BGH BeckRS 2023, 17544; BGH BeckRS 2023, 17538; BGH BeckRS 2023, 38023.

you we: *thümmel*

JURA KANN KARRIERE BEDEUTEN.
ODER HALTUNG.
BEI UNS: BEIDES.

Wir sind Wirtschaftskanzlei –
aber keine, die nur Paragrafen zählt.

Bei uns zählen Menschen,
Teamgeist und Eigeninitiative.

Ob im Referendariat, im Berufseinstieg oder in der Assistenz –
wir fördern, fordern und geben Freiraum.

Weil gute Arbeit nur dann entsteht,
wenn man sie mit Überzeugung tut.

you we: *thümmel*
Ihr Einstieg bei Thümmel Schütze

tsp-law.com/karriere

thümmel ●
schütze ●
AUS GUTEN GRÜNDEN

Rechtsprechung - Zivilrecht

Landesarbeitsgericht Köln

Kündigung einer Professorin aufgrund arglistiger Täuschung im Bewerbungsverfahren

Beschluss vom 30. September 2025, Az.: 10 SLa 289/24

1. Eine arglistige Täuschung vor, aber im Zusammenhang mit der Anbahnung eines Anstellungsvertrages kann eine Pflichtverletzung des Arbeitnehmers darstellen, die zur ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt.

2. Die Beachtung des Zitiergebots ist unverzichtbar, um beurteilen zu können, ob der Verfasser das Gebot der Eigenständigkeit erfüllt hat.

3. Das Nichtzitieren fremder Ausführungen, die übernommen worden sind, ist unwissenschaftlich. Der Verfasser muss jeden Gedankengang und jede Fußnote, die ihren Ursprung nicht in seiner eigenen gedanklichen Leistung, sondern im Werk eines anderen haben, sowie alle aus fremden Werken wörtlich übernommenen oder ähnlichen Textpassagen ausnahmslos als solche kenntlich macht. Auch indirekte, umschreibende Fremdtextwiedergaben (Paraphrasierungen) müssen so deutlich gekennzeichnet sein, dass der Leser an jeder Stelle weiß, wer zu ihm spricht.

4. Von vorsätzlichen Plagiaten ist auszugehen, wenn aufgrund der Anzahl und Systematik der Textstellen ein entsprechender Vorsatz indiziert ist.

(Amtliche Leitsätze)

A) Sachverhalt

Die 1964 geborene Klägerin, Politikwissenschaftlerin und Autorin, deren Publikationsverzeichnis unter anderem die drei vorliegend relevanten Publikationen P1, P2 und P3 enthält, wurde am 01.02.2016 in Österreich zur Professorin für Europapolitik und Demokratieforschung an der Universität Krems ernannt.

Auf die Ausschreibung der Beklagten (= Universität Bonn) vom 01.10.2020 einer „Professur (W2) für Politik in Europa unter besonderer Berücksichtigung der Deutsch – Französischen Beziehungen“ bewarb sich die Klägerin fristgerecht mit umfangreichen Bewerbungsunterlagen. Im Rahmen des auf die Ausschreibung folgenden Bewerbungsverfahrens tagte die zuständige Berufungskommission am 04.11.2020. Im Rahmen dieser ersten Sitzung wurde die Klägerin neben anderen Bewerbern der Kategorie A zugeordnet, die jeweils ua. aufgefordert werden sollten, insgesamt fünf Schriften (Dissertation, Habilitation bzw. Manuskript der Habilitationsschrift sowie drei weitere auf die Ausschreibung passende Schriften) einzureichen.

Mit Schreiben vom 05.11.2020 forderte der Dekan der philosophischen Fakultät der Beklagten ua. die Klägerin dementsprechend auf, der Berufungskommission insgesamt derartige fünf Schriften baldmöglichst, spätestens aber bis zum 13.11.2020 in digitaler Form zuzusenden.

Die Klägerin antwortete hierauf mit E-Mail vom 12.11.2020 und übersandte fünf ihrer Publikationen elektronisch, wobei sie aufführte und dabei darauf verwies, dass das Werk P1 – zusammen

mit ihrer Publikationsliste – trotz seiner populärwissenschaftlichen Sprache von der Universität Krems als eine einer Habilitation von gleichwertige Leistung anerkannt worden sei.

Die Berufungskommission holte zu der Bewerbung der Klägerin drei Stellungnahmen externer Wissenschaftler ein. In der dritten Sitzung der Berufungskommission am 18.01.2021 wurden die entsprechenden Gutachten erörtert. Die Berufungskommission entschied sich in dieser Sitzung einstimmig für die Klägerin als einzigen Berufungsvorschlag, woraufhin die Klägerin letztlich mit Dienstvertrag vom 23.04./16.05.2021 bei der Beklagten als Universitätsprofessorin der Besoldungsgruppe W2 angestellt wurde.

Nachdem Anfang Juni 2022 in mehreren Beiträgen der FAZ der Vorwurf erhoben wurde, die Klägerin habe in drei Werken plagierte, wurde im Juni 2022 ein Vorermittlungsverfahren bezüglich der Werke P1 und P3 eingeleitet, welches später im Rahmen eines dann förmlich eröffneten Untersuchungsverfahrens auf das Werk P2 ausgedehnt wurde.

Am 31.10.2022 veröffentlichte die Beklagte eine Stellungnahme auf ihrer Internetpräsenz, in der sie sich von umstrittenen Äußerungen der zwar nicht ausdrücklich genannten, aber leicht identifizierbaren Klägerin insbes. zum Ukrainekrieg distanzierte.¹

Der Einsatz einer Plagiatssoftware führte im Ergebnis dazu, dass die eingesetzte Untersuchungskommission am 01.12.2022 hinsichtlich der Werke P1, P2 und P3 den Verdacht eines erheblichen Fehlverhaltens feststellte. Trotz des Inhalts einer Stellungnahme der Klägerin hierzu von Mitte Januar 2023 beschloss die Untersuchungskommission im Rahmen eines Abschlussberichts wenige Tage darauf die Feststellung, dass die Klägerin in den drei untersuchten Werken in erheblichem Umfang vorsätzlich plagierte habe. Daraufhin wurde der Klägerin mit Schreiben vom 14.02.2023 ordentlich zum 31.03.2023 gekündigt.

Gegen die ordentliche Kündigung wandte sich die Klägerin mit ihrer beim ArbG Bonn eingelegten Kündigungsschutzklage vom 03.03.2023. Das ArbG Bonn wies jedoch diese Klage am 24.04.2024 ab.² Gegen dieses abweisende Urteil legte die Klägerin sodann am 14.06.2024 Berufung ein und begründete diese im Anschluss.

B) Die Entscheidung der Kammer

Die Entscheidung der Kammer geht kurz auf die Zulässigkeit (I.) und umfangreich auf die Unbegründetheit (II.) der Berufung ein.

I. Zulässigkeit der Berufung

Die Berufung der Klägerin ist zulässig, weil sie statthaft (§ 64 Abs. 1 und 2 ArbGG) und frist- sowie formgerecht eingelegt und begründet worden ist (§§ 66 Abs. 1, 64 Abs. 6 S. 1 ArbGG, 519, 520 ZPO).

¹ Vgl. ▶ www.uni-bonn.de/de/neues/stellungnahme-zu-oeffentlichen-aeusserungen-eines-mitglieds-der-universitaet (zuletzt abgerufen am 07.01.2026).

² ArbG Bonn BeckRS 2024, 8333.

II. Unbegründetheit der Berufung

Das Rechtsmittel bleibt jedoch in der Sache ohne Erfolg. Das Arbeitsgericht hat die Klage zu Recht und mit zutreffender Begründung abgewiesen. Das Vorbringen der Klägerin im Berufungsverfahren rechtfertigt kein abweichendes Ergebnis.

1. Soziale Rechtfertigung: Vorliegen eines Kündigungsgrundes, § 1 Abs. KSchG

Nach Auffassung der Berufungskammer ist die streitgegenständliche ordentliche Kündigung vom 14.02.2023 wegen des pflichtwidrigen Verhaltens der Klägerin im Rahmen des Bewerbungsverfahrens hinreichend sozial gerechtfertigt gemäß § 1 Abs. 2 KSchG, welcher auf das Arbeitsverhältnis wegen der mehr als zehn Arbeitnehmer umfassenden Betriebsgröße der Beklagten und der Betriebszugehörigkeit der Klägerin von länger als sechs Monaten Anwendung findet.

a) Verhaltensbedingte Kündigung

Die Klägerin hat gravierend gegen die ihr im Bewerbungsverfahren obliegende Verpflichtung, wahrheitsgemäße Angaben zu den Tatsachen zu machen, die ihre Eignung für die ausgeschriebene Stelle als Professorin kennzeichnen und die die ausdrücklich geforderten Bewerbungsunterlagen betreffen, verstoßen und damit einen verhaltensbedingten Kündigungsgrund für die streitgegenständliche ordentliche Kündigung gemäß § 1 Abs. 2 KSchG begründet.

aa) Konkretes Fehlverhalten: Culpa in contrahendo im Berufungsverfahren

Ansatzpunkt für die Feststellung des klägerischen Fehlverhaltens sind die §§ 311 Abs. 2, 241 Abs. 2 BGB. Zutreffend ist das Arbeitsgericht davon ausgegangen, dass eine (arglistige) Täuschung vor, aber im Zusammenhang mit der Anbahnung eines Anstellungsvertrages eine Pflichtverletzung des Arbeitnehmers darstellen kann, die zur ordentlichen Kündigung des Arbeitsverhältnisses berechtigt.

Der Tatbestand der arglistigen Täuschung setzt in objektiver Hinsicht voraus, dass der Täuschende durch Vorspiegelung oder Entstellung von Tatsachen bei dem Erklärungsgegner einen Irrtum erregt und ihn zur Abgabe einer Willenserklärung veranlasst. Arglistig ist die Täuschung, wenn der Täuschende weiß oder billigend in Kauf nimmt, dass seine Behauptungen nicht der Wahrheit entsprechen und deshalb oder mangels Offenbarung bestimmter Tatsachen irrtümliche Vorstellung beim – künftigen – Arbeitgeber entstehen oder aufrechterhalten werden.

Hieraus folgt für die Klägerin für den Zeitraum des Bewerbungsverfahrens und der Vertragsanbahnung die Pflicht, wahrheitsgemäße Angaben zu den Faktoren zu machen, die maßgeblich sind für ihre Eignung für die ausgeschriebene Stelle und die die ausdrücklich geforderten Bewerbungsunterlagen betreffen. Konkret sind hierbei die in der Ausschreibung in Bezug genommenen Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 HG NRW und das an die Klägerin gerichtete Aufforderungsschreiben des Dekans der philosophischen Fakultät als Vorsitzender der Berufungskommission der Beklagten zu berücksichtigen. Auf den Zeitraum der Abfassung des Werks P1 kam es somit nicht in entscheidender Weise an. Die Pflichtenbindung hierauf bezogen ergab sich für die Klägerin allerdings dadurch, dass sie dieses Werk selbst mehrfach ins Spiel gebracht hat.

Das Erklärungsverhalten der Klägerin im Rahmen ihrer Antwortmail vom 12.11.2020 ist nicht darauf zu beschränken, sie habe die

von ihr vorgelegten Publikationen allein zur Prüfung durch die Berufungskommission der Beklagten vorlegen wollen. Das Erklärungsverhalten der Klägerin im Rahmen dieser Antwortmail, in der die Klägerin Bezug nimmt auf die Anerkennung des von ihr vorgelegten Werks P1 als habilitationsadäquate Leistung durch die Universität Krems bedeutet zumindest konkludent die Erklärung, dass dieses Werk wissenschaftlichen Maßstäben entspricht und insbesondere daher keine Plagiate enthält.

Die entsprechende Pflichtenbindung der Klägerin ergibt sich, so die Kammer, daraus, dass sie in ihrer Antwortmail dieses Werk letztlich als Habilitation aufgeführt und dargestellt hat. Dies hat die Klägerin zwar mit dem Hinweis verbunden, dass das Werk P1 2016 – zusammen mit ihrer Publikationsliste – trotz seiner populärwissenschaftlichen Sprache von der Universität Krems als eine einer Habilitation gleichwertige Leistung anerkannt wurde. Daraus ist jedoch nicht zu schließen, es liege keine Täuschung über die Einhaltung guter wissenschaftlicher Grundsätze, die die Verwendung von Plagiaten verbieten, vor, da die Klägerin in selbstkritischer Weise darauf aufmerksam gemacht habe, das Werk genüge letztlich wissenschaftlichen Ansprüchen nicht.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Satz 2 Nr. 2 der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Bonn (GWP-O) liegt wissenschaftliches Fehlverhalten insbesondere vor, wenn sich vorsätzlich oder grob fahrlässig fremde wissenschaftliche Leistungen unberechtigt zu eigen gemacht werden; ein Plagiat, dieses Zueigenmachen durch die ungekennzeichnete Übernahme von Inhalten Dritter ohne die gebotene Quellenangabe geschieht. Dies entspricht auch der Definition der Verfahrensordnung zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten der Deutschen Forschungsgemeinschaft eV. (DFG).

Die Einordnung einer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit als Plagiat beinhaltet den Vorwurf der Täuschung in einem nicht nur unbedeutenden, als bloßer handwerklicher Fehler in einem zu vernachlässigenden Umfang. Stammen wesentliche Teile der zur Bewertung gestellten Leistung nicht vom Verfasser selbst, sondern von einer anderen Person, macht der Verfasser dies nicht kenntlich, gibt er ein Plagiat ab. Das Nichtzitieren fremder Ausführungen, die übernommen worden sind, ist unwissenschaftlich. Vom Verfasser ist zu fordern, dass er jeden Gedankengang und jede Fußnote, die ihren Ursprung nicht in seiner eigenen gedanklichen Leistung, sondern im Werk eines anderen haben, sowie alle aus fremden Werken wörtlich übernommenen oder ähnlichen Textpassagen ausnahmslos als solche kenntlich macht; insbesondere muss er auch indirekte, umschreibende Fremdwiedergaben (Paraphrasierungen) so deutlich kennzeichnen, dass der Leser an jeder Stelle weiß, wer zu ihm spricht.

Ausgehend von den oben genannten Grundsätzen ist der Klägerin im Rahmen der Vorlage ihres Werks P1 an den zehn von der Beklagten bemängelten Textstellen wissenschaftliches Fehlverhalten vorzuwerfen, da sie die Übernahme fremder Gedanken nicht oder nicht entsprechend den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis hinreichend gekennzeichnet und dennoch diese Publikation als Habilitation bzw. als habilitationsadäquate Leistung, die den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis jedenfalls dann zu entsprechen hat, wenn sie in das Bewerbungsverfahren eingebracht wird, der Berufungskommission der Beklagten vorgelegt hat. Hierbei handelt es sich teils um großflächige, leicht paraphrasierte oder wortlautidentische Übernahmen maßgeblicher Gedanken aus fremden Werken oder Wikipedia, ungenaue Zitierungen mit Endfußnoten und sogar um die nicht gekenn-

zeichnete Übernahme auch von Wortschöpfungen Dritter. Die entsprechend plagiierten Werke stehen als Entnahmewerke fest und wurden vom Arbeitsgericht entsprechend bewertet. Die Einholung zusätzlicher Sachverständigengutachten ist mit Blick auf den anerkannten Grundsatz „iura novit curia“ entbehrlich.

bb) Vorsatz bei Plagiat & Culpa in Contrahendo

Die Klägerin hat bei der Anfertigung dieser Plagiate auch vorsätzlich und nicht etwa – wie sie meint – bloß fahrlässig in Form bloßer Flüchtigkeitsfehler gehandelt. Vorsatz als subjektive Tatsache lässt sich nur über äußere Indizien nachweisen; es gilt der Grundsatz des Anscheinsbeweises. Jeder Zitierfehler ist zwar ein Indikator für schlechte Wissenschaft, aber nicht unbedingt auch für ein vorsätzliches Plagiat. Lediglich schlechte Wissenschaft – und hierzu gehören auch Ungenauigkeiten beim Zitieren – ist noch kein Fehlverhalten. Bei bloßen Ungenauigkeiten, Nachlässigkeiten und Flüchtigkeitsfehler handelt es sich um keine Täuschung. Vorsätzliche Plagiate zeichnen sich dagegen durch die Häufung und die Systematik im Vorgehen aus. Gerade die Umarbeitung des übernommenen Textes kann Vorsatz indizieren, wenn zB. einzelne Wörter substituiert, Sätze umgestellt oder Textelemente zwischen Haupttext und Fußnoten verschoben werden. Wer etwa eine Primärquelle mehrmals an verschiedenen Stellen übernimmt, ohne einen Nachweis anzufügen, wird dies nach allgemeiner Lebenserfahrung nicht aus Flüchtigkeit tun, sondern Vorsatz haben. Gleiches wird man annehmen müssen, wenn ganze Absätze aus fremden Texten ohne Anführungszeichen und Nachweis wörtlich übernommen werden, und zwar erst recht, wenn jeweils die Ein- oder Überleitungssätze abgeändert werden, weil dies ein bewusstes und zielgerichtetes Vorgehen indiziert. Von vorsätzlichen Plagiaten ist vorliegend auszugehen, da anhand der vorgenannten zehn Textstellen aufgrund der Anzahl und Systematik ein entsprechender Vorsatz indiziert ist.

Die Klägerin hat auch zumindest bedingt vorsätzlich gehandelt, als sie das Werk P₁ als eine Habilitation bzw. habilitationsadäquate Leistung und damit als ein den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis genügendes Werk in das Bewerbungsverfahren bei der Beklagten einbrachte. Vorsatz besteht im Wissen und Wollen der Tatbestandsverwirklichung. Bedingter Vorsatz reicht dafür aus. Bei bedingtem Vorsatz muss der Täuschende zumindest billigend in Kauf nehmen, dass bei dem Getäuschten ein Irrtum hervorgerufen wird.

Anhaltspunkte dafür, dass die Klägerin die Plagiate im Werk P₁ im Zeitpunkt der Einreichung dieses Werks in das Bewerbungsverfahren nicht mehr vor Augen gehabt haben sollte, sind nicht erkennbar. Vielmehr wurde die Klägerin durch den Text der Ausschreibung konkret daran erinnert, dass es gerade beim Werk P₁ um eine wissenschaftliche, eben habilitationsgleiche Leistung gehen musste.

cc) Kausaler Erfolg: Irrtumserregung bzgl. der Beklagten

Es ist auch davon auszugehen, dass sich der bedingte Vorsatz der Klägerin in Form des billigend Inkaufnehmens auch auf die Erregung eines Irrtums bei der Beklagten erstreckt. Irrtum ist jeder Widerspruch zwischen einer subjektiven Vorstellung und der Wirklichkeit. Die Erregung bzw. Hervorrufung eines Irrtums setzt voraus, dass die Fehlvorstellung des Getäuschten durch die Täuschungshandlung begründet wird.

Nicht zur Entlastung der Klägerin trägt bei, dass die Berufungskommission der Beklagten das vorgelegte Werk auf Plagiate hätte überprüfen können.

b) Ultima-Ratio-Prinzip: Ausnahmsweise keine vorherige Abmahnung

Beruhet die Vertragspflichtverletzung auf steuerbarem Verhalten des Arbeitnehmers, ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sein künftiges Verhalten schon durch die Androhung von Folgen für den Bestand des Arbeitsverhältnisses positiv beeinflusst werden kann. Einer Abmahnung bedarf es nach Maßgabe des auch in § 314 Abs. 2 iVm. § 323 Abs. 2 BGB zum Ausdruck kommenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes nur dann nicht, wenn bereits ex ante erkennbar ist, dass eine Verhaltensänderung auch nach Abmahnung nicht zu erwarten steht, oder es sich um eine so schwere Pflichtverletzung handelt, dass selbst deren erstmalige Hinnahme dem Arbeitgeber nach objektiven Maßstäben unzumutbar und damit offensichtlich – auch für den Arbeitnehmer erkennbar – ausgeschlossen ist. Eine Täuschung kann eine so schwere Pflichtverletzung sein, dass selbst deren erstmalige Hinnahme durch den Arbeitgeber nach objektiven Maßstäben unzumutbar und damit offensichtlich – auch für den Arbeitnehmer erkennbar – ausgeschlossen ist.

Nach Auffassung der Kammer ist das Erklärungsverhalten in Form der Vorlage des Werks P₁ von einer vorsätzlichen Täuschung im Bewerbungsverfahren über die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis derart gravierend, dass dessen Hinnahme für die Beklagte ohne zügige Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht zumutbar ist.

Zum einen ist auf die gesetzliche Vorgabe für die Berufungsvoraussetzungen als Professorin nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 HG NRW zu verweisen. Weiterhin ist in § 4 Abs. 4 HG NRW verdeutlicht, dass die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zum Kernbereich des Selbstverständnisses der wissenschaftlich Tätigen gehört. Als Universitätsprofessorin hat die Klägerin die Beklagte selbstständig gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 3 HG NRW nach außen vertreten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass sich die Dienstaufgaben von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gemäß § 35 Abs. 1 und Abs. 2 HG NRW auch auf die Lehrverpflichtungen erstrecken, wie etwa Studienberatung und die Abnahme von Prüfungen. Hierbei verdeutlicht sich die Schwere eines Verstoßes gegen die Grundsätze der guten wissenschaftlichen Praxis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 und Satz 2 HG NRW. Der Pflichtverstoß der Klägerin wirkt sich daher nicht nur gravierend negativ auf die wissenschaftliche Reputation der Beklagten als Wissenschaftsinstitution aus, sondern stellt auch die Autorität der Klägerin gegenüber den ihr im Rahmen der Lehre anvertrauten Studierenden nachhaltig in Frage, gegenüber denen die Klägerin die Einhaltung der Grundsätze der wissenschaftlichen Redlichkeit, an die die Studierenden selbst gebunden sind, zu vertreten hat. Diese Folgen und die Art und das Gewicht der Pflichtverletzung in Gestalt der vorsätzlichen Täuschungshandlung der Klägerin führen dazu, dass vorliegend eine Abmahnung vor Ausspruch der ordentlichen Kündigung nicht geboten war.

c) Interessenabwägung

Eine Kündigung ist iSv. § 1 Abs. 2 Satz 1 KSchG durch Gründe im Verhalten der Arbeitnehmerin bedingt und damit nicht sozial ungerechtfertigt, wenn diese ihre vertraglichen Haupt- oder Nebenpflichten erheblich und in der Regel schuldhaft verletzt hat, eine dauerhaft störungsfreie Vertragserfüllung in Zukunft nicht mehr zu erwarten steht und dem Arbeitgeber eine Weiterbeschäftigung der Arbeitnehmerin über die Kündigungsfrist hinaus in Abwägung der Interessen beider Vertragsteile nicht zumutbar ist. Dem gesetzlichen Tatbestand des § 1 Abs. 2 KSchG ist immanent das Merkmal der Abwägung der beiderseitigen Interessen

der Arbeitnehmerseite an der Aufrechterhaltung und der Arbeitgeberseite an der Auflösung des Arbeitsverhältnisses.

Daran gemessen gilt es zu sehen, dass die Berufungskommission der Beklagten nach Vorlage des Werks P1 dieses Werk nicht anlasslos auf die Freiheit von Plagiaten und die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis zu prüfen hatte. Dieses Merkmal ihres Werks hatte die Klägerin durch die Vorlage unter der Überschrift Habilitation erklärt und damit versichert.

Maßgeblich für ein überwiegendes Auflösungsinteresse der Beklagtenseite spricht das Schwergewicht der Pflichtverletzung der Klägerin durch die Täuschung im Bewerbungsverfahren und die fortwirkende Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Reputation der Beklagten wie auch der Autorität der Klägerin gegenüber den von ihr im Rahmen ihrer Lehrverpflichtung zu betreuenden Studierenden. Dahinter tritt das Bestandsschutzinteresse der Klägerin zurück – wie das Arbeitsgericht zutreffend unter Hinweis auf die trotz des Lebensalters der Klägerin aufgrund eines soliden beruflichen Netzwerks, auf welches aufgrund ihrer Publikationstätigkeit und ihrem öffentlichen Auftreten dem Arbeitsgericht gemäß zu schließen ist, sich eröffnenden Perspektiven auf dem Arbeitsmarkt – denen die Klägerin nicht widersprochen hat – einerseits und andererseits wegen der lediglich ca. 1 ½ Jahren andauernden Betriebszugehörigkeit bis zum Ablauf der Kündigungsfrist zum 31.03.2023 begründet hat. Dem schließt sich die Berufungskammer an.

2. Plagiate und damit verbundene Täuschung als Vorwand für die Kündigung?

Nach § 612a BGB darf der Arbeitgeber einen Arbeitnehmer nicht deshalb bei einer Maßnahme benachteiligen, weil dieser in zulässiger Weise seine Rechte ausübt. Das Benachteiligungsverbot soll den Arbeitnehmer in seiner Willensfreiheit bei der Entscheidung darüber schützen, ob ein Recht ausgeübt wird oder nicht. Ein Verstoß gegen das Maßregelungsverbot des § 612a BGB liegt vor, wenn die zulässige Rechtsausübung der tragende Beweggrund, das heißt das wesentliche Motiv für die benachteiligende Maßnahme ist. Es reicht nicht aus, dass die Rechtsausübung nur den äußeren Anlass für die Maßnahme bietet. Handelt der Arbeitgeber aufgrund eines Motivbündels, so ist auf das wesentliche Motiv abzustellen.

Die klagende Arbeitnehmerseite trägt dabei die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen des § 612a BGB und damit auch für den Kausalzusammenhang zwischen benachteiligender Maßnahme und zulässiger Rechtsausübung. Dafür reicht der Hinweis der Klägerin darauf, dass zumindest motivatorischer Ausgangspunkt der streitgegenständlichen Kündigung vom 14.02.2023 Äußerungen der Klägerin im öffentlich-politischen Diskurs zu staatlichen Corona-Maßnahmen sowie dem Krieg der Russischen Föderation gegen die Ukraine waren, nicht aus.

3. Verfahrensmängel im Vorermittlungs- und Untersuchungsverfahren nach der GWP-O?

Ein für die Wirksamkeit der streitgegenständlichen ordentlichen Kündigung relevanter Verstoß der Beklagten gegen die Vorgaben der GWP-O liegt auch nicht vor.

Insbesondere war die Untersuchungskommission zutreffend besetzt, dies sowohl in Bezug auf die konkreten Personen als auch im Hinblick auf die nur grundsätzlich erforderliche Geschlechterparität. Selbst wenn die unstrittige Ausnahme von der Geschlechterparität (Untersuchungskommission war mit drei

Männern besetzt) nicht ordnungsgemäß hinsichtlich der erforderlichen Sachgründe hierfür dokumentiert war, so gilt dennoch der § 13 Abs. 4 HG NRW zu entnehmende Grundsatz der Stabilität gefasster Beschlüsse fehlerhaft besetzter Gremien, so dass sich die hier gefassten Beschlüsse im Ergebnis gleichwohl als wirksam darstellen.

Darüber hinaus wurde die Klägerin ordnungsgemäß beteiligt. Unabhängig von der strittigen Fristverlängerung hat sich die Klägerin schließlich in Form einer schriftlichen Stellungnahme eingebracht.

Abschließende Hinweise für Studierende

1. Wie aus zahlreichen Medienbeiträgen zwischen 2023 und 2025 zu entnehmen war handelt es sich bei der (voraussichtlich) entlassenen Professorin um Ulrike Guérot. Diese schildert den Verlauf des Verfahrens als „Causa Guérot“ auch vertieft auf ihrer Homepage.³

Ungewöhnlich an dem Gerichtsverfahren ist zunächst, dass es vor den Arbeitsgerichten stattfindet. Professoren sind zumeist verbeamtet (und damit unkündbar), so dass sich der Streit dann auf die Ebene der Verwaltungsgerichtsbarkeit verlegt. Verwaltungsrechtlich betrachtet ist die Rücknahme der Ernennung zum Beamten iSv. § 12 BeamStG ebenso schwer zu erreichen wie eine Entfernung aus dem Dienst durch Disziplinarlage. Anders gewendet ist Ulrike Guérot als angestellte Professorin bei gleichem Handeln weitaus stärker in ihrer Existenz betroffen, als es bei verbeamteten Vergleichspersonen der Fall wäre.

Die Entscheidung ist noch nicht rechtskräftig. Das LArbG Köln hat zunächst die Rechtsbeschwerde zum BArbG nicht iSv. § 92 Abs. 1 ArbGG zugelassen, so dass es auf eine Nichtzulassungsbeschwerde iSv. § 92a ArbGG ankommt. Diese Nichtzulassungsbeschwerde wurde von Ulrike Guérot ihren Angaben nach in der Berliner Zeitung vom 28.12.2025 mittlerweile auch erhoben⁴. Die Erfolgsaussichten sind aber in diesen Fällen denkbar gering und liegen seit Jahren konstant unter 5%⁵.

2. Einige Aussagen des LArb Köln stimmen bedenklich.⁶

So ist bereits im Tatbestand des erstinstanzlichen Urteils die vollständige Stellenausschreibung für das maßgebliche Bewerbungsverfahren abrufbar. Bei Sichtung dieser Stellenausschreibung ergibt sich der einzig logische Schluss, dass es sich um eine gerade auf Ulrike Guérot zugeschriebene Ausschreibung handelte. Denn die Summe der dort niedergelegten Merkmale konnte wohl nur von ihr erfüllt werden, worauf auch die sog. „Einer-Liste“ hindeutet. Offenkundig wusste also die Uni Bonn sehr genau, wen sie sich da einkauft und welche Qualifikationen vorhanden oder nicht vorhanden waren.

Spannend wirkt nun zunächst die Schilderung der Kammer, wonach sich die Berufungskommission (angeblich) die eingereichten Werke gar nicht anschauen musste. Auch in NRW müssen Behörden aber doch den Sachverhalt von Amts wegen

³ Vgl. ► www.ulrike-guerot.de/ (zuletzt abgerufen am 07.01.2026).

⁴ Vgl. ► www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/ulrike-guerot-im-interview-li.10007326 (zuletzt abgerufen am 07.01.2026).

⁵ Vgl. ► www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/statistischer-bericht-arbeitsgerichte-2100280247005.html?templateQueryString=nichtzulassungsbeschwerde (zuletzt abgerufen am 07.01.2026).

⁶ So bereits der Autor mit weiteren Facetten des Falls zum erstinstanzlichen Urteil in der Berliner Zeitung vom 20.10.2025, vgl. ► <https://www.berliner-zeitung.de/open-source/die-causa-guerot-wissenschaft-und-promiglanz-wie-es-in-der-universitaetslandschaft-eben-auch-laeuft-li.2361741> (zuletzt abgerufen am 07.01.2026).

untersuchen (§ 24 Abs. 1 VwVfG NRW) und dürfen sich bei eingereichten Schriften nicht blindlings darauf verlassen, dass diese als habilitationsgleich anzusehen sind. Zumal das Merkmal „habilitationsgleich“ bekanntermaßen idR. kumulativ durch mehrere Schriften erfüllt wird, die erst in der Gesamtschau einer Habilitationsschrift entsprechen. Dass die Berufungskommission dies vorliegend nicht näher beleuchtet hat, weckt bereits einen gewissen Argwohn.

3. Das Konstrukt Culpa in Contrahendo auch bei Anbahnung eines Dienstvertrags im Zuge eines Berufungsverfahrens dürfte nicht zu beanstanden sein. Wozu es dann allerdings dogmatisch eine Verlinkung mit einer (nur) aus § 123 Abs. 1 BGB bekannten arglistigen Täuschung bedurfte, bleibt dagegen im Dunkeln. Denn schließlich ging es vorliegend um die Verletzung von Aufklärungspflichten, so dass als Pflichtverletzung bei der Vertragsanbahnung in Rede stand, dass der Berufungskommission bzw. der Universität Bonn unrichtige oder unvollständige Informationen übermittelt wurden.⁷

Gerade die „dogmatische Umhängung“ bestehender Aufklärungspflichten zur arglistigen Täuschung schafft das Problem, dass fraglich ist, ob die Universität Bonn wirklich Täuschungsoffer sein kann, somit also bei ihr ein Irrtum überhaupt erregt wurde. Sachlicher Bezugspunkt von Täuschung und Irrtum musste jedenfalls der Aspekt sein, dass das Werk P1 „Warum Europa eine Republik werden muss! Eine politische Utopie“ als zentrales Element einer habilitationsgleichen Leistung dienen konnte, somit also wissenschaftlichen Ansprüchen genügt.

Zunächst musste Ulrike Guérot bei Einreichung des Werks P1 klar sein, dass eine Einreichung eines Werks in ein Berufungsverfahren schlechterdings immer erfordert, dass dieses Werk rundweg wissenschaftlichen Ansprüchen genügt und somit auch plagiatsfrei ist. Der Einwand, dass (auch) dieses Werk an der Universität Krems genügt habe, um die dortigen Berufungsvoraussetzungen als Professorin zu erfüllen, kann nicht entlasten, denn in Österreich gelten ganz andere Berufungsstandards. Dies muss auch dem juristischen Laien bewusst sein.

Umgekehrt wusste man aber doch auch an der Universität Bonn und in der dort handelnden Berufungskommission, dass in Österreich andere Standards vorherrschen, so dass der Inhalt des Einreichungsmails von Ulrike Guérot stutzig hätte machen und im Rahmen von § 24 Abs. 1 VwVfG NRW zu Nachfragen hätte anregen müssen. Zumal wenn dort zusätzlich die Schlüsselwörter „in populärwissenschaftlicher Sprache“ auftauchten, was unmittelbar Zweifel an der Einhaltung wissenschaftlicher Standards wecken musste. Wer aber alle Augen und Ohren vor naheliegenden Indizien verschließt, der ist im Ergebnis auch kein taugliches Täuschungsoffer mehr.⁸

4. Ein weiteres Problem des Falls liegt darin, dass eine arbeitsrechtliche Kündigung immer Ultima Ratio ist und in aller Regel eine vorherige Abmahnung erfordert.

Warum bei einem Plagiat als Ausnahme von dieser Regel eine Abmahnung nicht ausreichend sein soll, erschließt sich allerdings selbst vor dem Hintergrund nicht, dass die hier existenten Plagiate in einem Werk enthalten waren, welches gewissermaßen Einstellungsvoraussetzung als angestellte Professorin war (= Nukleus der habilitationsgleichen Leistung).

Womöglich lag nämlich bereits ein sog. Bagatellfall vor, der je-

weils im Einzelfall qualitativ und quantitativ zu bestimmen ist. Die Plagiatsstellen müssen dann das jeweilige Werk quantitativ, qualitativ oder in einer Gesamtschau beider Möglichkeiten prägen.⁹ Liegt aber schon ein Bagatellfall vor, kann das Plagiat niemals derart schwer wiegen, dass die grundsätzlich erforderliche Abmahnung ausnahmsweise entbehrlich wird, so dass unmittelbar eine Kündigung möglich wird.

Wenn nämlich im maßgeblichen Werk P1, welches je nach Auflage 304 bis 359 Seiten stark ist, dann doch nur zehn maßgebliche Plagiatstextstellen gefunden werden konnten, dann ist dies quantitativ betrachtet immer noch recht wenig. Selbst wenn teils auf ein bis zwei Seiten fremde Gedanken ohne hinreichende Kenntlichmachung übernommen wurden (dabei teilweise paraphrasiert und teilweise wortlautidentisch), so ergibt sich dann gleichwohl, dass höchstens 5% des gesamten Werks erfasst sein können (das ArbG Bonn hat seiner rechtlichen Würdigung sogar die von Ulrike Guérot vorgetragene Schwelle von unter 2% im Werk P1 zugrunde gelegt).

Die Rechtsprechung hat zwar bislang keine verbindlichen Prozentzahlen ausjudiziert, zumindest bei 25%¹⁰ oder 28%¹¹ betroffenen Textteilen soll die Bagatellgrenze in jedem Fall überschritten sein. Dagegen kann die quantitative Bagatellgrenze bei 14% bis 18% schon wieder als unterschritten angesehen werden.¹²

Daran gemessen war vorliegend das quantitative Merkmal wohl nicht erfüllt und zumindest insoweit lagen die Plagiate unterhalb der Bagatellgrenze. Interessanterweise hat das LArbG Köln (anders als das ArbG Bonn) zudem nicht noch einmal geprüft, ob die zehn plagiierten Textstellen das Werk wirklich geprägt haben, so dass infolgedessen zumindest in qualitativer Hinsicht die Bagatellgrenze überschritten worden sein könnte. Den inhaltlichen Schilderungen der betroffenen Textstellen nach von Seiten des LArbG Köln fällt es jedenfalls schwer, von qualitativ prägenden Elementen ausgehen zu können.

In der Gesamtschau erscheint es zweifelhaft, ob wirklich ein derart schwerwiegendes Plagiats- und Täuschungsverhalten ausgemacht werden kann, welches eine der Kündigung vorgelegte Abmahnung entbehrlich gemacht hätte.

5. Dass Ulrike Guérot aufgrund ihrer unbequemen Positionen in der Öffentlichkeit gekündigt wurde und nicht etwa wegen Pflichtverletzungen im Berufungsverfahren liegt nahe, lässt sich allerdings nicht beweisen. Dafür spricht wohl zumindest indiziell die am 31.10.2022 veröffentlichte Stellungnahme der Universität Bonn zwecks Distanzierung von einigen Positionen von Ulrike Guérot sowie die zeitliche Nähe zum angestoßenen Plagiatsverfahren.



MR Prof. Dr. Michael Hippeli, LL.M., MBA (MDX) | Referatsleiter im Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen Raum. Der Beitrag gibt ausschließlich die eigenen Auffassungen des Autors wieder.

E-Mail-Kontakt: ▶ MichaelHippeli@mail.de

► Inhaltsverzeichnis

7 Vgl zu dieser Fallgruppe *Grüneberg*, in: *Grüneberg*, BGB, 85. Aufl. (2026), § 311 Rn. 40.

8 *Rehberg*, in *BeckOGK-BGB*, 01.09.2025, § 123 Rn. 44.

9 BVerwG NVwZ 2017, 1786 (1792).

10 VG Bremen BeckRS 2013, 52325.

11 OVG Münster BeckRS 2023, 26773.

12 VG Berlin BeckRS 2024, 38523.

Rechtsprechung - Öffentliches Recht

Bundesverfassungsgericht

„Triage II“: Fehlende Bundeskompetenz für Triage-Regelung im Infektionsschutzgesetz

Beschluss vom 23. September 2025, Az.: 1 BvR 2284/23, 1 BvR 2285/23

1. Art. 12 Abs. 1 GG gewährleistet, dass Ärztinnen und Ärzte in ihrer beruflichen Tätigkeit frei von fachlichen Weisungen sind, und schützt – im Rahmen therapeutischer Verantwortung – auch ihre Entscheidung über das „Ob“ und das „Wie“ einer Heilbehandlung.

2. Der Kompetenztitel aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 Var. 1 GG („Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren“) bietet keine Grundlage für ein reines Pandemiefolgenrecht. Voraussetzung ist vielmehr eine gewisse auf Eindämmung oder Vorbeugung bezogene Gerichtetheit der Maßnahme.

3. Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG begründet keine allgemeine Fürsorgekompetenz im Bereich des Gesundheitswesens. Die Entscheidung der Verfassung in Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 und 19a GG, dem Bund für das Gesundheitswesen nur auf einzelne Sachbereiche beschränkte Gesetzgebungskompetenzen zuzuweisen, darf nicht durch eine erweiternde Auslegung der Gesetzgebungskompetenz für die öffentliche Fürsorge unterlaufen werden.

(Amtliche Leitsätze)

A) Sachverhalt (vereinfacht)

Der Entscheidung des Ersten Senats liegen die Verfassungsbeschwerden von Fachärztinnen und Fachärzten zugrunde, die im Bereich der Notfall- und Intensivmedizin tätig sind. Die Verfassungsbeschwerden richten sich unmittelbar gegen die sog. „Triage-Regelung“ im neu eingeführten § 5c des „Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)“. In dieser bundesgesetzlichen Regelung ist bestimmt, anhand welcher materieller Kriterien eine Entscheidung über die Zuteilung überlebenswichtiger intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten im Knappheitsfall zu treffen ist, soweit dieser durch eine übertragbare Krankheit jedenfalls mitverursacht ist, sowie das bei der Zuteilung einzuhaltende Verfahren und Dokumentations- und Mitteilungspflichten.

Die gegenständliche Bestimmung des § 5c IfSG hat folgenden Wortlaut (im Volltext):

§ 5c Verfahren bei aufgrund einer übertragbaren Krankheit nicht ausreichend vorhandenen überlebenswichtigen intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten

(1) Niemand darf bei einer ärztlichen Entscheidung über die Zuteilung aufgrund einer übertragbaren Krankheit nicht ausreichend vorhandener überlebenswichtiger intensivmedizinischer Behandlungskapazitäten (Zuteilungsentscheidung) benachteiligt werden, insbesondere nicht wegen einer Behinderung, des Grades der Gebrechlichkeit, des Alters, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung. Überlebenswichtige intensivmedizinische

Behandlungskapazitäten sind im Sinne des Satzes 1 in einem Krankenhaus nicht ausreichend vorhanden, wenn

1. der überlebenswichtige intensivmedizinische Behandlungsbedarf der Patientinnen und Patienten des Krankenhauses mit den dort vorhandenen überlebenswichtigen intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten nicht gedeckt werden kann und
2. eine anderweitige intensivmedizinische Behandlung der betroffenen Patientinnen und Patienten nicht möglich ist, insbesondere, weil eine Verlegung nicht in Betracht kommt
 - a) aus gesundheitlichen Gründen oder
 - b) da die regionalen und überregionalen intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten nach den dem Krankenhaus vorliegenden Erkenntnissen ausgeschöpft sind.

(2) Eine Zuteilungsentscheidung darf nur aufgrund der aktuellen und kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit der betroffenen Patientinnen und Patienten getroffen werden. Komorbiditäten dürfen bei der Beurteilung der aktuellen und kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit nur berücksichtigt werden, soweit sie aufgrund ihrer Schwere oder Kombination, die auf die aktuelle Krankheit bezogene kurzfristige Überlebenswahrscheinlichkeit erheblich verringern. Kriterien, die sich auf die aktuelle und kurzfristige Überlebenswahrscheinlichkeit nicht auswirken, wie insbesondere eine Behinderung, das Alter, die verbleibende mittel- oder langfristige Lebenserwartung, der Grad der Gebrechlichkeit und die Lebensqualität, dürfen bei der Beurteilung der aktuellen und kurzfristigen Überlebenswahrscheinlichkeit nicht berücksichtigt werden. Bereits zugeteilte überlebenswichtige intensivmedizinische Behandlungskapazitäten sind von der Zuteilungsentscheidung ausgenommen.

(3) Die Zuteilungsentscheidung ist einvernehmlich von zwei Ärztinnen oder Ärzten zu treffen, die

1. Fachärztinnen oder Fachärzte sind,
2. im Bereich Intensivmedizin praktizieren,
3. über mehrjährige Erfahrung im Bereich Intensivmedizin verfügen und
4. die von der Zuteilungsentscheidung betroffenen Patientinnen und Patienten unabhängig voneinander begutachtet haben.

Besteht kein Einvernehmen, sind die von der Zuteilungsentscheidung betroffenen Patientinnen und Patienten von einer weiteren gleich qualifizierten Ärztin oder einem weiteren gleich qualifizierten Arzt zu begutachten und ist die Zuteilungsentscheidung mehrheitlich zu treffen. Von den an der Zuteilungsentscheidung beteiligten Ärztinnen und Ärzten darf nur eine Ärztin oder ein Arzt in die unmittelbare Behandlung der von der Zuteilungsentscheidung betroffenen Patientinnen oder Patienten eingebunden sein. Ist eine Patientin oder ein Patient mit einer Behinderung oder einer Komorbidität von der Zuteilungsentscheidung betroffen, muss die Einschätzung einer hinzuzuziehenden Person berücksichtigt werden, durch deren Fache-

xpertise den besonderen Belangen dieser Patientin oder dieses Patienten Rechnung getragen werden kann. Die Begutachtung der von der Zuteilungsentscheidung betroffenen Patientinnen und Patienten, die Mitwirkung an der Zuteilungsentscheidung sowie die Hinzuziehung nach Satz 4 kann in Form einer telemedizinischen Konsultation erfolgen.

(4) Die oder der im Zeitpunkt der Zuteilungsentscheidung für die Behandlung der betroffenen Patientinnen und Patienten verantwortliche Ärztin oder Arzt hat Folgendes zu dokumentieren:

1. die der Zuteilungsentscheidung zugrunde gelegten Umstände sowie
2. welche Personen an der Zuteilungsentscheidung mitgewirkt haben und hinzugezogen wurden und wie sie abgestimmt oder Stellung genommen haben.

Die §§ 630f und 630g des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

(5) Krankenhäuser mit intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten sind verpflichtet, in einer Verfahrensweisung mindestens Folgendes festzulegen:

1. ein Verfahren zur Benennung der Ärztinnen und Ärzte, die für die Mitwirkung an der Zuteilungsentscheidung zuständig sind, und
2. die organisatorische Umsetzung der Entscheidungsabläufe nach Absatz 3.

Sie haben die Einhaltung der Verfahrensweisung sicherzustellen und müssen die Verfahrensweisungen mindestens einmal im Jahr auf Weiterentwicklungsbedarf überprüfen und anpassen.

(6) Krankenhäuser sind verpflichtet, eine Zuteilungsentscheidung unverzüglich der für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde anzuzeigen und ihr mitzuteilen, weshalb im Zeitpunkt der Zuteilungsentscheidung überlebenswichtige intensivmedizinische Behandlungskapazitäten nicht ausreichend vorhanden waren, um die für die Krankenhausplanung zuständige Landesbehörde in die Lage zu versetzen, im Rahmen ihrer Zuständigkeit tätig zu werden.

(7) Das Bundesministerium für Gesundheit beauftragt innerhalb von sechs Monaten, nachdem erstmals einer für die Krankenhausplanung zuständigen Landesbehörde eine Zuteilungsentscheidung angezeigt wurde, spätestens jedoch bis zum 31. Dezember 2025, eine externe Evaluation dieser Vorschrift. Gegenstand der Evaluation sind insbesondere

1. die Erreichung der Ziele, Vorkehrungen zum Schutz vor Diskriminierung zu schaffen und Rechtssicherheit für die handelnden Ärztinnen und Ärzte zu gewährleisten, und
2. die Auswirkungen der Vorschrift und der nach Absatz 5 Satz 1 zu erstellenden Verfahrensweisungen auf die medizinische Praxis unter Berücksichtigung der praktischen Umsetzbarkeit.

Die Evaluation wird interdisziplinär insbesondere auf Grundlage rechtlicher, medizinischer und ethischer Erkenntnisse durch unabhängige Sachverständige durchgeführt, die jeweils zur Hälfte von dem Bundesministerium für Gesundheit und dem Deutschen Bundestag benannt werden. Die Sachverständigen haben bundesweite Verbände, Fachkreise und Selbstvertretungsorganisationen, deren Belange von der Vorschrift besonders berührt sind, angemessen zu beteiligen. Das Bundesministerium für Gesundheit übermittelt dem Deutschen Bundestag spätestens ein Jahr nach der Beauftragung das Ergebnis der Evaluation sowie eine Stellungnahme des Bundesministeriums für Gesundheit zu diesem Ergebnis.

B) Verfahrensgang und Hintergrund

Da es sich vorliegend um Rechtssatzverfassungsbeschwerden handelt, die sich gegen § 5c IfSG richten, sind an sich keine Besonderheiten beim Verfahrensgang gegeben. Die Verfassungsbeschwerden sind insbesondere fristgerecht beim BVerfG erhoben worden; auf eine Rechtswegerschöpfung kam es nicht an. Allerdings ist für das Gesamtverständnis der Zusammenhang mit der „Triage I-Entscheidung“¹ des BVerfG aus dem Jahre 2021 bedeutsam, die inmitten der COVID-19-Pandemie ergangen ist. Bezogen auf diese Entscheidung – einen Beschluss des Ersten Senats vom 16. Dezember 2021 – ist der hier erörterte Beschluss des Ersten Senats vom 23. September 2025 gleichsam als deren Fortsetzung zu verstehen und kann daher auch als „Triage II-Entscheidung“ bezeichnet werden.²

Bis zum Auftreten der COVID-19-Pandemie fehlte es gänzlich an gesetzlichen Regelungen zur sog. Triage, d.h. um Vorgaben für ärztliches Personal, wie sie über die Behandlungsreihenfolge von Patienten zu entscheiden haben, in denen die Kapazitäten nicht für alle der medizinischen Versorgung Bedürftigen ausreichen. In seiner „Triage I-Entscheidung“ hatte der Erste Senat den Gesetzgeber dazu angehalten, entsprechende Regelungen zu schaffen, was durch den in der hier behandelten „Triage-II-Entscheidung“³ maßgeblichen § 5c IfSG (abgedruckt oben unter A.) geschehen ist, der am 14.12.2022 in Kraft getreten ist. § 5c IfSG stellt sich insoweit als eine Pandemiefolgenregelung dar, die das BVerfG in seinem Beschluss vom 16.12.2021 von „dem Gesetzgeber“ wegen Verletzung seiner Schutzpflichten für Menschen mit Behinderung aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG eingefordert hatte.⁴

C) Der Beschluss des 1. Senats vom 23. 09 2025 (Triage II)

In der hier erläuterten „Triage II-Entscheidung“ ging es um die Verfassungsbeschwerden von insgesamt 14 Notfall- und Intensivmedizinern, von denen zwei erfolgreich waren. Der Erste Senat des BVerfG hatte dabei – im Sinne einer „klassischen“ Grundrechtsprüfung – am Maßstab von Art. 12 Abs. 1 GG zu prüfen, ob es sich bei der Regelung des § 5c IfSG um einen verfassungsrechtlich zu rechtfertigenden Eingriff in die Berufsfreiheit der für die Triage-Entscheidung zuständigen Ärztinnen und Ärzte handelt – oder aber, ob das Grundrecht der Berufsfreiheit im vorliegenden Fall verletzt ist.

Als Maßstab stellt das Gericht gleich zu Beginn der verfassungsrechtlichen Begründetheit der Verfassungsbeschwerden – nämlich als Teil der Schutzbereichsgewährleistung des Art. 12 Abs. 1 GG – heraus, dass das Grundgesetz unter dem Aspekt der Berufsfreiheit gewährleiste, dass Ärztinnen und Ärzte in ihrer beruflichen Tätigkeit frei von fachlichen Weisungen sind und im Rahmen therapeutischer Verantwortung auch ihre Entscheidung über das „Ob“ und das „Wie“ einer Heilbehandlung geschützt ist.⁵

Der Erste Senat führt hierzu wie folgt aus⁶:

„[...] Der Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG umfasst

1 BVerfG, Beschl. v. 16.12.2021, Az.: 1 BvR 1541/20.

2 Pointiert so etwa Kingreen, Schutzpflicht mit 16 Adressaten: Die Triage-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, ► [Verfassungsblog v. 07.11.2025](#).

3 BVerfG, Beschl. v. 23.09.2025, Az.: 1 BvR 2284/23.

4 BVerfG, Beschl. v. 16.12.2021, Az.: 1 BvR 1541/20, Rn. 96, 109; vgl. auch Kingreen, Schutzpflicht mit 16 Adressaten: Die Triage-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, ► [Verfassungsblog v. 07.11.2025](#).

5 BVerfG, Beschl. v. 23.09.2025, Az.: 1 BvR 2284/23, Ls. 1 und Rn. 72 ff.; aus Gründen einer vereinfachten Darstellung werden die Verweise des Gerichts aus der Entscheidung hier weggelassen „[...]“.

6 Ibid, Rn. 74.

auch Wahl und Ausübung des ärztlichen Berufes [...]. Zur ärztlichen Berufsausübungsfreiheit gehört insbesondere die Therapiefreiheit [...]. Ärztinnen und Ärzte haben die grundrechtlich geschützte Freiheit, ihre Patientinnen und Patienten individuell nach den Regeln der ärztlichen Kunst zu behandeln. Dies stellt sicher, dass sie in ihrer beruflichen Tätigkeit frei von fachlichen Weisungen sind und im Rahmen ihrer therapeutischen Verantwortung ein ärztliches Ermessen über das „Ob“ und das „Wie“ einer Heilbehandlung haben [...]. Vom Schutzbereich erfasst sind sowohl die ärztliche Diagnose als auch die darauf aufbauende Therapie [...]. Ärzte können nach pflichtgemäßem und gewissenhaftem Ermessen im Einzelfall zum Wohl des Patienten die geeignetste Behandlungsmethode wählen [...].“

Bereits dadurch wird deutlich, dass der Erste Senat des BVerfG in der „Triage II-Entscheidung“ die Thematik der Festlegung der medizinischen Behandlungsreihenfolge von Patienten in Fällen mangelnder Kapazitäten für die ärztliche Versorgung als Bestandteil des ärztlichen Berufsrechts in einem grundlegenden Sinne ansieht, womit der Bezug zu Art. 12 Abs. 1 GG hergestellt ist. Zugleich wird damit aber bereits auf der Schutzbereichsebene unterstrichen, dass es sich bei Triage-Regelungen nicht primär um eine infektionsschutzrechtliche (und somit spezifisch pandemiebezogene) Regelungsmaterie handelt.

Dies veranlasst das BVerfG nach der verfassungsrechtlichen Prüfung dazu, die Eingriffe unter dem Aspekt der formellen Verfassungswidrigkeit – nämlich wegen Fehlens der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes – als nicht gerechtfertigt anzusehen⁷:

„[...] § 5c Absätze 1 bis 3 IfSG greifen in die Berufsausübungsfreiheit der Beschwerdeführenden aus Art. 12 Abs. 1 GG ein (I). Dieser Eingriff ist nicht gerechtfertigt, weil die Regelungen mangels Gesetzgebungskompetenz des Bundes formell verfassungswidrig sind (II) [...]“

Die formelle Verfassungswidrigkeit wird mit der Kompetenzwidrigkeit der bundesrechtlichen Regelung in § 5c IfSG begründet, die sich nicht auf den Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit stützen lasse. Hierzu das BVerfG weiter⁸:

„[...] b) Der Bund kann § 5c Absätze 1 bis 3 IfSG nicht auf die Kompetenz zur Regelung von Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 Variante 1 GG stützen. Die Regelungen in § 5c Absätze 1 bis 3 IfSG, wie sie der Bundesgesetzgeber konzipiert hat, sind reine Pandemiefolgenregelungen und als solche keine Maßnahmen gegen übertragbare Krankheiten, weil sie übertragbaren Krankheiten weder vorbeugen noch diese einzudämmen helfen (aa, bb). Da die Triageregelungen für die Vorbeugung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten nicht unerlässlich sind, kann auch nicht auf eine Kompetenz kraft Sachzusammenhangs oder eine Annexkompetenz abgestellt werden (cc) [...]“

Insbesondere gelangt der Erste Senat in seiner Entscheidung dazu, die Abgrenzung von Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG zu dem in das nach Art. 70 Abs. 1 GG in die Länderzuständigkeit fallende ärztliche Berufsrecht näher zu konturieren⁹:

„[...] (3) Ebenfalls sprechen sowohl die grundgesetzinterne Systematik als auch ein Blick auf das Fachrecht dafür, dass der Kompetenztitel lediglich Regelungen umfasst, die der Eindämmung oder Vorbeugung einer Pandemie dienen, hingegen nicht die Grundlage eines reinen Pandemiefolgenrechts bietet. Die nebeneinanderstehenden Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG (Maßnahmen gegen gemeingefährliche oder übertragbare Krankheiten bei Menschen und Tieren, Zulassung zu ärztlichen und anderen Heilberufen und zum Heilgewerbe, sowie das Recht des Apothekenwesens, der Arzneien, der Medizinprodukte, der Heilmittel, der Betäubungsmittel und der Gifte) eint, dass sie dem Schutz der Bevölkerung vor schwerwiegenden Gesundheitsgefahren dienen [...]. Abgesehen vom Gesundheitsbezug lassen sich jedoch keine verbindenden Gemeinsamkeiten zwischen den enumerativen, auf bestimmte Bereiche beschränkten Kompetenzen erkennen [...]“

Gerade mit Blick auf die kompetenzielle Zuordnung der Triage-Regelungen zum ärztlichen Berufsrecht – und in Abgrenzung zur begrenzten Kompetenz aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG – führt der Erste Senat weiter aus¹⁰:

„[...] Aufgrund der Nähe der Kompetenztitel nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG zur ärztlichen Berufsausübung (deren Regelung nach überkommenem Verständnis im Grundsatz in die Kompetenz der Länder fällt, vgl. BVerfGE 102, 26, 38) hat das Bundesverfassungsgericht festgestellt, dass sich die Bundeskompetenz im Arztrecht auf Fragen der Zulassung beschränkt und sich nicht auf die ärztliche Berufsausübung insgesamt erstreckt [...]; es hat daher bundesgesetzliche Regelungen für kompetenzwidrig erachtet, die auf die unmittelbare Anwendung selbst hergestellter Arzneimittel durch Ärzte bei ihren Patienten abzielten [...]. Im Rahmen der Föderalismusreform 2006 reagierte der verfassungsändernde Gesetzgeber darauf und erweiterte die Kompetenz des Bundes auf das Recht der Arzneien generell. Für den Bereich des Infektionsschutzrechts blieb es hingegen bei einer punktuellen Kompetenz. [...]“

Fehlt es nach dem BVerfG somit bereits an einer bundesrechtlichen Kompetenz für die Regelung des § 5c IfSG aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG, so stellt der Erste Senat im Weiteren noch zusätzlich klar, dass sich auch aus dem konkurrierenden Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG („öffentliche Fürsorge“) keine Grundlage für die infektionsschutzrechtliche Triage-Regelung herleiten lässt.¹¹ Wenngleich sich mit Blick auf § 5c IfSG ein gewisser Fürsorgegehalt nicht negieren lasse¹², steht nach Auffassung der Mehrheit¹³ des Ersten Senats jedoch in der Gesamtschau die Zuordnung zum ärztlichen Berufsrecht im Schwerpunkt fest, welches in der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder (Art. 70 Abs. 1 GG) liegt.

Insoweit führt der Erste Senat weiter aus¹⁴:

„[...] § 5c IfSG ist eine dem Gesundheitswesen zugehöri-

⁷ Verweise des Gerichts aus der Entscheidung hier weggelassen „[...]“.

¹⁰ Ibid, Rn. 97.

¹¹ Ibid, Ls. 3 und Rn. 121 ff.

¹² Ibid, Rn. 125, auch unter Betonung der Subsidiarität des Art 74 Abs. 1 Nr. 7 GG vot allem gegenüber Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG (Rn. 124).

¹³ Ibid, Rn. 141: „Die Entscheidung ist mit 6 : 2 Stimmen ergangen.“

¹⁴ Ibid, Rn. 126; aus Gründen einer vereinfachten Darstellung werden die Verweise des Gerichts aus der Entscheidung hier weggelassen „[...]“.

⁷ Ibid, Rn. 71.

⁸ Ibid, Rn. 91.

⁹ Ibid, Rn. 95; aus Gründen einer vereinfachten Darstellung werden die

ge Norm. Es handelt sich im Kern um gesundheitspolitische Regelungen mit starkem berufsausübungsrechtlichem Einschlag. Insoweit unterscheidet sich § 5c IfSG von klassischen Fürsorgeregelungen wie etwa der Pflicht zur Beschäftigung von Schwerbehinderten sowie der Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe bei Verletzung dieser Pflicht, die auch auf den Kompetenztitel der öffentlichen Fürsorge gestützt werden können [...]. § 5c IfSG fehlt es an einem vergleichbaren primär fürsorgerechtlichen Charakter. Wenngleich die Norm auch antidiskriminierungsrechtliche Ziele verfolgt, regelt sie als Allokationsvorschrift die medizinische Behandlungsreihenfolge im Fall einer Triage und damit im Kern ärztliche Berufsausübung und krankenhausrechtliche Verfahrenspflichten. Sie betrifft den Inhalt ärztlicher Entscheidungen und macht Vorgaben zur Organisation innerhalb eines Krankenhauses. Die nur bei Erfüllung spezifischer Voraussetzungen eröffnete Subsumierbarkeit von staatlichen Maßnahmen zur Bewältigung von Pandemien unter Art. 74 Abs. 1 Nr. 19 GG (vgl. Rn. 92 bis 103) würde unterlaufen, wenn Art. 74 Abs. 1 Nr. 7 GG hier als Auffangkompetenztitel fungierte. [...]"

Auch schließt es das BVerfG nachfolgend aus, § 5c IfSG auf die Gesetzgebungstitel des bürgerlichen Rechts oder des Strafrechts (Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG) zu stützen.¹⁵ Ebenso wird eine Kompetenz kraft Natur der Sache zugunsten des Bundes verneint.¹⁶

Im Ergebnis wird – ohne die materiellen Verfassungsfragen im Hinblick auf Art. 12 Abs. 1 GG noch aufzugreifen – die Nichtigkeit des § 5c IfSG wegen der konstatierten formellen Verfassungswidrigkeit festgestellt. Hierzu wiederum der Erste Senat des BVerfG¹⁷:

„[...] Die Unvereinbarkeit des § 5c Absätze 1 bis 3 IfSG mit Art. 12 Abs. 1 GG führt zur Nichtigkeit dieser Regelung. Für eine vom Grundsatz der Nichtigkeitserklärung nach § 95 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 78 Satz 1 BVerfGG abweichende Unvereinbarkeitserklärung [...] besteht schon wegen der gegebenen Unzuständigkeit des tätig gewordenen Gesetzgebers für die konkret getroffene Norm kein hinreichender Anlass. Die Nichtigkeitserklärung ist auf § 5c Absätze 4 bis 7 IfSG zu erstrecken, weil diese Regelungen mit der gesetzlich definierten Zuteilungsentscheidung und den hierfür vorgesehenen materiellen Kriterien in unlösbarem Zusammenhang stehen und einzig aus ihr ihre Rechtfertigung [...]“

C) Zusammenfassende Bewertung

Die „Triage II-Entscheidung“ des BVerfG wirft mehr Fragen auf als sie Lösungen des noch in der „Triage I-Entscheidung“ unter dem Aspekt der staatlichen Schutzpflicht für vordringlich befundenen Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung bietet. Mit Recht hat der Beschluss des Ersten Senats vom 23. September 2025 Kritik auf sich gezogen.¹⁸

Der Bundesgesetzgeber war den Vorgaben der „Triage I-Entscheidung“ mit der Einfügung von § 5c in das IfSG binnen eines Jahres nachgekommen und durfte sich dabei kompetenzrechtlich auf

der „sicheren Seite“ wähen. Denn der Senat hatte im Beschluss vom 16.12.2021 den in Bezug auf die staatliche Schutzpflicht adressierten Gesetzgeber nicht näher benannt, sondern schlicht von „dem Gesetzgeber“ gesprochen.¹⁹ Der nach Maßgabe der Art. 70 ff. GG für die Triage-Regelungen tatsächlich zuständige und in Bezug auf den Schutzauftrag aus Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG verpflichtete Gesetzgeber – Bund oder 16 Landesparlamente (?) – blieb also in der „Triage I-Entscheidung“ unbenannt. Der Erste Senat hat in diesem Beschluss die Frage nach der Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der bundesstaatlichen Ordnung vollkommen ausgeblendet, obschon es Anlass²⁰ gegeben hätte, die sich in bestimmten (Pandemie-)Lagen zu einer konkreten Schutzpflicht (und damit einer gesetzgeberischen Handlungspflicht) verdichtenden Zuständigkeitsfragen gleich mitzuklären.²¹

Als wesentliche Konsequenz aus der „Triage II-Entscheidung“ bleibt festzuhalten, dass nunmehr die 16 Landesgesetzgeber am Zuge sind, jeweils eigenständige landesrechtliche Triage-Regeln zu erlassen. Ob die bundesrechtliche Bestimmung des § 5c IfSG in der Sache als Vorbild dienen kann, bleibt ungewiss, da sich der Erste Senat im Beschluss vom 23. September 2025 zu den materiell-verfassungsrechtlichen Fragen gerade nicht verhalten hat. Als Maßstab bleibt nur die Bindung an die Schutzpflichtanforderungen aus der „Triage I-Entscheidung“ vom 16.12.2021. Dass die Länder zu einer untereinander weitgehend abgestimmten Gesetzgebung im Wege der Selbstkoordinierung und damit letztlich zu einer handhabbaren Triage-Regelung gelangen, wie es der Erste Senat am Ende seines Beschlusses hoffnungsfroh ausgibt²², ist eher zu bezweifeln. Zu befürchten steht vielmehr ein sich in unterschiedlichem Tempo vollziehender Gesetzgebungsprozess mit der Gefahr der Rechtszersplitterung.²³

Als Alternative bestünde – auch im Sinne der Ermöglichung von bundesstaatlicher Rechtseinheitlichkeit – nur die Möglichkeit für den verfassungsändernden Gesetzgeber, unter den Voraussetzungen des Art. 79 Abs. 1, 2 GG einen neuen konkurrierenden Kompetenztitel in Art. 74 Abs. 1 GG zu schaffen, der dann Triage-Regelungen in einem Bundesgesetz trüge. Dem Bundesgesetzgeber dürfte nach geltender Verfassungslage angesichts des weitgehenden Ausschlusses sonstiger Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 GG sowie auch ungeschriebener Bundeskompetenzen durch das BVerfG davon abzuraten sein, einen erneuten Gesetzgebungsversuch²⁴ (auf welcher verbleibenden kompetenziellen Grundlage auch?) zu unternehmen.



Prof. Dr. Arne Pautsch | Inhaber einer Professur für Öffentliches Recht und Kommunalwissenschaften an der Hochschule Ludwigsburg und dort zugleich Co-Direktor des Ludwigsburger Demokratie Instituts.

E-Mail-Kontakt: ▶ arne.pautsch@hs-ludwigsburg.de

► Inhaltsverzeichnis

- 19 BVerfG, Beschl. v. 16.12.2021, Az.: 1 BvR 1541/20, Ls. 3 und Rn 99.
- 20 Die bisweilen schwierige Kompetenzabgrenzung zwischen Bund und Ländern auf dem hier maßgeblichen Gebiet ist kein neues Phänomen, vgl. etwa Riedel/Derpa, Kompetenzen des Bundes und der Länder im Gesundheitswesen – dargestellt anhand ausgewählter Regelungen im Sozialgesetzbuch, Fünfter Teil (SGB V) (2002), passim.
- 21 Kingreen, Schutzpflicht mit 16 Adressaten: Die Triage-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, ▶ **Verfassungsblog v. 07.11.2025** spricht insoweit auch treffend davon, das BVerfG habe den Bund insofern „auf eine falsche Fährte“ gesetzt.
- 22 BVerfG, Beschl. v. 23.09.2025, Az.: 1 BvR 2284/23, Rn- 137.
- 23 Vgl. Wartenphul, jM 2026, S. 22 ff.
- 24 Dies deutet Kingreen, Schutzpflicht mit 16 Adressaten: Die Triage-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, ▶ **Verfassungsblog v. 07.11.2025** zumindest an und verweist unter anderem auf den Kompetenztitel des Art. 74 Abs. 1 Nr. 12 GG („Sozialversicherung“).

15 Ibid, Rn. 127 ff.

16 Ibid, Rn. 133 ff.

17 Ibid, Rn. 139; aus Gründen einer vereinfachten Darstellung werden die Verweise des Gerichts aus der Entscheidung hier weggelassen „[...]“.

18 Kingreen, Schutzpflicht mit 16 Adressaten: Die Triage-Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, ▶ **Verfassungsblog v. 07.11.2025**; siehe auch Wartenphul, jM 2026, S. 22 ff.

Impressum

Redaktion

Benjamin Baisch
Dr. Alexander Bechtel
Prof. Dr. Sarah Bunk
RA Dr. Pius O. Dolzer
VRiLG Dr. Guido Philipp Ernst
Nina Fischer, Maître en Droit (Marseille)
RA Steffen Follner
RA Dr. Philipp Kauffmann, LL.M.
RR Dr. Christine Keilbach
Prof. Dr. Christian F. Majer
(Schriftleiter)
Prof. Dr. Torsten Noak
Marcus Nonn
RR Sascha Sebastian, M.mel.
(Stellvertretender Schriftleiter)
Julia Zaiser

Herausgeber

Verein der Zeitschrift JSE e.V.
c/o Prof. Dr. Christian F. Majer
Doblerstrasse 15
D-72070 Tübingen

Vereinsvorstand

Prof. Dr. Christian F. Majer
(Vorsitzender)
RR Sascha Sebastian, M.mel.
(Stellv. Vorsitzender)
RA Dr. Philipp Kauffmann, LL.M.
(Schatzmeister)
VRiLG Dr. Guido Philipp Ernst
(Ressortleiter Strafrecht)
Prof. Dr. Arne Pautsch
(Ressortleiter Öffentliches Recht)

Beirat

RA Dr. Felix E. Buchmann
RD Dr. Ralf Dietrich
Prof. Dr. Jörg Eisele
RAin Dr. Tabea Yasmine Glemser
Prof. Dr. Volker Haas
RA Dr. Roland Haberstroh, LL.M. (Boston University)
ELB Jochen Heinz
MR Prof. Dr. Michael Hippeli, LL.M., MBA (MDX)
Prof. Dr. Antonios Karampatzos, LL.M (Tübingen)
RA Prof. Rainer Kirchdörfer
Prof. Dr. Alexander Proelß
Prof. Dr. Joachim Renzikowski
Prof. Dr. Gottfried Schiemann
RiOLG Prof. Dr. Dominik Skauradszun, LL.M.
RiOLG a.D. Prof. Dr. Dr. h.c. Rolf Stürner
LMR Dr. Felix Tausch, Mag. rer. publ.
Prof. Dr. Christian Traulsen
RA Dr. Andreas Wax, Maître en droit (Aix-Marseille)
RA Prof. Dr. Gerhard Wegen, LL.M. (Harvard)
MR a.D. Prof. Dr. Rüdiger Wulf

15. Jahrgang (2025)

ISSN 2195-044X

Webseite: ▶ <http://www.zeitschrift-jse.de/>
E-Mail: ▶ redaktion@zeitschrift-jse.de



Die Zeitschrift JSE erscheint vierteljährlich seit 2011
und wird ausschließlich online als PDF-Dokument herausgegeben.
Die aktuelle und alle früheren Ausgaben sind auf der Webseite kostenlos abrufbar.

Wir danken unseren Werbepartnern der vorliegenden Ausgabe:
▶ **Thümmel, Schütze & Partner** | ▶ **BRP Renaud & Partner**

Beiträge aus früheren Ausgaben

3/2025	<i>Ivan Allegranti</i>	Recht und Märchen	► lesen
2/2025	<i>Tim-Erik Held</i>	Das Kartellrecht zwischen Bundestagswahl und Economic Blackout	► lesen
1/2025	<i>Torsten Noak</i>	Das Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger und terroristischer Organisationen (§ 86a StGB) in Chatgruppen	► lesen
4/2024	<i>Christian F. Majer</i>	Die Anwendung islamischen Rechts in Deutschland und ihre Grenzen	► lesen
3/2024	<i>Jonas von Zons</i>	Wider den „Freispruch unter Vorbehalt“	► lesen
2/2024	<i>Sirovina</i>	Die Neuregelung der Abnahme im Werkvertragsvertragsrecht	► lesen
2/2024	<i>von Zons</i>	Götterdämmerung für die Fünf-Prozent-Hürde	► lesen
1/2024	<i>Florian Feigl</i>	Die Wahlrechtsreform der Ampelkoalition	► lesen
4/2023	<i>Torsten Noak</i>	Das Bundesverfassungsgericht und das Zitiergebot: eine weiterhin „gestörte Beziehung“	► lesen
3/2023	<i>Nick Marquardt</i>	Die Auswahl von Insolvenzverwaltern unter besonderer Berücksichtigung von Diversitätsaspekten	► lesen
3/2023	<i>Sebastian Schuh</i>	Effektiver Umweltschutz	► lesen
2/2023	<i>Sven Kaltenbach/ Dominik Bok</i>	Der Versuch des Wohnungseinbruchdiebstahls	► lesen
1/2023	<i>Jonas Sauer</i>	Corona „ex post“	► lesen
1/2023	<i>Dominik Skauradszun Johannes Schröder</i>	Der Vertragsschluss in der Selbstbedienungssituation	► lesen
4/2022	<i>Maximilian A. Max</i>	Umweltschutz durch Verbandsklage im Zivilrecht?	► lesen
3/2022	<i>Hendrik Berndt</i>	Künstliche Intelligenz als eigene Rechtsperson - Die „KI-mbH“	► lesen
3/2022	<i>Felix Buchmann</i>	Die Auswirkungen des Gesetzes für faire Verbraucherverträge auf den Telekommunikationssektor	► lesen
2/2022	<i>Friederike Meurer</i>	Das neue Kaufrecht	► lesen
2/2022	<i>Jana Müser</i>	Bewährung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Rahmen der Corona-Pandemie?	► lesen
1/2022	<i>Judith Klink-Straub</i>	Schuldrechtsreform 2.0	► lesen
1/2022	<i>Dr. Arne Pautsch Jana Müser</i>	Selbstvollziehendes Gesetz und Verwaltungsvollzugsvorbehalt	► lesen
4/2021	<i>Maria Spinnler</i>	Unterlassungsstrafbarkeit staatlicher Entscheidungsträger?	► lesen
3/2021	<i>Marie-Sophie Herlein</i>	Die bundesverfassungsgerichtliche Kontrolle der europäischen Integration	► lesen
2/2021	<i>Nora Rzadkowski</i>	Längst überfällig: Die Revidierte Europäische Sozialcharta ist in Kraftgetreten!	► lesen
2/2021	<i>Michael Hippeli</i>	Netiquette im digitalen Lehrbetrieb	► lesen
1/2021	<i>Michael Hippeli</i>	Struktur der strafprozessualen Verhandlungsunfähigkeit	► lesen
1/2021	<i>Christian F. Majer Arne Pautsch</i>	„Ugah, Ugah“ und die Meinungsfreiheit im Arbeitsverhältnis	► lesen
4/2020	<i>Torsten Noak</i>	Existenzsichernde Leistungen für Unionsbürger – und kein Ende!	► lesen
4/2020	<i>Gesine Berthold</i>	Immunitätsausweise in Zeiten von Corona	► lesen
3/2020	<i>Michael Hippeli</i>	Smart Contracts	► lesen
3/2020	<i>Friederike Meurer</i>	Arbeitsrecht in Zeiten von Corona	► lesen

2/2020	<i>Leonie Schmitt</i>	Diskriminierung durch Maschinelles Lernen	► lesen
2/2020	<i>Matthias Müller</i>	Gemeinderatssitzungen per Video	► lesen
1/2020	<i>Florian Außem</i>	Die strafrechtliche Relevanz des Coronavirus	► lesen
1/2020	<i>Arne Pautsch</i>	Corona und Grundgesetz	► lesen
4/2019	<i>Jonas Rohde</i>	Zwangshaft gegenüber Amtsträgern	► lesen
3/2019	<i>Hans-Dieter Pfannenstiel Gordon von Miller</i>	Wölfe in Deutschland	► lesen
2/2019	<i>Christian Knoth</i>	Fluggastrechte in der Europäischen Union	► lesen
1/2019	<i>Arne Pautsch</i>	Geschlechterparität im Bundestag?	► lesen
4/2018	<i>Michael Hippeli</i>	Das Beschwerdeverfahren im beamtenrechtlichen Konkurrentenstreitverfahren	► lesen
3/2018	<i>Christian F. Majer</i>	Rasse und ethnische Herkunft in § 1 AGG – Eine Begriffsbestimmung	► lesen
2/2018	<i>Torsten Noak</i>	Existenzsichernde Leistungen für Unionsbürger	► lesen
2/2018	<i>Arne Pautsch</i>	Die gescheiterte Reform des Landtagswahlrechts in Baden-Württemberg	► lesen
1/2018	<i>Antonia Braun</i>	Das Netzwerkdurchsetzungsgesetz	► lesen
4/2017	<i>Arne Pautsch</i>	Die Wahlpflicht	► lesen
4/2017	<i>Momme Buchholz Helge Hölken Elisa Kuhne</i>	Die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung	► lesen
3/2017	<i>Sascha Sebastian</i>	Die Inhaftierung „islamistischer Gefährder“ als menschenrechtliches Problem	► lesen
3/2017	<i>Benjamin Bungarten</i>	Die „ewige“ Kanzlerin Verfassungsrechtliche Grenzen der Einführung von Wiederwahlbeschränkungen für das Amt des Bundeskanzlers	► lesen
2/2017	<i>Susanne Bertow</i>	Der neue § 25b AufenthG ein Ausweg aus der Zwickmühle der Kettenduldungen?	► lesen
2/2017	<i>Markus Meißner Philipp Fitzek</i>	Zur Reform des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)	► lesen
1/2017	<i>Tim P. Holler Christoph J. Bender</i>	Der Ehebegriff als Methodenproblem	► lesen
1/2017	<i>Torsten Noak</i>	Rechtliche Aspekte der Integration von Migranten in den Arbeitsmarkt	► lesen
4/2016	<i>Philipp Tolga Mavituna</i>	Die Heimtücke - ein (vermutlich) letzter Blick auf den bestehenden Mordparagrafen	► lesen
4/2016	<i>Markus Meißner</i>	Neuerungen bei Ausschlussfristen in Arbeitsverträgen	► lesen
3/2016	<i>Sarah Bunk</i>	Ist Ämterpatronage strafbar?	► lesen
2/2016	<i>Christian F. Majer Guido Philipp Ernst</i>	Tödliche Gewalt zur Abwehr von Eigentums- und Besitzverletzung als Notwehr?	► lesen
1/2016	<i>Torsten Noak</i>	Kein „Hartz IV“ für arbeitssuchende Unionsbürger? Der Leistungsausschluss des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 SGB II im Lichte unions-, verfassungs- und völkerrechtlicher Vorgaben	► lesen
4/2015	<i>Sascha Brüggemann</i>	Anonymität im Internet	► lesen
3/2015	<i>Patrick Christian Otto</i>	Einfachgesetzliche und verfassungsrechtliche Grenzen der Einführung eines Familienwahlrechts	► lesen
3/2015	<i>Christian F. Majer</i>	Die Strafbarkeit der Zwangsheirat nach § 237 StGB. Bilanz und Reformfragen	► lesen
2/2015	<i>Simon Pschorr</i>	Die Zuständigkeitsordnung in der Kriegswaffenkontrolle	► lesen
2/2015	<i>Arne Pautsch</i>	Die „konsultative Volksbefragung“ auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand	► lesen

1/2015	<i>Christian Picker</i>	Das neue Mindestlohngesetz	► lesen
4/2014	<i>Caprice Nina Doerbeck</i>	Zur Verständigung im Strafverfahren – Möglichkeiten, Kriterien und Erfolgsaussichten einer nachträglichen Lösung der Staatsanwaltschaft?	► lesen
4/2014	<i>Sascha Brüggemann</i>	Datenkrake NSA	► lesen
3/2014	<i>Alexander Bechtel</i>	Mord und Totschlag – eine überfällige Reform?	► lesen
2/2014	<i>Christian F. Majer</i>	Scharia-Gerichte in Deutschland – eine rechtliche Bewertung	► lesen
2/2014	<i>Philipp K. Kauffmann</i>	In dubio pro – Selbstanzeige?	► lesen
1/2014	<i>Andreas Lohbeck</i>	Societas delinquere non potest – Ein Federstrich des Gesetzgebers und das Unternehmen ist strafbar?	► lesen
4/2013	<i>Philipp Kauffmann</i>	Die Bekämpfung des globalen Terrorismus – Anti-Terror-Gesetze, Strategien und Rechtsstaat	► lesen
4/2013	<i>Stanyo Dinov</i>	Maßnahmen gegen die Schuldenkrise in Europa und die Finanzkrisen in Deutschland und Japan	► lesen
3/2013	<i>Sebastian Brüggemann</i>	Streaming – Moderner Medienkonsum und strafrechtliche Verantwortlichkeit	► lesen
2/2013	<i>Joachim Renzikowski</i>	Inzest vor dem EGMR – Der Fall des Patrick S.	► lesen
1/2013	<i>Andreas Lohbeck</i>	Die geplante Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung – von irdischer Schwere und deutschem Berufsrecht	► lesen
1/2013	<i>Hartmut Kilger Christian F. Majer</i>	Die Ethik und die Rechtsanwälte	► lesen
4/2012	<i>Tobias Rist</i>	Gleichberechtigung und Sorgerecht – Die Stärkung der Rechte der Väter unehelicher Kinder durch den Entwurf zur Reform des Sorgerechts nicht miteinander verheirateter Eltern	► lesen
3/2012	<i>Christian F. Majer</i>	Der Prostitutionsvertrag und die guten Sitten	► lesen
2/2012	<i>Paul Popescu</i>	Stuttgart 21 und „Störung der Geschäftsgrundlage“? – Eine Analyse zum nachträglich gegen die Vertragsabwicklung gebildeten Volkswillen und hieraus resultierender Folgen als Vertragsaufhebungsgründe	► lesen
1/2012	<i>Julius Forschner</i>	Die Haftung von Ratingagenturen	► lesen
1/2012	<i>Nicolas Sonder</i>	Eurobonds, EZB-Anleihenkäufe, Vertragsänderungen ... neue Lösungen oder alte Spiralen in der europäischen Staatsschuldenkrise?	► lesen
1/2011	<i>Dominik Skauradszun Felix Hornfischer</i>	Es kann nicht sein, was nicht sein darf – Die Insolvenz von Staaten	► lesen
1/2011	<i>Werner Walk Nils Wiese</i>	Wer klaut, der fliegt – oder etwa doch nicht? Das Problem der Bagatellkündigungen in der aktuellen Rechtsprechung	► lesen

– sowie zahlreiche Klausuren, Hausarbeiten und Entscheidungsbesprechungen aus den unterschiedlichen Rechtsgebieten –
Alle früheren Ausgaben der Zeitschrift JSE sind kostenlos abrufbar im Archiv auf unserer Webseite unter

► www.zeitschrift-jse.de.

Autorinnen und Autoren gesucht!

Ihre Veröffentlichung in der Zeitschrift Jura Studium & Examen

Die Zeitschrift JSE richtet sich vorwiegend an Jurastudenten und Rechtsreferendare. Unsere Redaktion besteht zum größten Teil selbst aus jungen Juristen und möchte neben erfahrenen Rechtswissenschaftlern und Praktikern ausdrücklich auch ihresgleichen ein Forum bieten. Beiträge von Lesern sind daher jederzeit herzlich willkommen. Ob Professor oder Studentin, RichterIn oder Referendar – bei uns bekommen alle ihre Chance. Was zählt, sind nicht Titel, Berufserfahrung oder Renommee des Autors, sondern einzig und allein die wissenschaftliche Qualität und thematische Relevanz des Beitrags, die im Verfahren des „peer re-view“ von einem Fachbeirat begutachtet werden.

Junge Juristen, Jurastudenten und Rechtsreferendare möchten wir ermutigen, mit einem Beitrag in der JSE eine – vielleicht ihre erste – wissenschaftliche Veröffentlichung zu wagen. Interessiert sind wir an Aufsätzen zu Themen mit politischem, rechtspolischem oder rechtsethischem Bezug sowie an Klausuren und Hausarbeiten jeder Art. Die Beiträge in der vorliegenden und in früheren Ausgaben, die Sie auf unserer Webseite finden, können Ihrer Orientierung dienen.

Erfahrene Juristen aus Wissenschaft und Praxis möchten wir ermutigen, mit einem Beitrag in der JSE ihr Wissen und ihre Erfahrung an die nachfolgende Generation weiterzugeben.

Als eine junge und kostenlos erhältliche Zeitschrift mit ehrenamtlich tätiger Redaktion können wir leider kein Autorenhonorar bezahlen. Was wir aber bieten können, ist ein freundlicher, kooperativer und unbürokratischer Umgang mit den Autoren und ihren Beiträgen. Den Verfassern von Arbeiten, die unseren Qualitätsstandards und Relevanzkriterien genügen, garantieren wir eine zeitnahe Veröffentlichung in der nächsten oder übernächsten Ausgabe. (Und sollte doch einmal ein Beitrag beim ersten Mal abgelehnt werden, dann erhält der Autor hilfreiches Feedback und immer eine zweite Chance.)

Wenn Sie interessiert sind, zögern Sie nicht, sondern schreiben Sie eine E-Mail an redaktion@zeitschrift-jse.de. Unter ► <http://www.zeitschrift-jse.de/autorenhinweise.html> finden Sie unsere technischen Autorenhinweise.

Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Die Redaktion der Zeitschrift Jura Studium & Examen

Die Zeitschrift „**Jura Studium & Examen (JSE)**“ richtet sich, wie im Namen schon angedeutet, vorwiegend an Jura-Studenten und Rechtsreferendare. Sie ist aber keine klassische Ausbildungszeitschrift und will zu diesen auch nicht in Konkurrenz treten. Didaktische Beiträge, Überblicksaufsätze, Grundfälle, Grundlagenbeiträge und dergleichen werden in ihr nicht zu finden sein.

Stattdessen enthält sie in ihrem Aufsatzteil Beiträge zu Themen mit aktuellem politischen oder rechtspolitischen und auch -ethischen Hintergrund. Solche Themen sind zugleich häufig von hoher Examensrelevanz, insbesondere in der mündlichen Prüfung; sie sind jedoch auch beliebter Gegenstand von Examensklausuren. Unabhängig davon sind sie auch für Studenten und Referendare von allgemeinem Interesse. Die Zeitschrift möchte so auch die Teilhabe der Studenten und Referendare an der aktuellen juristischen Debatte ermöglichen und fördern. Nicht zuletzt möchte die Zeitschrift Themen mit rechtsethischem Bezug ein Forum geben. Die Beiträge werden vom jeweils fachlich zuständigen Beirat begutachtet („peer-review“).

Dabei ist eine gewisse Aktualität naturgemäß von besonderer Bedeutung. Wir erklären dem Autor daher eine Garantie der zeitnahen Veröffentlichung: wenn ein Beitrag angenommen wird, wird er in der nächsten oder übernächsten Ausgabe veröffentlicht. Der Autor kann ansonsten anderweitig disponieren und den Beitrag ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt nochmals einreichen.

Die Zeitschrift setzt einen besonderen Schwerpunkt auf Examenskandidaten, wie schon im Namen zum Ausdruck gebracht. Sie enthält daher die zwar nicht nur, aber vor allem für die Examensvorbereitung wichtigen Klausuren zur Übung. Dabei liegt der Schwerpunkt auf Klausuren aus Examensklausurenkursen und dem Original-Staatsexamen.

Von zentraler Bedeutung in der Examensvorbereitung ist auch die Kenntnis der aktuellen examensrelevanten Rechtsprechung. Die Zeitschrift enthält daher die wichtigsten aktuellen Urteile, knapp und übersichtlich unter Verwendung von Originalzitaten aufbereitet.

Die Zeitschrift ist so konzipiert, dass ihre Lektüre von der ersten bis zur letzten Seite für den Leser von Relevanz ist. Auf Beiträge, die nur einen kleinen Kreis interessieren, wird daher weitgehend verzichtet. Beispielsweise sind Klausuren aus dem Schwerpunktgebiet von untergeordneter Bedeutung – sie sind für die Mehrzahl der Leser nicht von Relevanz. Dasselbe gilt für Berichte über Auslandsstudien und Praktika – auf sie wird daher vollständig verzichtet. Verzichtet werden soll letztendlich auch auf allgemeine wissenschaftliche Beiträge und Urteilsanmerkungen. Sie sollen den einschlägigen Fachzeitschriften vorbehalten bleiben.

ISSN 2195-044X



9 772195 044008